



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der neunundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

24. Dezember 2004 – 13. September 2005

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Neunundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/59/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der neunundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

24. Dezember 2004 – 13. September 2005

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Neunundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/59/49)



Vereinte Nationen • New York 2006

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 24. Dezember 2004 bis 13. September 2005 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 14. September bis 23. Dezember 2004 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss.....	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	51
III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses.....	55
IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses.....	117
V. Beschlüsse.....	121
A. Wahlen und Ernennungen.....	123
B. Sonstige Beschlüsse.....	127
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss.....	127
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses.....	130

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	135
II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.....	137

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
59/113	Weltprogramm für Menschenrechtsbildung	3
	Resolution B	3
59/279	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean	3
59/290	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	6
59/291	Vorbereitung und Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene.....	13
59/293	Modalitäten für den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	16
59/309	Mehrsprachigkeit	17
59/310	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten.....	19
59/311	Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern.....	21
59/312	Anträge auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen	23
59/313	Eine gestärkte und neu belebte Generalversammlung	23
59/314	Entwurf des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005	25

RESOLUTION 59/113 B

Verabschiedet auf der 113. Plenarsitzung am 14. Juli 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.65 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

59/113. Weltprogramm für Menschenrechtsbildung

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtsbildung ein langfristiger und lebenslanger Prozess ist, durch den alle Menschen lernen, Toleranz zu üben und die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

die Auffassung vertretend, dass die Menschenrechtsbildung eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bildet und einen bedeutsamen Beitrag zur Förderung der Gleichheit, zur Verhütung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen und zur Stärkung partizipativer und demokratischer Prozesse leistet, mit dem Ziel, Gesellschaften entstehen zu lassen, in denen alle Menschen geschätzt und geachtet werden,

es begrüßend, dass die Generalversammlung am 10. Dezember 2004 das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung verkündet hat, das als Programm mit aufeinander folgenden Phasen strukturiert ist und am 1. Januar 2005 begonnen hat,

1. *verabschiedet* den überarbeiteten Entwurf des Aktionsplans für die erste Phase (2005-2007) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung², dessen Schwerpunkt auf der Grund- und Sekundarschulbildung liegt;

2. *legt* allen Staaten *nahe*, im Rahmen des Weltprogramms Initiativen auszuarbeiten und insbesondere, soweit sie dazu in der Lage sind, den Aktionsplan durchzuführen;

3. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung,

Wissenschaft und Kultur die Durchführung des Aktionsplans auf nationaler Ebene zu fördern, auf Antrag entsprechende technische Hilfe zu gewähren und die damit verbundenen internationalen Bemühungen zu koordinieren;

4. *appelliert* an die zuständigen Organe, Gremien oder Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an alle anderen internationalen und regionalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführung des Aktionsplans auf nationaler Ebene zu fördern und auf Antrag technisch zu unterstützen;

5. *fordert* alle bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen *auf*, bei der Durchführung von Programmen für Menschenrechtsbildung entsprechend dem Aktionsplan behilflich zu sein;

6. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, für die weite Verbreitung des Aktionsplans bei den Staaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu sorgen.

RESOLUTION 59/279

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 19. Januar 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.58 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

59/279. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004 sowie 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004,

den Opfern und ihren Familien sowie den Regierungen und den Völkern der Staaten, die durch die beispiellose Tsu-

¹ Damit wird die Resolution 59/113 in Abschnitt I des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/113 A.*

² A/59/525/Rev.1.

nam-Katastrophe am 26. Dezember 2004 im Indischen Ozean und in der südostasiatischen Region ungeheure Verluste an Menschenleben und sozioökonomische und Umweltschäden erlitten, *ihr aufrichtiges Beileid und ihre tiefempfundene Anteilnahme bekundend,*

mit Lob für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft auf Ebene der Regierungen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer Unterstützung, ihren großzügigen Beiträgen und ihrer Hilfe bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen hat,

sowie mit Lob für die Führungsrolle der betroffenen Staaten und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Katastrophe und anerkennend, wie wichtig Zusammenarbeit bei der wirksamen Mobilisierung, Koordinierung und Gewährung internationaler Hilfe in der Soforthilfephase ist,

unter Begrüßung der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004³, die nach dem Erdbeben und dem Tsunami auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde, sowie der Beiträge für die betroffenen Länder, die von Geberländern und internationalen Finanzinstitutionen zugesagt wurden,

sowie unter Begrüßung des Blitzappells 2005, den der Generalsekretär im Zusammenhang mit dem Erdbeben und dem Tsunami im Indischen Ozean erlassen hat, um auf die dringenden und unmittelbaren Bedürfnisse der von dem Erdbeben und dem Tsunami am schwersten betroffenen Gebiete⁴ einzugehen, und der Ergebnisse der am 11. Januar 2005 in Genf abgehaltenen Ministertagung über humanitäre Hilfe für die von dem Tsunami betroffenen Gebiete,

ferner unter Begrüßung der jüngsten Ankündigung der Gläubigerländer des Pariser Clubs, dass von betroffenen Ländern, die um eine Stundung ersuchen, so lange keine Schuldentrückzahlung verlangt wird, bis die Weltbank und der Internationale Währungsfonds eine volle Einschätzung ihres Wiederaufbau- und Finanzbedarfs vorgenommen haben, sowie unter Begrüßung der konkreten diesbezüglichen Initiativen der Länder,

es begrüßend, dass der Generalsekretär einen Sonderkoordinator ernannt hat, der die Aufgabe hat, die internationalen Hilfseinsätze zur Unterstützung der Nothilfeprogramme zu koordinieren, die die von der Tsunami-Katastrophe betroffenen Länder selbst durchführen und die in dem Blitzappell erfasst sind,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend über die mittel- und langfristigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der Katastrophe auf die betroffenen Staaten,

betonend, dass Risikominderungsstrategien ausgearbeitet und umgesetzt und gegebenenfalls in nationale Entwicklungspläne integriert werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie, um so die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

in der Erkenntnis, dass die Schaffung stärkerer Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, insbesondere auch auf Gemeinwesenebene, zur systematischen Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Gefahren und Katastrophen unabdingbar ist, wenn die Risiken für die Bevölkerung und deren Katastrophenanfälligkeit gemindert werden sollen, wozu auch die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, die Katastrophenvorsorge sowie Frühwarnsysteme auf allen Ebenen gehören,

unter Hinweis darauf, dass auch weiterhin die Entschlossenheit unter Beweis gestellt werden muss, den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, dabei behilflich zu sein, sich voll von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die diesbezüglichen staatlichen und internationalen Hilfsmaßnahmen begrüßend,

betonend, dass die Katastrophenvorbeugung, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

es begrüßend, dass die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Japan) abgehalten wird, mit dem Ziel, den Leitrahmen für die Katastrophenvorbeugung im 21. Jahrhundert zu aktualisieren,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 10. bis 14. Januar 2005 in Mauritius abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁵ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Vulnerabilität, Risikobewertung und Katastrophenmanagement gefördert wird,

betonend, wie wichtig es ist, dass auf Ersuchen des betreffenden Landes und unter dessen Führung eine Partnerschaft zwischen den Geberländern und regionalen und internationalen Finanzinstitutionen sowie mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft geschlossen wird, um die jeweiligen Rehabi-

³ A/59/669, Anlage.

⁴ Indonesien, Malediven, Myanmar, Seychellen, Somalia, Sri Lanka.

⁵ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg, (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

litations- und Wiederaufbauprogramme der betroffenen Länder zu unterstützen,

sowie betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei der Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft, der Folgenmilderung, der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau sowie beim Ausbau der Reaktionskapazitäten der betroffenen Länder,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben;

2. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft auch nach der derzeitigen Soforthilfephase darauf konzentrieren muss, dass der politische Wille zur Unterstützung der mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt, die die Regierungen der betroffenen Länder auf allen Ebenen betreiben;

3. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen und der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht die Notwendigkeit der Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und Hilfe während der laufenden Hilfseinsätze und Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in einer Art und Weise, die die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren vermindert;

4. *legt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den Geberländern, den internationalen Finanzinstitutionen und den zuständigen internationalen Organisationen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, ihren eingegangenen Verpflichtungen rasch nachzukommen und auch weiterhin die zur Unterstützung der Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen erforderlichen Finanzmittel und die benötigte Hilfe bereitzustellen;

5. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen, die unternommen werden, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Weiterleitung und Verwendung der Finanzmittel zu verbessern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der unter anderem dafür sorgen soll, dass der politische Wille der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der von den Regierungen der betroffenen Länder auf allen Ebenen betriebenen mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Durchführung von humanitären Soforthilfemaßnahmen weiter gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden

Initiativen, so auch den "Verfügungsbereitschaftsabkommen" unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen;

8. *bittet* die Weltbank und die Asiatische Entwicklungsbank, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und den Vereinten Nationen, die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der betroffenen Länder, zu einer Begegnung über den mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarf der betroffenen Länder zusammenzubringen;

9. *erkennt an*, wie wichtig der Beschluss des Verbands Südostasiatischer Nationen betreffend die Schaffung regionaler Katastrophenvorbeugungs-, -bereitschafts- und -vorsorge-mechanismen ist, ermutigt zur regionalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und legt den Geberländern und regionalen und internationalen Organisationen sowie anderen in Betracht kommenden Institutionen nahe, gegebenenfalls finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

10. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, dass die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Einbindung der Gemeinwesen in die Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft gefördert werden, insbesondere auf lokaler Ebene, und wie dringend notwendig es ist, eine nationale und regionale Technologie- und Wissenskapazität sowie nationalen und regionalen Zugang zu Technologie und Wissen betreffend den Aufbau und Betrieb von Frühwarnsystemen und das Katastrophenmanagement zu entwickeln und zu fördern, durch nationale und regionale Bemühungen sowie durch internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft;

11. *betont*, dass in der Region des Indischen Ozeans und in der südostasiatischen Region unverzüglich ein regionales Frühwarnsystem geschaffen werden muss, insbesondere für Tsunamis, und vermerkt, dass einige Regierungen, Organe und Organisationen, so auch das Asiatische Zentrum für Katastrophenvorbereitung, Interesse daran bekundet haben, die Schaffung dieses Systems zu unterstützen;

12. *begrüßt* den Vorschlag, am 28. Januar 2005 in Thailand eine regionale Ministertagung über regionale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit einem Tsunami-Frühwarnsystem abzuhalten;

13. *begrüßt außerdem* den Vorschlag Deutschlands, eine dritte internationale Frühwarnkonferenz auszurichten, die sich mit sämtlichen Naturgefahren befasst, wobei der Schwerpunkt auf dem unverzüglichen Einsatz von Frühwarnsystemen bei hydrometeorologisch und geologisch bedingten Gefahren weltweiten Ausmaßes liegen soll;

14. *begrüßt ferner*, dass die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung als Teil ihrer Tagesordnung die Frage eines weltweiten und regionalen Tsunami-Frühwarnsystems erörtern wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2005 Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/290

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 (A/59/766).

59/290. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Wortlauts des Entwurfs des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, der von dem mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetzten Ad-hoc-Ausschuss und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses erarbeitet wurde,

1. *verabschiedet* das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und ersucht den Generalsekretär, das Übereinkommen vom 14. September 2005 bis zum 31. Dezember 2006 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufzulegen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, es anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten.

Anlage

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen*

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

unter Hinweis auf die Erklärung vom 24. Oktober 1995 anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen,

in Anerkennung des Rechts aller Staaten auf Entwicklung und Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke und ihres berechtigten Interesses an den möglichen Vorteilen der friedlichen Anwendung der Kernenergie,

eingedenk des Übereinkommens von 1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial,

tief besorgt über die weltweite Eskalation aller Arten und Erscheinungsformen terroristischer Handlungen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 als Anlage beigefügt ist und in der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unter anderem erneut feierlich erklären, dass sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie ausgeführt werden,

einschließlich derjenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen, entschieden als verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen verurteilen,

im Hinblick darauf, dass die Staaten in der Erklärung auch aufgefordert wurden, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus umgehend zu überprüfen, um sich zu vergewissern, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

unter Hinweis auf die Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die dieser als Anlage beigefügt ist,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf Grund der Resolution 51/210 der Generalversammlung ein Ad-hoc-Ausschuss mit dem Auftrag eingesetzt wurde, als Ergänzung zu den diesbezüglich bereits bestehenden internationalen Übereinkünften unter anderem ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen auszuarbeiten,

im Hinblick darauf, dass nuklearterroristische Handlungen schwerste Folgen haben können und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können,

sowie im Hinblick darauf, dass die bestehenden mehrseitigen Übereinkünfte solche Anschläge nicht angemessen behandeln,

in der Überzeugung, dass es dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer und durchführbarer Maßnahmen zur Verhütung dieser terroristischen Handlungen und zur strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Urheber zu verstärken,

unter Hinweis darauf, dass die Tätigkeiten der Streitkräfte der Staaten durch Regeln des Völkerrechts erfasst werden, die außerhalb des Rahmens dieses Übereinkommens liegen, und dass das Ausnehmen bestimmter Handlungen vom Geltungsbereich des Übereinkommens nicht bedeutet, dass ansonsten rechtswidrige Handlungen entschuldigt oder rechtmäßig werden oder dass die strafrechtliche Verfolgung nach anderen Gesetzen verhindert wird,

sind wie folgt *übereingekommen*:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet "radioaktives Material" Kernmaterial und andere radioaktive Stoffe, welche Nuklide enthalten, die spontan zerfallen (ein Prozess, der unter Emission einer oder mehrerer Arten von ionisierender Strahlung stattfindet, wie von Alpha-, Beta- und Neutronenteilchen sowie Gammastrahlen) und die auf Grund ihrer radiologischen oder spaltbaren Eigenschaften

* Übersetzung in Zusammenarbeit mit dem Sprachendienst des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

den Tod, eine schwere Körperverletzung oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden verursachen können;

2. bedeutet "Kernmaterial" Plutonium mit Ausnahme von Plutonium 238; Uran 233; mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran; Uran, das die in der Natur vorkommende Isotopen-Mischung enthält, sofern es sich nicht um Erz oder Erzurückstände handelt; jedes Material, das einen oder mehrere der genannten Stoffe enthält;

dabei bedeutet "mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran" Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder beide in einer solchen Menge enthält, dass das Verhältnis der Summe dieser Isotope zum Isotop 238 höher liegt als das in der Natur vorkommende Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238;

3. bedeutet "Kernanlage"

a) ein Kernreaktor, einschließlich der Reaktoren auf Schiffen, Fahrzeugen, Luftfahrzeugen oder Weltraumgegenständen, die als Energiequelle für den Antrieb solcher Schiffe, Fahrzeuge, Luftfahrzeuge oder Weltraumgegenstände oder für jeden anderen Zweck verwendet werden;

b) eine Einrichtung oder ein Beförderungsmittel, die zur Herstellung, Lagerung, Aufarbeitung oder Beförderung von radioaktivem Material eingesetzt werden;

4. bedeutet "Vorrichtung"

a) ein Kernsprengkörper oder

b) eine Vorrichtung zur Verbreitung von radioaktivem Material oder eine Strahlung emittierende Vorrichtung, die auf Grund ihrer radiologischen Eigenschaften den Tod, eine schwere Körperverletzung oder bedeutende Sach- oder Umweltschäden verursachen kann;

5. umfasst der Ausdruck "staatliche oder öffentliche Einrichtung" alle ständigen oder nichtständigen Einrichtungen und Beförderungsmittel, die von Vertretern eines Staates, von Mitgliedern der Regierung, des Parlaments oder der Justiz, von Beamten oder sonstigen Bediensteten eines Staates oder eines sonstigen Trägers öffentlicher Gewalt oder öffentlichen Rechtsträgers oder von Beamten oder sonstigen Bediensteten einer zwischenstaatlichen Organisation im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben benutzt werden oder in denen sich diese im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben befinden;

6. bedeutet "Streitkräfte eines Staates" die Streitkräfte eines Staates, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts hauptsächlich für die nationale Verteidigung oder Sicherheit organisiert, ausgebildet und ausgerüstet sind, sowie Personen, die diese Streitkräfte unterstützen und deren Befehlsgewalt, Aufsicht und Verantwortung förmlich unterstellt sind.

Artikel 2

1. Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer widerrechtlich und vorsätzlich

a) radioaktives Material besitzt oder eine Vorrichtung anfertigt oder besitzt und

i) beabsichtigt, den Tod oder eine schwere Körperverletzung zu verursachen, oder

ii) beabsichtigt, bedeutende Sach- oder Umweltschäden zu verursachen;

b) radioaktives Material oder eine Vorrichtung auf irgendeine Weise verwendet oder eine Kernanlage auf eine solche Weise verwendet oder beschädigt, dass radioaktives Material freigesetzt wird oder möglicherweise freigesetzt wird, und

i) beabsichtigt, den Tod oder eine schwere Körperverletzung zu verursachen, oder

ii) beabsichtigt, bedeutende Sach- oder Umweltschäden zu verursachen, oder

iii) beabsichtigt, eine natürliche oder juristische Person, eine internationale Organisation oder einen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

2. Eine Straftat begeht auch, wer

a) unter Umständen, welche die Drohung glaubwürdig machen, droht, eine in Absatz 1 Buchstabe b genannte Straftat zu begehen, oder

b) unter Umständen, welche die Drohung glaubwürdig machen, mit Drohungen oder unter Anwendung von Gewalt widerrechtlich und vorsätzlich die Übergabe von radioaktivem Material, einer Vorrichtung oder einer Kernanlage verlangt.

3. Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.

4. Eine Straftat begeht ferner, wer

a) als Mittäter oder Gehilfe an einer in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Straftat teilnimmt,

b) eine in Absatz 1, 2 oder 3 genannte Straftat organisiert oder andere Personen anweist, eine solche Straftat zu begehen, oder

c) auf andere Weise zur Begehung einer oder mehrerer der in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Straftaten durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen beiträgt; ein derartiger Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder zu dem Zweck, die allgemeine kriminelle Tätigkeit oder das Ziel der Gruppe zu fördern, oder in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, die betreffende Straftat oder die betreffenden Straftaten zu begehen, geleistet werden.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung, wenn die Straftat innerhalb eines einzigen Staates begangen wird, der Verdächtige und die Opfer Angehörige dieses Staates sind, der Verdächtige im Hoheitsgebiet dieses Staates aufgefunden wird und kein anderer Staat nach Artikel 9 Absatz 1 oder 2 seine Gerichtsbarkeit begründen kann, mit der Maßgabe, dass in solchen Fällen die jeweils zutreffenden Bestimmungen der Artikel 7, 12, 14, 15, 16 und 17 Anwendung finden.

Artikel 4

1. Dieses Übereinkommen berührt nicht die sonstigen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die sich für Staaten und Einzelpersonen aus dem Völkerrecht, insbesondere den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem humanitären Völkerrecht, ergeben.
2. Die Tätigkeiten von Streitkräften während eines bewaffneten Konflikts im Sinne des humanitären Völkerrechts, die von jenem Recht erfasst werden, sind von diesem Übereinkommen nicht erfasst; die Tätigkeiten, die Streitkräfte eines Staates in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten ausüben, sind von diesem Übereinkommen ebenfalls nicht erfasst, soweit sie von anderen Regeln des Völkerrechts erfasst sind.
3. Absatz 2 ist nicht so auszulegen, als würden dadurch ansonsten rechtswidrige Handlungen entschuldigt oder rechtmäßig oder als verhindere er die strafrechtliche Verfolgung nach anderen Gesetzen.
4. Dieses Übereinkommen behandelt nicht die Frage der Rechtmäßigkeit des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen durch Staaten und es kann auch nicht so ausgelegt werden, als behandle es diese Frage.

Artikel 5

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen,

- a) um die in Artikel 2 genannten Straftaten nach innerstaatlichem Recht als Straftaten einzustufen;
- b) um diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne dieses Übereinkommens, insbesondere wenn beabsichtigt oder geplant ist, damit die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen in Angst und Schrecken zu versetzen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden, und dass für solche Straftaten Strafen verhängt werden, die der Schwere der Tat entsprechen.

Artikel 7

1. Die Vertragsstaaten arbeiten zusammen,
 - a) indem sie alle durchführbaren Maßnahmen treffen, wozu erforderlichenfalls auch eine Anpassung ihres innerstaatlichen Rechts gehört, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern und diesen entgegenzuwirken, einschließlich Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige

Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Begehung dieser Straftaten fördern, dazu anstiften, sie organisieren, wissentlich finanzieren oder wissentlich technische Unterstützung oder Informationen dafür bereitstellen oder solche Straftaten begehen;

- b) indem sie im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und in der hier festgelegten Weise und den hier festgelegten Bedingungen genaue, nachgeprüfte Informationen austauschen und die Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen miteinander abstimmen, die sie gegebenenfalls treffen, um die in Artikel 2 genannten Straftaten aufzudecken, zu verhüten, zu bekämpfen und zu untersuchen sowie um Strafverfahren gegen Personen einzuleiten, die verdächtigt werden, diese Straftaten begangen zu haben. Insbesondere trifft ein Vertragsstaat geeignete Maßnahmen, um die anderen in Artikel 9 genannten Staaten unverzüglich über die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten und über alle ihm zur Kenntnis gelangten Vorbereitungen zur Begehung solcher Straftaten zu unterrichten sowie gegebenenfalls auch internationale Organisationen zu unterrichten.

2. Die Vertragsstaaten treffen mit ihrem innerstaatlichen Recht vereinbare Maßnahmen, um die Vertraulichkeit aller Informationen zu schützen, die sie auf Grund dieses Übereinkommens vertraulich von einem anderen Vertragsstaat oder durch die Teilnahme an einer zur Durchführung dieses Übereinkommens ausgeführten Tätigkeit erhalten. Stellen Vertragsstaaten internationalen Organisationen Informationen vertraulich zur Verfügung, so werden Schritte unternommen, damit die Vertraulichkeit solcher Informationen gewahrt wird.

3. Die Vertragsstaaten sind durch dieses Übereinkommen nicht verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie auf Grund des innerstaatlichen Rechts nicht mitteilen dürfen oder welche die Sicherheit des betreffenden Staates oder den physischen Schutz von Kernmaterial gefährden würden.

4. Die Vertragsstaaten teilen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre zuständigen Behörden und Verbindungsstellen mit, die für die Übermittlung und den Empfang der in diesem Artikel genannten Informationen verantwortlich sind. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt die Angaben über die zuständigen Behörden und Verbindungsstellen allen Vertragsstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation. Zu diesen Behörden und Verbindungsstellen muss ständiger Zugang gewährleistet sein.

Artikel 8

Zum Zweck der Verhütung von Straftaten nach diesem Übereinkommen bemühen sich die Vertragsstaaten nach Kräften, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen und Aufgaben der Internationalen Atomenergie-Organisation geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von radioaktivem Material zu gewährleisten.

Artikel 9

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten zu begründen, wenn

a) die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen wird,

b) die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Staates eingetragen ist, begangen wird oder

c) die Straftat von einem Angehörigen dieses Staates begangen wird.

2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen, wenn

a) die Straftat gegen einen Angehörigen dieses Staates begangen wird,

b) die Straftat gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschließlich einer Botschaft oder sonstiger diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten, begangen wird,

c) die Straftat von einer staatenlosen Person begangen wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat,

d) die Straftat mit dem Ziel begangen wird, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, oder

e) die Straftat an Bord eines Luftfahrzeugs begangen wird, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.

3. Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem notifiziert jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, für welche Fälle er in Übereinstimmung mit Absatz 2 seine Gerichtsbarkeit nach innerstaatlichem Recht begründet hat. Der betreffende Vertragsstaat notifiziert dem Generalsekretär umgehend etwaige Änderungen.

4. Jeder Vertragsstaat trifft ferner die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Dieses Übereinkommen schließt die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht begründet ist, nicht aus.

Artikel 10

1. Ist ein Vertragsstaat unterrichtet worden, dass in seinem Hoheitsgebiet eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen wurde oder begangen wird oder dass eine Person, die eine solche Straftat begangen hat oder verdächtigt wird, eine solche begangen zu haben, sich möglicherweise in seinem Hoheitsgebiet befindet, so trifft er die nach innerstaatlichem Recht notwendigen Maßnahmen, um den Sachverhalt, über den er unterrichtet wurde, zu untersuchen.

2. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach innerstaatlichem Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit dieser Person für die Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

3. Jede Person, gegen welche die in Absatz 2 genannten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder der anderweitig zum Schutz ihrer Rechte berechtigt ist, oder, wenn sie staatenlos ist, des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;

b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen;

c) über ihre Rechte nach den Buchstaben a und b unterrichtet zu werden.

4. Die in Absatz 3 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder Verdächtige befindet, wobei jedoch diese Gesetze und sonstigen Vorschriften die volle Verwirklichung der Zwecke gestatten müssen, für welche die Rechte nach Absatz 3 gewährt werden.

5. Die Absätze 3 und 4 lassen das Recht jedes Vertragsstaats, der nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c Gerichtsbarkeit beanspruchen kann, unberührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einzuladen, mit dem Verdächtigen Verbindung aufzunehmen und ihn zu besuchen.

6. Hat ein Vertragsstaat eine Person auf Grund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den Vertragsstaaten, die nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben, sowie, wenn er es für angebracht hält, jedem anderen interessierten Vertragsstaat unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Tatsache, dass diese Person in Haft ist, und die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die genannten Vertragsstaaten umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 11

1. In den Fällen, in denen Artikel 9 Anwendung findet, ist der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Straftat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

2. Darf ein Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht eigene Staatsangehörige nur unter der Bedingung ausliefern oder überstellen, dass die betreffende Person ihm rücküberstellt wird, um die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Gerichts- oder anderen Verfahrens verhängt wird, dessentwegen um ihre Auslieferung oder Überstellung ersucht wurde, und sind dieser Staat und der um Auslieferung ersuchende Staat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 mit dieser bedingten Auslieferung oder Überstellung als erfüllt.

Artikel 12

Wenn auf Grund dieses Übereinkommens eine Person in Haft genommen wird, gegen sie andere Maßnahmen ergriffen werden oder ein Verfahren durchgeführt wird, so ist ihr eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuss aller Rechte und Garantien einschließt, die mit dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, sowie mit den anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen einschließlich derer über die Menschenrechte im Einklang stehen.

Artikel 13

1. Die in Artikel 2 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene auslieferungsfähige Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es dem ersuchten Vertragsstaat frei, dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im Übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die in Artikel 2 genannten Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Die in Artikel 2 genannten Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten nötigenfalls so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Die Bestimmungen aller Auslieferungsverträge und sonstigen Übereinkünfte über Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten gelten hinsichtlich der in Artikel 2 genannten Straftaten als im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen sowie mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, die in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Übereinkünften über die Rechtshilfe. In Ermangelung solcher Verträge oder sonstigen Übereinkünfte gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 15

Für die Zwecke der Auslieferung oder der Rechtshilfe wird keine der in Artikel 2 genannten Straftaten als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat angesehen. Folglich darf ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe, das auf einer solchen Straftat beruht, nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass es sich um eine politische Straftat, um eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder um eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat handle.

Artikel 16

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Auslieferung oder Rechtshilfe, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe für die Annahme hat, dass das Auslieferungsersuchen wegen in Artikel 2 genannter Straftaten oder das Ersuchen um Rechtshilfe in Bezug auf solche Straftaten gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

Artikel 17

1. Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft gehalten wird oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Vernehmung, der Identifizierung oder einer sonstigen Hilfeleistung zur Beschaffung von Beweisen für Ermittlungen oder die strafrechtliche Verfolgung wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen ersucht wird, darf überstellt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Person gibt in Kenntnis sämtlicher Umstände aus freien Stücken ihre Zustimmung;

b) die zuständigen Behörden beider Staaten geben unter den Bedingungen, die sie für geeignet erachten, ihre Zustimmung.

2. Für die Zwecke dieses Artikels gilt Folgendes:

a) Der Staat, dem die betreffende Person überstellt wird, ist befugt und verpflichtet, die überstellte Person in Haft

zu halten, sofern der Staat, von dem sie überstellt wurde, nichts anderes verlangt oder genehmigt;

b) der Staat, dem die betreffende Person überstellt wird, erfüllt entsprechend einer vorherigen oder sonstigen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Staaten unverzüglich seine Verpflichtung, die Person wieder dem Staat rückzuüberstellen, von dem sie überstellt wurde;

c) der Staat, dem die betreffende Person überstellt wird, darf von dem Staat, von dem sie überstellt wurde, nicht verlangen, zur Rücküberstellung dieser Person ein Auslieferungsverfahren einzuleiten;

d) der überstellten Person wird die in dem Staat, dem sie überstellt wurde, verbrachte Haftzeit auf die Strafe angerechnet, die sie in dem Staat, von dem sie überstellt wurde, zu verbüßen hat.

3. Außer mit Zustimmung des Vertragsstaats, von dem eine Person nach diesem Artikel überstellt werden soll, darf diese Person, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzt, im Hoheitsgebiet des Staates, dem sie überstellt wird, nicht wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, von dem sie überstellt wurde, strafrechtlich verfolgt, in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

Artikel 18

1. Bei der Beschlagnahme von radioaktivem Material, Vorrichtungen oder Kernanlagen oder der anderweitigen Übernahme der Kontrolle darüber, nachdem eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen wurde, hat der Vertragsstaat, in dessen Besitz sie sich befinden,

a) Maßnahmen zu treffen, um das radioaktive Material, die Vorrichtung oder die Kernanlage zu neutralisieren;

b) sicherzustellen, dass jegliches Kernmaterial in Übereinstimmung mit den anwendbaren Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation verwahrt wird;

c) die Empfehlungen zum physischen Schutz und die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu beachten, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation veröffentlicht wurden.

2. Nach Abschluss eines Verfahrens im Zusammenhang mit einer in Artikel 2 genannten Straftat oder, falls nach dem Völkerrecht erforderlich, zu einem früheren Zeitpunkt wird das radioaktive Material, die Vorrichtung oder die Kernanlage nach Konsultationen (insbesondere hinsichtlich der Modalitäten der Rückgabe und der Lagerung) mit den beteiligten Vertragsstaaten dem Vertragsstaat, dem sie gehören, dem Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige die natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum sie stehen, ist oder in dem diese ansässig ist, oder dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie gestohlen oder sonst auf widerrechtliche Weise beschafft wurden, zurückgegeben.

3. a) Ist es einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht untersagt, das radioaktive Material, die Vorrichtung oder die Kernanlage zurückzugeben oder ent-

gegenzunehmen, oder vereinbaren die beteiligten Vertragsstaaten es vorbehaltlich des Buchstabens b entsprechend, so hat der Vertragsstaat, in dessen Besitz sie sich befinden, weiter die in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen zu treffen; das radioaktive Material, die Vorrichtungen oder die Kernanlagen dürfen nur für friedliche Zwecke benutzt werden;

b) ist es dem Vertragsstaat, in dessen Besitz sich das radioaktive Material, die Vorrichtungen oder die Kernanlagen befinden, rechtlich untersagt, sie zu besitzen, so stellt dieser Staat sicher, dass sie so bald wie möglich einem Staat, für den der Besitz rechtmäßig ist und der gegebenenfalls in Konsultation mit dem Vertragsstaat Zusicherungen entsprechend Absatz 1 gegeben hat, zu dem Zweck übergeben werden, sie zu neutralisieren; das radioaktive Material, die Vorrichtungen oder die Kernanlagen dürfen nur für friedliche Zwecke benutzt werden.

4. Gehören das radioaktive Material, die Vorrichtungen oder die Kernanlagen, auf die sich die Absätze 1 und 2 beziehen, keinem der Vertragsstaaten oder keinem Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen eines Vertragsstaats, wurden sie nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gestohlen oder sonst auf widerrechtliche Weise beschafft oder ist kein Staat bereit, sie nach Absatz 3 entgegenzunehmen, so ist vorbehaltlich des Absatzes 3 Buchstabe b nach Konsultationen zwischen den beteiligten Staaten und gegebenenfalls zuständigen internationalen Organisationen ein gesonderter Beschluss über ihre Entsorgung zu treffen.

5. Für die Zwecke der Absätze 1, 2, 3 und 4 kann der Vertragsstaat, in dessen Besitz sich das radioaktive Material, die Vorrichtung oder die Kernanlage befindet, andere Vertragsstaaten, insbesondere die beteiligten Vertragsstaaten, und die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Internationale Atomenergie-Organisation, um Hilfe und Zusammenarbeit ersuchen. Die Vertragsstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen werden aufgefordert, größtmögliche Hilfe nach diesem Absatz zu gewähren.

6. Die Vertragsstaaten, die nach diesem Artikel an der Entsorgung oder Verwahrung des radioaktiven Materials, der Vorrichtung oder der Kernanlage beteiligt sind, unterrichten den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Art der Entsorgung oder Verwahrung. Der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation übermittelt diese Informationen den anderen Vertragsstaaten.

7. Dieser Artikel berührt nicht die Regeln des Völkerrechts betreffend die Haftung für nukleare Schäden oder sonstige Regeln des Völkerrechts im Fall einer Freisetzung von radioaktivem Material im Zusammenhang mit einer in Artikel 2 genannten Straftat.

Artikel 19

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach innerstaatlichem Recht oder nach den anwendbaren Verfahren den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten konsultieren einander unmittelbar oder unter Einschaltung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler Organisationen, um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

Artikel 22

Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht, im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats Gerichtsbarkeit auszuüben oder Aufgaben wahrzunehmen, die nach innerstaatlichem Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Vertragsstaats vorbehalten sind.

Artikel 23

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 24

1. Dieses Übereinkommen liegt vom 14. September 2005 bis zum 31. Dezember 2006 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 25

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 26

1. Ein Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer vorgelegt; dieser leitet ihn unverzüglich an alle Vertragsstaaten weiter.

2. Ersucht die Mehrheit der Vertragsstaaten den Verwahrer um Einberufung einer Konferenz zur Prüfung der Änderungsvorschläge, so lädt der Verwahrer alle Vertragsstaaten zur Teilnahme an einer solchen Konferenz ein, die frühestens drei Monate nach Versenden der Einladungen beginnt.

3. Die Konferenz bemüht sich nach Kräften sicherzustellen, dass Änderungen durch Konsens beschlossen werden. Ist dies nicht möglich, so werden Änderungen mit Zweidrittelmehrheit aller Vertragsstaaten beschlossen. Eine auf der Konferenz beschlossene Änderung wird vom Verwahrer umgehend an alle Vertragsstaaten weitergeleitet.

4. Die nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Beitritts- oder Genehmigungsurkunde zu der Änderung hinterlegt, am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem zwei Drittel der Vertragsstaaten ihre entsprechende Urkunde hinterlegt haben. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem er seine entsprechende Urkunde hinterlegt.

Artikel 27

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 28

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommens, das am 14. September 2005 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

RESOLUTION 59/291

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 15. April 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.60 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

59/291. Vorbereitung und Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/291 vom 6. Mai 2004, in der sie unter anderem beschloss, im Jahr 2005 zu Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung in New York eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abzuhalten, deren Daten von der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu beschließen sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/145 vom 17. Dezember 2004, in der sie den in ihrer Resolution 58/291 und nach vom Präsidenten der Generalversammlung anberaumten informellen Konsultationen angeforderten Bericht des Generalsekretärs "Modalitäten, Format und Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung"⁶ begrüßte, in der Überzeugung, dass die Plenartagung auf hoher Ebene ein bedeutsames Ereignis sein werde,

1. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die offene, integrative und transparente Art und Weise, in der der Präsident der Generalversammlung den Vorbereitungsprozess für die Plenartagung auf hoher Ebene durchführt, was zur Verabschiedung eines ausgewogenen Dokuments führen sollte;

2. *begrißt* es, dass der Generalsekretär am 21. März 2005 den umfassenden Bericht "In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle"⁷ vorgelegt hat;

3. *bittet* in Anbetracht der Bedeutung der Plenartagung auf hoher Ebene den Staatschef des Landes, aus dem der Präsident der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, und den Staats- oder Regierungschef des Landes, aus dem der Präsident der sechzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, gemeinsam den Vorsitz bei der Plenartagung auf hoher Ebene zu führen;

4. *beschließt*, dass der Heilige Stuhl als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter an der Plenartagung auf hoher Ebene teilnehmen;

5. *beschließt außerdem*, dass die Plenarsitzungen nach den in Anlage I zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten organisiert werden und dass die Rednerliste für die Plenarsitzungen nach dem in derselben Anlage beschriebenen Verfahren aufgestellt wird;

6. *beschließt ferner*, dass die Runden Tische nach den in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten organisiert werden;

7. *beschließt*, dass die gesonderte Sitzung über Entwicklungsfinanzierung, die im Rahmen der Plenartagung auf hoher Ebene abgehalten werden soll, am 14. September 2005 unmittelbar im Anschluss an die Eröffnungs-Plenarsitzung stattfinden wird;

8. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung bei den für den 23. und 24. Juni 2005 anberaumten informellen interaktiven Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors den Vorsitz führen wird und dass die Anhörungen nach den in Anlage III zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten organisiert werden, und ersucht den Versammlungspräsidenten, eine Zusammenfassung der Anhörungen zu erstellen, die vor der Plenartagung auf hoher Ebene im September 2005 als ein Dokument der Versammlung herausgegeben wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, um eine verstärkte Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und zivilgesellschaftlicher Organisationen aus den Entwicklungsländern an den Anhörungen zu ermöglichen, und fordert die Mitgliedstaaten und andere auf, den Treuhandfonds großzügig und rasch zu unterstützen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auf Botschaferebene an den Anhörungen teilzunehmen, um die Interaktion zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors zu erleichtern;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit allen Mitgliedstaaten auch weiterhin offene, integrative und transparente Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, in allen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Plenartagung auf hoher Ebene ein Höchstmaß an Übereinstimmung zu erzielen, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen.

Anlage I

Organisation der Plenarsitzungen und Aufstellung der Rednerliste für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene

1. Die Plenartagung auf hoher Ebene wird aus insgesamt sechs Sitzungen bestehen, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, wie folgt:

Mittwoch, 14. September 2005 von 9 bis 10 Uhr und von 15 bis 19 Uhr;

Donnerstag, 15. September 2005 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr;

Freitag, 16. September 2005 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr.

2. Auf dem Podium des Generalversammlungssaals werden sich drei Sitze für die beiden Kovorsitzenden und den Gene-

⁶ A/59/545.

⁷ A/59/2005.

ralsekretär befinden. Bei Abwesenheit des Staatschefs des Landes, aus dem der Präsident der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, beziehungsweise des Staats- oder Regierungschefs des Landes, aus dem der Präsident der sechzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, wird sein Sitz von dem Präsidenten der neunundfünfzigsten Tagung der Versammlung beziehungsweise dem Präsidenten der sechzigsten Tagung der Versammlung eingenommen.

3. Bei der Eröffnungs-Plenarsitzung am Mittwochvormittag, dem 14. September 2005 werden die beiden Kovorsitzenden, der Generalsekretär und der Leiter der Delegation des Gastlandes der Vereinten Nationen die Redner sein.

4. Die gesonderte Sitzung über Entwicklungsfinanzierung wird unmittelbar im Anschluss an die Eröffnungs-Plenarsitzung von 10 bis 13 Uhr stattfinden. Im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung werden von dem Leiter der Delegation des Gastlandes der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, den wichtigen institutionellen Interessenträgern, einzelnen Delegationen, insbesondere solchen, die wichtige Initiativen für den Entwicklungsfinanzierungsprozess vorschlagen, einem Vertreter der Zivilgesellschaft und einem Vertreter des Privatsektors Erklärungen abgegeben.

5. Für die Aufstellung der Rednerliste für die Plenartagung auf hoher Ebene wird daher eine Zahl von fünf Sitzungen zugrunde gelegt. Für die Nachmittagssitzung am Mittwoch, dem 14. September 2005, die Vor- und Nachmittagssitzung am Donnerstag, dem 15. September 2005 und die Vormittagssitzung am Freitag, dem 16. September 2005 sind jeweils 40 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Nachmittagssitzung am Freitag sind 32 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen, da die letzte Stunde dem Abschluss der Plenartagung auf hoher Ebene vorbehalten ist.

6. Die Rednerliste für die Plenartagung auf hoher Ebene wird zunächst wie folgt aufgestellt:

a) Der Vertreter des Generalsekretärs zieht einen Namen aus einer ersten Urne mit den Namen aller Mitgliedstaaten, die durch ihre jeweiligen Staats- oder Regierungschefs, Vizepräsidenten, Kronprinzen oder Kronprinzessinnen vertreten werden, sowie des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat und Palästinas in seiner Eigenschaft als Beobachter, falls diese durch ihre höchstrangigen Amtsträger vertreten sind. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis alle Namen gezogen worden sind und so die Reihenfolge bestimmt worden ist, in der die Teilnehmer gebeten werden, die Sitzung ihrer Wahl anzugeben und ihren Platz auf der Rednerliste zu wählen. Der Vertreter des Generalsekretärs zieht dann nach demselben Verfahren aus einer zweiten Urne die Namen, die nicht in der ersten Urne enthalten waren;

b) es werden fünf Urnen vorbereitet (je Sitzung eine Urne), die Nummern enthalten, nach denen sich die Reihenfolge der Redner der betreffenden Sitzung bestimmt;

c) sobald der Name eines Mitgliedstaats, des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat oder Palästinas in seiner Eigenschaft als Beobachter vom Vertreter des Generalsekretärs ge-

zogen worden ist, wird dieser Mitgliedstaat, der Heilige Stuhl als Beobachterstaat oder Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter zunächst gebeten, die Sitzung seiner Wahl anzugeben und anschließend aus der entsprechenden Urne eine Nummer zu ziehen, die seinen Platz auf der Rednerliste für diese Sitzung bestimmt.

7. Die in Ziffer 6 dieser Anlage beschriebene Aufstellung der ersten Rednerliste für die Plenartagung auf hoher Ebene wird auf einer Sitzung vorgenommen, die so bald wie möglich im Mai 2005 anzusetzen ist.

8. Im Anschluss daran wird die Rednerliste für jede Sitzung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung für die Reihenfolge der einzelnen Kategorien von Rednern neu geordnet, wobei innerhalb der einzelnen Kategorien die Reihenfolge gilt, die sich aus dem in Ziffer 6 dieser Anlage beschriebenen Verfahren ergibt.

a) Vorrang haben daher Staatschefs, danach Regierungschefs, Vizepräsidenten, Kronprinzen und Kronprinzessinnen, der höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat und Palästinas in seiner Eigenschaft als Beobachter sowie ständige Vertreter;

b) falls eine Erklärung von einem Redner mit einem anderen Rang als ursprünglich vorgesehen abgegeben werden soll, rückt der Redner auf den nächsten in der entsprechenden Kategorie verfügbaren Platz in derselben Sitzung;

c) die Teilnehmer können ihren Platz auf der Rednerliste im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung untereinander tauschen;

d) Redner, die nicht anwesend sind, wenn sie das Wort ergreifen sollen, rücken automatisch auf den nächsten innerhalb ihrer Kategorie verfügbaren Platz in der Rednerliste.

9. Damit alle Redner Gelegenheit erhalten, bei der Plenartagung auf hoher Ebene das Wort zu ergreifen, sollen Erklärungen auf fünf Minuten beschränkt bleiben, mit der Maßgabe, dass dies die Verteilung längerer Texte nicht ausschließt.

10. Ohne Benachteiligung anderer Organisationen, die über den Beobachterstatus in der Generalversammlung verfügen, kann ein Vertreter jeder der folgenden Organisationen auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene gesetzt werden:

Liga der arabischen Staaten

Afrikanische Union

Europäische Gemeinschaft

Organisation der Islamischen Konferenz

Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten der Inter-Parlamentarischen Union.

11. Im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung können außerdem, soweit dies zeitlich möglich ist, Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, jeweils ein Vertreter pro Gruppierung, die während der informellen interaktiven Anhörungen im Juni 2005 ausgewählt werden, auf die Rednerliste

für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene gesetzt werden.

12. Außer für die Mitgliedstaaten wird die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene am Montag, dem 1. August 2005 geschlossen.

13. Die vorstehenden Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall.

Anlage II

Organisation der interaktiven Runden Tische für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene

1. Die Plenartagung auf hoher Ebene wird vier interaktive Runden Tische abhalten, wie folgt:

Mittwoch, 14. September 2005 von 15 bis 18 Uhr;

Donnerstag, 15. September 2005 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;

Freitag, 16. September 2005 von 10 bis 13 Uhr.

2. Jeder der vier Runden Tische wird mindestens 40 Sitze haben und unter dem Vorsitz eines Staats- oder Regierungschefs stehen.

3. Die Vorsitzenden der vier Runden Tische werden aus den afrikanischen Staaten, den asiatischen Staaten, den osteuropäischen Staaten sowie den lateinamerikanischen und karibischen Staaten kommen. Diese vier Vorsitzenden werden von ihren jeweiligen Regionalgruppen im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung ausgewählt.

4. Im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Runden Tische legt jede Regionalgruppe fest, welche ihrer Mitglieder an dem jeweiligen Runden Tisch teilnehmen werden, wobei unter Wahrung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten ist. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen leiten dem Präsidenten der Generalversammlung die Liste der Länder ihrer jeweiligen Region zu, die an jedem Runden Tisch teilnehmen werden. Den Mitgliedstaaten wird nahe gelegt, bei den Runden Tischen auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein.

5. Alle vier Runden Tische werden sich mit der gesamten Tagesordnung der Plenartagung auf hoher Ebene befassen.

6. Jeder an einem Runden Tisch teilnehmende Staats- oder Regierungschef beziehungsweise Delegationsleiter kann zwei Berater hinzuziehen.

7. Die Zusammensetzung der vier Runden Tische erfolgt nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung. Dementsprechend wird die Aufteilung der Mitglieder jeder Regionalgruppe für die Teilnahme an den vier Runden Tischen wie folgt vorgenommen:

- a) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- b) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- c) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;

d) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;

e) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten.

8. Ein Mitgliedstaat, der keiner Regionalgruppe angehört, kann an einem Runden Tisch teilnehmen, der im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung bestimmt wird. Der Heilige Stuhl als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter sowie die in Anlage I Ziffer 10 aufgeführten Organisationen können ebenfalls an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die ebenfalls im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung bestimmt werden.

9. Im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung können die Leiter von Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen ebenfalls an den Runden Tischen teilnehmen.

10. Die Teilnehmerliste für jeden der Runden Tische wird zu gegebener Zeit vorgelegt.

11. Die Runden Tische finden unter Ausschluss der Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit statt. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

12. In der abschließenden Plenarsitzung der Plenartagung auf hoher Ebene werden die Zusammenfassungen der Beratungen der vier Runden Tische von den Vorsitzenden der Runden Tische mündlich vorgetragen.

Anlage III

Organisation der informellen interaktiven Anhörungen

1. Der Präsident der Generalversammlung wird bei den für den 23. und 24. Juni 2005 anberaumten informellen interaktiven Anhörungen den Vorsitz führen. Die Anhörungen werden aus einer kurzen Eröffnungs-Plenarsitzung bestehen, auf die vier Sitzungen zu je zwei Sitzungen pro Tag, jeweils von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, folgen. Jede Sitzung wird aus Vorträgen eingeladener Teilnehmer aus nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Privatsektor sowie einem Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten bestehen.

2. An den Anhörungen nehmen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, Mitgliedstaaten und Beobachter teil.

3. Der Präsident der Generalversammlung legt die Liste der eingeladenen Teilnehmer sowie das Format und die Organisation der Anhörungen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors fest.

4. Die Themen der Anhörungen beruhen auf dem umfassenden Bericht des Generalsekretärs vom 21. März 2005⁷ und den darin festgelegten Fragenkomplexen.

5. Der Präsident der Generalversammlung wird sich hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an den Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene im September 2005 teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen.

RESOLUTION 59/293

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 27. Mai 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.61, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

59/293. Modalitäten für den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/250 vom 20. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/145 vom 17. Dezember 2004, in der sie beschloss, den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung am 27. und 28. Juni 2005 in New York abzuhalten, und auf Resolution 59/225 vom 22. Dezember 2004, in der sie beschloss, bis zur ersten Hälfte des Jahres 2005 die erforderlichen Modalitäten für die Abhaltung des Dialogs auf hoher Ebene zu prüfen, unter Berücksichtigung des Fortgangs der Vorbereitungen für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene, die vom 14. bis 16. September 2005 stattfinden wird,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/291 vom 15. April 2005,

eingedenk dessen, dass die Ergebnisse des Dialogs auf hoher Ebene in den Vorbereitungsprozess für die Plenartagung auf hoher Ebene einfließen werden,

1. *erklärt erneut*, dass der für den 27. und 28. Juni 2005 anberaumte Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung auf Ministerebene abgehalten wird;

2. *bekräftigt*, dass der Dialog auf hoher Ebene als zwischenstaatlicher Koordinierungsmechanismus für die allgemeinen Folgemaßnahmen zu der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung dient;

3. *beschließt*, den Dialog auf hoher Ebene unter das Leitthema "Der Konsens von Monterrey: Stand der Umsetzung und künftige Aufgaben" zu stellen;

4. *beschließt außerdem*, dass der Dialog auf hoher Ebene aus einer Reihe offizieller und informeller Sitzungen zur Führung eines Politikdialogs und aus sechs interaktiven Runden Tischen unter Beteiligung mehrerer Interessenträger bestehen wird, die wie folgt abgehalten werden:

a) Am ersten Tag wird eine offizielle Sitzung unter Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung stattfinden, auf der die am Dialog teilnehmenden Minister und hochrangigen Amtsträger offizielle Erklärungen abgeben können, mit der Maßgabe, dass der Grundsatz des Vorrangs streng eingehalten wird, um eine Teilnahme auf Ministerebene zu ermög-

lichen; der Generalsekretär, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats, der Präsident der Weltbank, der Geschäftsführende Direktor des Internationalen Währungsfonds, der Generaldirektor der Welthandelsorganisation, der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen werden eingeladen, Erklärungen abzugeben;

b) am zweiten Tag werden sechs interaktive Runden Tische unter Beteiligung mehrerer Interessenträger stattfinden, aufgeteilt in zwei Sitzungsperioden von jeweils drei Runden Tischen, gefolgt von einem interaktiven Dialog, zu dem alle maßgeblichen Interessenträger in einer informellen Sitzung zusammenkommen werden und der die Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und den Zusammenhang zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸ enthaltenen Ziele, zum Thema haben wird; die Leiter der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Leiter der auf der Internationalen Konferenz vertretenen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen Organe sowie die Vertreter der regionalen Entwicklungsbanken, der Zivilgesellschaft und des Unternehmenssektors werden allesamt die Möglichkeit erhalten, das Wort zu ergreifen, mit der Maßgabe, dass der Grundsatz des Vorrangs streng eingehalten wird, um eine Teilnahme auf Ministerebene zu ermöglichen;

5. *beschließt ferner*, dass die zentralen Themen der Runden Tische gemäß den Abschnitten eines Kapitels des auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey⁹ wie folgt lauten sollen:

Runder Tisch 1: Mobilisierung einheimischer Finanzmittel zu Gunsten der Entwicklung;

Runder Tisch 2: Mobilisierung internationaler Ressourcen zu Gunsten der Entwicklung – ausländische Direktinvestitionen und andere private Ströme;

Runder Tisch 3: Der internationale Handel als Motor der Entwicklung;

Runder Tisch 4: Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit;

Runder Tisch 5: Auslandsverschuldung;

Runder Tisch 6: Auseinandersetzung mit Systemfragen – Verbesserung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems zu Gunsten der Entwicklung;

6. *bittet* alle Regierungen *erneut*, bei den Vorbereitungen für den Dialog auf hoher Ebene für eine verstärkte Koor-

⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁹ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

dinierung zwischen den Außen-, Finanz- und Handelsministerien, den Ministerien für Entwicklungszusammenarbeit sowie den Zentralbanken und allen anderen innerstaatlichen Interessenträgern zu sorgen;

7. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, an dem Dialog auf hoher Ebene, einschließlich seiner Vorbereitungsphase, teilzunehmen, und bittet den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, den Präsidenten der Weltbank, den Geschäftsführenden Direktor des Internationalen Währungsfonds, den Generaldirektor der Welthandelsorganisation und die Leiter der anderen zuständigen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen Organe, aktiv an dem Dialog mitzuwirken;

8. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen und die privatwirtschaftlichen Institutionen um ihre Teilnahme an den interaktiven Runden Tischen und den informellen Sitzungen des Dialogs auf hoher Ebene, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, und beschließt,

a) dass alle nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie alle bei der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung oder ihrem Folgeprozess akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen und privatwirtschaftlichen Institutionen akkreditiert werden können;

b) dass interessierte nichtstaatliche Organisationen und privatwirtschaftliche Institutionen, die keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben oder nicht bei der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung akkreditiert waren, die Akkreditierung entsprechend dem während der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung geltenden Akkreditierungsverfahren bei der Generalversammlung beantragen können;

c) dass die genannten Regelungen für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen und privatwirtschaftlicher Institutionen an dem Dialog auf hoher Ebene keinen Präzedenzfall für andere Tagungen der Generalversammlung schaffen;

9. *beschließt*, dass alle mit der Entwicklungsfinanzierung verbundenen Fragen bei den für den 23. und 24. Juni 2005 anberaumten informellen interaktiven Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors erörtert werden, und ersucht das Sekretariat, als Beitrag zu dem Dialog auf hoher Ebene eine Zusammenfassung der die Entwicklungsfinanzierung betreffenden Anhörungen herauszugeben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, als Beitrag zu dem Dialog auf hoher Ebene einen Bericht über die Umsetzung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erzielten Zusagen und Vereinbarungen vorzulegen, der in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Mitteilung über den Arbeitsplan des Dialogs auf hoher Ebene auszuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Regionalkommissionen um Beiträge zu den regionalen und interregionalen Aspekten der Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu bitten und dem Dialog auf hoher Ebene darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Dialog auf hoher Ebene maßgebliche Beiträge aller Interessenträger zur Frage der Entwicklungsfinanzierung zur Verfügung zu stellen, namentlich die Dokumente des Wirtschafts- und Sozialrats über seine 2005 abgehaltene Sondersitzung auf hoher Ebene mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

14. *bittet* die Länder *erneut*, bis 2005 unter anderem über die bestehenden Berichterstattungsmechanismen über ihre Anstrengungen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu berichten, eingedenk der Notwendigkeit, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, zu erreichen;

15. *beschließt*, dass der Dialog auf hoher Ebene in eine vom Präsidenten der Generalversammlung erstellte Zusammenfassung münden wird, die im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005 als Beitrag zur Frage der Entwicklungsfinanzierung dienen wird.

RESOLUTION 59/309

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.62 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

59/309. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass eine echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt sowie die internationale Verständigung fördert,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁰, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 42/207 C vom 11. Dezember 1987, 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997, 54/64 vom 6. Dezember 1999, 56/262 vom 15. Februar 2002, 59/126 B vom 10. Dezember 2004 sowie 59/265 und 59/266 vom 23. Dezember 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹ und dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹²;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Ernennung eines neuen Koordinators für Fragen der Mehrsprachigkeit;

3. *unterstreicht*, dass die Resolutionen, die die Sprachenregelungen für die Amtssprachen der Vereinten Nationen und die Arbeitssprachen des Sekretariats festlegen, vollinhaltlich durchgeführt werden müssen;

4. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Bereitstellung von Dokumentations-, Sitzungs- und Publikationsdiensten im Rahmen des Konferenzmanagements, einschließlich hochwertiger Übersetzungs- und Dolmetschdienste, auch künftig dafür zu sorgen, dass zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten in den zwischenstaatlichen Organen und den Mitgliedern der Sachverständigengremien der Vereinten Nationen eine wirksame mehrsprachige Kommunikation stattfinden kann, und zwar gleichermaßen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in offiziellen Sitzungen mit Dolmetschdiensten einer der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;

7. *verweist* auf ihre Resolution 59/266, in der sie bekräftigte, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, bekräftigt die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

8. *verweist außerdem* darauf, dass sie in ihrer Resolution 59/266 den Generalsekretär ersuchte, auch künftig die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass das elektronische Stellenbesetzungssystem "Galaxy" in beiden Arbeitssprachen der Organisation zur Verfügung steht;

9. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Schulungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

10. *verweist* auf ihre Resolution 59/265, in der sie die die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit bekräftigte;

11. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 59/126 B und betont, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen ist;

12. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf der Internetseite der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Informationszentren der Vereinten Nationen, einschließlich der regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen, zu Gunsten der Veröffentlichung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen und der Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Zielpublikum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen überall auf der Welt zu verbreiten, um so eine noch stärkere internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu gewinnen;

14. *begrüßt* den Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. November 1999, den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache zu erklären, und fordert die Mitgliedstaaten und das Sekretariat auf, die Erhaltung und den Schutz aller von den Völkern der Welt gesprochenen Sprachen zu fördern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die internationalen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergreifen können, um den Schutz, die Förderung und die Erhaltung aller Sprachen zu verstärken, insbesondere der von Angehörigen sprachlicher Minderheiten gesprochenen sowie vom Aussterben bedrohten Sprachen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, so auch über die Auswirkungen dieser Resolution, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt "Mehrsprachigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹¹ A/58/363.

¹² Siehe A/58/93.

RESOLUTION 59/310

Verabschiedet auf der 113. Plenarsitzung am 14. Juli 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.16/Rev.1, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Tschad, Zentralafrikanische Republik.

59/310. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/22 vom 10. November 2000, 55/161 vom 12. Dezember 2000, 56/39 vom 7. Dezember 2001 und 57/40 vom 21. November 2002 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten,

eingedenk des Vertrags zur Gründung der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, mit dem die zentralafrikanischen Länder vereinbarten, sich für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Subregion einzusetzen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und einen Gemeinsamen Markt Zentralafrikas zu schaffen,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 auf dem Millennium-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³, insbesondere ihren Abschnitt VII,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung der Gemeinschaft beschlossen, die Tätigkeit der Gemeinschaft wieder aufzunehmen und insbesondere eine Komponente der kollektiven Sicherheit darin aufzunehmen und sie mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten, damit sie ein wirkliches Instrument zur Integration ihrer Volkswirtschaften werden und die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern fördern kann, mit dem letztendlichen Ziel, sie zu einer der fünf Säulen der afrikanischen Gemeinschaft zu machen und Zentralafrika bei der Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung behilflich zu sein,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁴,

unter Begrüßung der Einrichtung des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika, mit dem beabsichtigt wird, ein Klima des Friedens und der Sicherheit in der Subregion zu schaffen und die für ihre Entwicklung unerlässliche Herrschaft des Rechts zu stärken,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die die zentralafrikanischen Staaten sowohl auf eigene Initiative wie

auch mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternommen haben, um sich gezielt mit den Schwierigkeiten zu befassen, von denen diese Schlüsselregion Afrikas betroffen ist,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten über die von ihnen eingegangene Verpflichtung verständigt haben, die Regelungen für eine Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft zu stärken,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass Zentralafrika trotz seines enormen Potenzials, mit dem es zu einem der Pole der Entwicklung des Kontinents werden könnte, noch nicht die Stabilität erreicht hat, die es in die Lage versetzen würde, seine Ressourcen auf gerechte Weise zum größtmöglichen Wohl seiner Bevölkerung zu nutzen,

unter Begrüßung des vom System der Vereinten Nationen geleisteten Beitrags zu den auf nationaler und subregionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Prozesses der Demokratisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Zentralafrika,

sowie unter Begrüßung der am 22. Oktober 2002 abgehaltenen öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region¹⁵,

in Anerkennung der Rolle, die der Privatsektor bei der sozioökonomischen Entwicklung der zentralafrikanischen Länder und ihrer Integration in die Weltwirtschaft übernehmen kann, und hervorhebend, wie wichtig es ist, zu einem für Privatinvestitionen und unternehmerische Initiative förderlichen Umfeld beizutragen,

im Bewusstsein der Chancen und Herausforderungen, die aus der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Länder der Subregion entstehen können,

mit Befriedigung feststellend, dass die Subregion infolge der positiven Bemühungen regionaler und subregionaler Organisationen die Konflikte, von denen sie betroffen ist, allmählich überwindet, wodurch sich eine Gelegenheit zur Konsolidierung des Friedens bietet, die alle Parteien ergreifen müssen und die die Mobilisierung erheblicher Finanzmittel und umfangreicherer Ressourcen zur Unterstützung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen erfordert,

unter Begrüßung der von dem Subregionalen Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika erzielten Ergebnisse,

Kenntnis nehmend von den positiven Maßnahmen, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zur Bekämpfung von HIV/Aids ergriffen hat,

sowie Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den die Frauen zum Entwicklungsprozess leisten,

¹³ Siehe Resolution 55/2.

¹⁴ A/52/871-S/1998/318.

¹⁵ Siehe S/PV.4630.

betonend, dass dringend eine angemessene Lösung des Problems der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zentralafrika herbeigeführt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten¹⁶;

2. *begrißt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, die Rolle der subregionalen Institutionen zu unterstützen, insbesondere seine Entscheidung, im Juni 2003 auf Antrag des Sicherheitsrats¹⁷ eine multidisziplinäre Bewertungsmission in die zentralafrikanische Subregion zu entsenden, mit der Aufgabe, einen umfassenden, ganzheitlichen Ansatz gegenüber den Problemen des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung in der Subregion zu verwirklichen¹⁸;

3. *begrißt außerdem* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die ihre Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufrechterhalten oder verstärkt haben oder im Hinblick auf die Herbeiführung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung begonnen haben, mit ihr zusammenzuarbeiten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte beziehungsweise Beziehungen mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufgenommen haben, in Erwägung zu ziehen, dies zu tun, um der Gemeinschaft bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Wahrung von Frieden und Sicherheit und des Wiederaufbaus behilflich zu sein;

5. *lobt* die internationale Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten gewährt;

6. *betont*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ist;

7. *begrißt* die von der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternommenen Reformen, einschließlich der Durchführung ihres Aktionsprogramms, die sie dazu befähigen sollen, die Probleme der Zusammenarbeit und der regionalen Integration besser zu bewältigen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternimmt, um die wirtschaftliche Integration und Entwicklung herbeizuführen, die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern, den Frieden und die Sicherheit in

Zentralafrika zu festigen und die Ziele und Verpflichtungen der Konferenzen der Vereinten Nationen sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³ zu verwirklichen und insbesondere die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess zu stärken;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, denjenigen Ländern der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, in denen sich ein Prozess des nationalen Wiederaufbaus vollzieht, weiter angemessene Unterstützung zu gewähren, um ihren Bemühungen um die Demokratisierung und die Festigung der Rechtsstaatlichkeit Rückhalt zu verschaffen und ihre nationalen Entwicklungsprogramme zu unterstützen;

10. *bittet* die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, ihre Bemühungen zur Unterstützung der zentralafrikanischen Staaten bei der Einrichtung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu koordinieren;

11. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, wie wichtig die Umsetzung globaler, integrierter und abgestimmter Strategien zu Fragen im Zusammenhang mit Frieden, Sicherheit und Entwicklung für die Beilegung von Konflikten ist, ist sich des Wertes der internationalen Zusammenarbeit sowie friedensschaffender und friedenssichernder Bemühungen bewusst und betont, dass die internationale Gemeinschaft den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig bei der Bewältigung der daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen behilflich sein soll;

12. *fordert* die Vereinten Nationen und die gesamte internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zum Ausbau der in der Region vorhandenen Mittel beizutragen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten über die erforderliche Kapazität verfügt, was die Prävention, Überwachung, Frühwarnung sowie Friedenseinsätze betrifft;

13. *legt* den Ländern der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten *nahe*, eine Politik zu verfolgen, die ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördert, einschließlich Wettbewerbsförderung, ordnungspolitischer Reformen, Achtung der Eigentumsrechte und zügiger Vertragsdurchsetzung;

14. *betont*, dass die internationale Hilfe für die Länder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten sich vorrangig auf die Bereiche sozioökonomisches Wachstum und nachhaltige Entwicklung, Durchführung marktorientierter Reformen und Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, konzentrieren muss, und ermutigt die Länder der Gemeinschaft, die Regierungs- und Verwaltungsführung und die institutionellen Kapazitäten zu verbessern, um die Hilfe wirksamer zu nutzen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Kontakte mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

¹⁶ A/59/303, Erster Teil, Abschnitt VI.

¹⁷ S/PRST/2002/31; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2002 - 31. Juli 2003*.

¹⁸ Siehe S/2003/653.

weiter auszubauen, um die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Gemeinschaft zu stärken;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/311

Verabschiedet auf der 113. Plenarsitzung am 14. Juli 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.63 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kroatien, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Türkei, Tuvalu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

59/311. Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁹ und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁰, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

unter Hinweis auf die Agenda 21²¹, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²² und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²³, vor allem auf das besondere Gewicht, das den kleinen Inselentwicklungsländern in Kapitel VII des Durchführungsplans von Johannesburg beigemessen wird, sowie auf die Erwähnung der besonderen Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴ und in dem auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²⁵,

¹⁹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁰ Ebd., Anlage II.

²¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

²² *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²³ Ebd., Resolution 2, Anlage.

²⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁵ *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

es begrüßend, dass die Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, die vom 10. bis 14. Januar 2005 in Port Louis abgehalten wurde, am 14. Januar 2005 die Erklärung von Mauritius²⁶ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern ("Durchführungsstrategie von Mauritius")²⁷ verabschiedet hat,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, dass die Internationale Tagung und ihr Vorbereitungsprozess die aktive Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder der Sonderorganisationen, von Beobachtern und verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie der wichtigen Gruppen aus allen Weltregionen ermöglichten,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen auf der Internationalen Tagung angekündigten sowie von den bereits bestehenden Partnerschaftsinitiativen,

unter Begrüßung des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer dreizehnten Tagung gefassten Beschlusses²⁸, bei den Überprüfungstagungen der Kommission entsprechend den bestehenden Modalitäten einen Tag der Überprüfung der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu widmen, unter besonderer Berücksichtigung des Themenschwerpunkts des betreffenden Jahres sowie allfälliger neuer Entwicklungen bei den Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, und den Generalsekretär zu ersuchen, der Kommission auf ihrer Überprüfungstagung einen Bericht über die Fortschritte und Hindernisse bei der nachhaltigen Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern zu unterbreiten, der auch Empfehlungen für eine verbesserte Umsetzung der Strategie von Mauritius enthält,

anerkennend, dass es von entscheidender Bedeutung ist, aus allen Quellen Mittel für die wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu mobilisieren,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung und das Volk von Mauritius für die ausgezeichneten Vorkehrungen, die für die Ausrichtung der Internationalen Tagung getroffen wurden, für die den Teilnehmern erwiesene Gastfreundschaft und für die Einrichtungen, das Personal und die Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden,

²⁶ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁷ Ebd., Anlage II.

²⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 9 (E/2005/29)*, Resolution 13/1.

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Sekretariat der Vereinten Nationen, einschließlich des Generalsekretärs der Internationalen Tagung, an die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Geberländer sowie an diejenigen Länder, die Beiträge an den Treuhandfonds für die kleinen Inselentwicklungsländer entrichtet und somit zum Erfolg der Internationalen Tagung beigetragen haben,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Moderator für die von der Internationalen Tagung verabschiedeten Ergebnisse,

nach Behandlung des Berichts der Internationalen Tagung²⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁰;

2. *macht sich* die Erklärung von Mauritius²⁶ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁷ zu eigen;

3. *begrüßt* die neuerliche Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁰;

4. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die regionalen Wirtschaftskommissionen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *nachdrücklich auf*, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Mauritius und der Durchführungsstrategie von Mauritius sicherzustellen;

5. *verlangt*, dass die auf der Internationalen Tagung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Ziele umfassend und wirksam verwirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in der Durchführungsstrategie von Mauritius enthaltenen Bestimmungen betreffend die Durchführungsinstrumente eingehalten werden;

6. *befürwortet* die Verwirklichung von Partnerschaftsinitiativen im Rahmen der Durchführungsstrategie von Mauritius zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer;

7. *empfiehlt*, dass den Ergebnissen der Internationalen Tagung auf der vom 14. bis 16. September 2005 anberaumten

Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene sowie bei ihrem Vorbereitungsprozess Rechnung getragen wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, über die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten einen Plan auszuarbeiten, der Maßnahmenempfehlungen und Tätigkeitsvorschläge für die koordinierte und kohärente Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius durch die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats enthält, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *unterstützt* es, dass die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten 2005 oder 2006 in Partnerschaft mit zuständigen Regionalorganisationen und Interessenträgern aus freiwilligen Beiträgen finanzierte Regionaltagungen kleiner Inselentwicklungsländer veranstaltet, um die Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius weiterzuverfolgen, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, Beiträge an den Treuhandfonds für die kleinen Inselentwicklungsländer zu entrichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu stärken, entsprechend der Forderung in ihren Resolutionen 57/262 vom 20. Dezember 2002, 58/213 A vom 23. Dezember 2003 und 59/229 vom 22. Dezember 2004 und unter Berücksichtigung der Ziffer 7 dieser Resolution, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Gruppe unverzüglich und auf Dauer genügend Personal erhält, damit sie das breite Spektrum der ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, mit dem Ziel, die umfassende und wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius im Rahmen der vorhandenen Mittel, einschließlich durch Mittelumschichtungen, zu erleichtern;

11. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführungsstrategie von Mauritius stärker in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und in ihren jeweiligen Sekretariaten eine Koordinierungsstelle für kleine Inselentwicklungsländer einzurichten;

12. *beschließt*, unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" einen Unterpunkt "Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern"³¹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁹ Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.05.II.A.4 und Korrigendum).

³⁰ A/59/872.

³¹ Dieser ersetzt den Unterpunkt "Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados", der entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung in ihrer Resolution 59/229 vom 22. Dezember 2004 in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen war.

RESOLUTION 59/312

Verabschiedet auf der 113. Plenarsitzung am 14. Juli 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.66 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Georgien, Guinea-Bissau, Komoren, Liberia, Niger, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan, Zentralafrikanische Republik.

59/312. Anträge auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden des Beitragsausschusses vom 24. Juni 2005 an den Präsidenten der Generalversammlung betreffend die Empfehlungen des Beitragsausschusses zu Anträgen auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen³²,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *stimmt darin überein*, dass die Tatsache, dass Georgien, Guinea-Bissau, die Komoren, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik nicht den vollen Mindestbetrag entrichtet hatten, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

4. *beschließt*, dass Georgien, Guinea-Bissau, den Komoren, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik gestattet wird, ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben, bis die Versammlung während des Hauptteils ihrer sechzigsten Tagung einen endgültigen Beschluss fasst;

5. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, die Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe vorgelegt haben³³;

6. *stimmt darin überein*, dass das Versäumnis Liberias, Nigers und São Tomé und Príncipes, den vollen Mindestbetrag zu zahlen, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten, und bittet Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe, dem Beitragsausschuss entsprechende Informationen vorzulegen, falls künftig ähnliche Umstände vorliegen;

7. *beschließt*, dass Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe gestattet wird, ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben, bis die Versammlung während des Hauptteils ihrer sechzigsten Tagung einen endgültigen Beschluss fasst.

³² A/59/864.

³³ A/59/868, A/59/869 und A/59/871.

RESOLUTION 59/313

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 12. September 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.69/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

59/313. Eine gestärkte und neu belebte Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der zentralen Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit³⁴,

in dem Bewusstsein, dass das heutige von Interdependenz gekennzeichnete internationale Umfeld die Stärkung des multilateralen Systems im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts erforderlich macht,

in der Erkenntnis, dass die Generalversammlung das universelle und repräsentative Forum ist, dem alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angehören,

sowie in der Erkenntnis, dass die Generalversammlung, wenn ihre Möglichkeiten voll genutzt werden sollen, in der Lage sein muss, ihre in der Charta festgelegte Rolle uneingeschränkt wahrzunehmen,

betonend, dass die Rolle und die Autorität der Generalversammlung gestärkt werden müssen,

in Bekräftigung der der Generalversammlung von der Charta übertragenen Rolle und Autorität in allen globalen Angelegenheiten, welche die internationale Gemeinschaft berühren,

sowie in Bekräftigung der Rolle und der Autorität, die der Generalversammlung in Artikel 13 der Charta übertragen wird, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, das von der Charta vorgesehene Gleichgewicht zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mandate uneingeschränkt zu achten und zu wahren,

erneut erklärend, dass die Plenarsitzungen der Generalversammlung als Forum für die Abgabe von Grundsatzklärungen auf hoher Ebene sowie für die Behandlung unter anderem von Tagesordnungspunkten dienen sollen, denen eine besondere politische Bedeutung oder besondere Dringlichkeit zukommt,

³⁴ Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/193 vom 17. Dezember 1996, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004 und 59/95 vom 3. Dezember 2004.

unterstreichend, wie wichtig es ist, ausreichende Ressourcen für die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen,

erneut erklärend, dass sie nach der Charta zur Prüfung aller Haushaltsfragen befugt ist,

Rolle und Autorität der Generalversammlung

1. *betont*, dass es notwendig ist, den politischen Willen zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen unter Beweis zu stellen;

2. *beschließt*, im Hinblick auf die weitere Stärkung der in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rolle und Autorität der Generalversammlung

a) große thematische Aussprachen einzuberufen und zu organisieren, um eine breite internationale Verständigung über aktuelle Sachfragen herbeizuführen, die für die Mitgliedstaaten von Bedeutung sind;

b) Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Artikeln 10, 11, 12, 14 und 35 der Charta zu erörtern und dabei gegebenenfalls nach den in den Regeln 7, 8, 9 und 10 ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren vorzugehen, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

c) die Jahresberichte und Sonderberichte des Sicherheitsrats im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 3 der Charta im Wege interaktiver Sachdebatten zu prüfen;

d) den Sicherheitsrat zu bitten, der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 24 der Charta in regelmäßigen Abständen themenbezogene Sonderberichte zu Fragen von aktuellem internationalem Belang zur Prüfung vorzulegen;

e) den Sicherheitsrat außerdem zu bitten, die Generalversammlung regelmäßig über die Schritte auf dem Laufenden zu halten, die er hinsichtlich der Verbesserung seiner Berichterstattung an die Versammlung unternommen hat oder in Betracht zieht;

f) interaktive Aussprachen über andere Berichte abzuhalten, die der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 der Charta vorgelegt werden;

Präsident der Generalversammlung

3. *beschließt*, die Rolle und Führerschaft des Präsidenten der Generalversammlung zu stärken und zu diesem Zweck

a) den Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, in Absprache mit den Mitgliedstaaten interaktive Aussprachen über aktuelle Fragen auf der Tagesordnung der Versammlung vorzuschlagen;

b) im Rahmen der verfügbaren Mittel und vorbehaltlich ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2006-2007 die dem Büro des Präsidenten der Generalver-

sammlung bereitgestellten Mittel zu erhöhen, um zwei zusätzliche Stellen auf leitender und herausgehobener Ebene zu schaffen, die jährlich nach Konsultationen mit dem designierten Präsidenten zu besetzen sind, beginnend mit der sechzigsten Tagung der Versammlung;

c) dem Präsidenten der Generalversammlung ausreichende Büro- und Konferenzräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, damit er seine Aufgaben in einer der Würde und dem Rang seines Amtes angemessenen Weise wahrnehmen kann;

d) den Generalsekretär zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass dem Präsidenten der Generalversammlung am Amtssitz und an anderen Dienstorten der Vereinten Nationen angemessene protokollarische Dienste zur Verfügung stehen;

Tagesordnung und Arbeitsmethoden des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung

4. *beschließt*, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Auftrag, Möglichkeiten zur weiteren Stärkung der Rolle, Autorität, Wirksamkeit und Effizienz der Generalversammlung aufzuzeigen, wobei sie sich unter anderem auf die einschlägigen Resolutionen der Versammlung stützen und die Tagesordnung und Arbeitsmethoden der Versammlung überprüfen soll;

5. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorlegen wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

7. *legt* den Hauptausschüssen *nahe*, die in Ziffer 3 der Anlage zur Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 enthaltenen Bestimmungen vollständig umzusetzen, aufbauend auf den Ergebnissen der einschlägigen Erörterungen in jedem Ausschuss;

8. *legt* den Vorständen der Hauptausschüsse *nahe*, enger zusammenzuarbeiten und von den bewährten Praktiken der anderen zu lernen;

9. *ersucht* die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, am Ende ihrer jeweiligen Amtszeit ihrem unmittelbaren Nachfolger einen kurzen Bericht mit ihren Bemerkungen und den von ihnen gewonnenen Erfahrungen vorzulegen;

10. *beschließt*, dass die Redezeit im Plenum der Generalversammlung und in den Sitzungen der Hauptausschüsse gemäß den Regeln 72 und 114 der Geschäftsordnung der Versammlung beschränkt wird;

11. *fordert* alle Amtsträger, die bei Sitzungen der Generalversammlung den Vorsitz führen, *mit allem Nachdruck auf*, diese Sitzungen pünktlich zu eröffnen;

12. *befürwortet* die Abhaltung interaktiver Aussprachen mit dem Ziel, zur Entscheidungsfindung auf zwischenstaatlicher Ebene beizutragen;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, die mit einer von dem Vorsitzenden einer Gruppe von Mitgliedstaaten abgegebenen Erklärung übereinstimmen, zusätzliche Stellungnahmen, die

sie in ihrem eigenen Namen abgeben, möglichst auf Punkte zu beschränken, die in der Erklärung der fraglichen Gruppe nicht bereits ausreichend behandelt wurden, unter Berücksichtigung des souveränen Rechts eines jeden Mitgliedstaats, seiner nationalen Position Ausdruck zu verleihen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, eine konsolidierte Fassung der Geschäftsordnung der Generalversammlung in allen Amtssprachen sowohl in gedruckter Form herauszugeben als auch online verfügbar zu machen;

15. *empfiehlt*, den Einsatz optischer Scanner zu prüfen, um die Auszählung der in geheimen Wahlen abgegebenen Stimmen zu beschleunigen, unter gebührender Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Sicherheitserfordernisse sowie der Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit dieses Mittels, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Konferenzausschuss über die diesbezüglichen Modalitäten Bericht zu erstatten;

Dokumentation

16. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 20 der Resolution 57/300 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2002 betreffend die Konsolidierung von Berichten und in Ziffer 6 der Anlage zur Resolution 58/316 betreffend die Dokumentation vorgesehenen Maßnahmen weiter umzusetzen;

17. *legt* den Mitgliedstaaten, die zusätzliche Informationen benötigen, *nahe*, darum zu ersuchen, dass ihnen die Informationen entweder mündlich oder, falls schriftlich, in Form von Informationsblättern, Anhängen, Tabellen und dergleichen mitgeteilt werden, und befürwortet eine breitere Anwendung dieser Praxis;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Dokumente und Berichte im Einklang mit der Sechs-Wochen-Regel für die gleichzeitige Herausgabe von Dokumenten in allen Amtssprachen hinlänglich im Voraus herausgegeben werden, wie in Resolution 49/221 B vom 23. Dezember 1994 und Resolution 59/309 vom 22. Juni 2005 über Mehrsprachigkeit vorgesehen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung aller Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 und dieser Resolution, vorzulegen.

RESOLUTION 59/314

Verabschiedet auf der 118. Plenarsitzung am 13. September 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.70, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

59/314. Entwurf des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/291 vom 6. Mai 2004, 59/145 vom 17. Dezember 2004, 59/291 vom 15. April 2005 und 59/293 vom 27. Mai 2005,

beschließt, den als Anlage beigefügten Entwurf des Ergebnisdokuments an die für den 14. bis 16. September 2005 anberaumte Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Behandlung zu überweisen.

Anlage

Entwurf des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005

I. Werte und Grundsätze

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind vom 14. bis 16. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengetreten.

2. Wir bekräftigen unseren Glauben an die Vereinten Nationen und unser Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und bekunden erneut unsere Entschlossenheit, ihre strikte Achtung zu fördern.

3. Wir bekräftigen die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁵, die wir am Anbruch des 21. Jahrhunderts verabschiedeten. Wir anerkennen die wertvolle Rolle, die die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Millenniums-Gipfels, erfüllen, indem sie die internationale Gemeinschaft auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene mobilisieren und als Handlungsanleitung für die Arbeit der Vereinten Nationen dienen.

4. Wir bekräftigen, dass unsere gemeinsamen Grundwerte, darunter Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Toleranz, Achtung aller Menschenrechte, Achtung der Natur und geteilte Verantwortung, für die internationalen Beziehungen unerlässlich sind.

5. Wir sind entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zur Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten zu unterstützen, ihre territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit zu achten, jede mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt in unseren internationalen Beziehungen zu unterlassen und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung

³⁵ Siehe Resolution 55/2.

internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art sowie die nach Treu und Glauben erfolgende Erfüllung der im Einklang mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen zu wahren.

6. Wir erklären erneut, dass ein wirksames multilaterales System, im Einklang mit dem Völkerrecht, von entscheidender Bedeutung ist, um den mannigfaltigen und miteinander verflochtenen Herausforderungen und Bedrohungen, denen sich unsere Welt gegenübersteht, besser begegnen und Fortschritte im Bereich des Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung und der Menschenrechte erzielen zu können, unter Betonung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen, und wir verpflichten uns, die Wirksamkeit der Organisation durch die Umsetzung ihrer Beschlüsse und Resolutionen zu fördern und zu stärken.

7. Wir sind der Überzeugung, dass wir heute mehr als je zuvor in einer globalisierten und interdependenten Welt leben. Kein Staat kann gänzlich alleine stehen. Wir erkennen an, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt.

8. Wir erkennen an, dass die derzeitigen Entwicklungen und Umstände von uns verlangen, umgehend einen Konsens über die großen Bedrohungen und Herausforderungen zu schaffen. Wir verpflichten uns, diesen Konsens in konkrete Maßnahmen umzusetzen und dabei auch die tieferen Ursachen dieser Bedrohungen und Herausforderungen resolut und entschlossen anzugehen.

9. Wir erkennen an, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls sind. Wir erkennen an, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken.

10. Wir bekräftigen, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet.

11. Wir erkennen an, dass gute Regierungsführung und die Herrschaft des Rechts auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen.

12. Wir bekräftigen, dass die Gleichheit der Geschlechter sowie die Förderung und der Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unabdingbar für die Förderung der Entwicklung und des Friedens und der Sicherheit sind. Wir sind entschlossen, eine Welt zu schaffen, die den künftigen Generationen gerecht wird und das Wohl des Kindes berücksichtigt.

13. Wir erklären erneut, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind.

14. In Anerkennung der Vielfalt der Welt sind wir uns dessen bewusst, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen. Wir erkennen an, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt auf der ganzen Welt sind. Im Hinblick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verpflichten wir uns, für das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschheit überall zu arbeiten sowie Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kulturen, Zivilisationen und Völkern zu begünstigen.

15. Wir versprechen, die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Glaubwürdigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern. Dies ist unsere gemeinsame Verantwortung und unser gemeinsames Interesse.

16. Wir beschließen daher, eine friedlichere, wohlhabendere und demokratischere Welt zu schaffen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um auch weiterhin Mittel und Wege zur Umsetzung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels und der anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu finden und so multilaterale Lösungen für Probleme auf den folgenden vier Gebieten herbeizuführen:

- Entwicklung
- Frieden und kollektive Sicherheit
- Menschenrechte und Herrschaft des Rechts
- Stärkung der Vereinten Nationen

II. Entwicklung

17. Wir bekunden erneut mit Nachdruck unsere Entschlossenheit, die rasche und vollständige Verwirklichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut waren.

18. Wir verweisen nachdrücklich auf die maßgebliche Rolle der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zur Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt beitragen haben.

19. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle. Wir sehen uns dadurch ermutigt, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und sind entschlossen, diese Tendenz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen. Wir sind jedoch nach wie vor besorgt über die langsamen und ungleichmäßigen Fortschritte bei der Armutsbekämpfung und der Verwirklichung der anderen Entwicklungsziele in einigen Regionen. Wir verpflichten uns, die Entwicklung der Produk-

tionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können. Wir unterstreichen die Notwendigkeit dringenden Handelns auf allen Seiten, einschließlich ehrgeizigerer nationaler Entwicklungsstrategien und von stärkerer internationaler Unterstützung getragener Bemühungen.

Weltweite Entwicklungspartnerschaft

20. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu der in der Millenniums-Erklärung³⁵, dem Konsens von Monterrey³⁶ und dem Durchführungsplan von Johannesburg³⁷ beschriebenen weltweiten Entwicklungspartnerschaft.

21. Wir bekräftigen ferner unser Bekenntnis zu einer soliden Politik, guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Herrschaft des Rechts sowie zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen, zur Schaffung von Anreizen für den Zufluss internationaler Finanzmittel, zur Förderung des internationalen Handels als Motor der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems.

22. Wir bekräftigen, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann. Wir erkennen außerdem an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist. Zu diesem Zweck beschließen wir,

a) bis zum Jahr 2006 umfassende nationale Entwicklungsstrategien zu verabschieden und umzusetzen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen;

b) die öffentlichen Finanzen wirksam zu verwalten, um makroökonomische Stabilität und langfristiges Wachstum herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, und öffentliche Gelder auf wirksame und transparente Weise zu verwenden sowie zu gewährleisten, dass die Entwicklungshilfe für den Aufbau nationaler Kapazitäten genutzt wird;

c) durch erhöhte Entwicklungshilfe, die Förderung des internationalen Handels als Motor der Entwicklung, Technologietransfer unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen, zunehmende Investitionsströme und eine breitere und tiefergehende Entschuldung die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer unternehmen, um nationale Entwicklungspolitiken und -strategien zu verabschieden und umzusetzen, und die Entwicklungsländer durch eine beträchtlich erhöhte Hilfe zu unterstützen, die von ausreichender Qualität ist und rechtzeitig ankommt, um ihnen bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, behilflich zu sein;

d) dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird. Es ist Sache jeder Regierung, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen. Es ist besonders wichtig für die Entwicklungsländer, eingedenk der Entwicklungsziele, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischen Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

e) den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu verstärken;

f) sicherzustellen, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen die Anstrengungen der Entwicklungsländer durch die gemeinsamen Landesbewertungen und Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen unterstützen und so ihre Unterstützung für den Kapazitätsaufbau verstärkt wird;

g) unsere natürliche Ressourcenbasis zu Gunsten der Entwicklung zu schützen.

Entwicklungsfinanzierung

23. Wir bekräftigen den Konsens von Monterrey³⁶ und erkennen an, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung dieser Mittel in den Entwicklungsländern und Transformationsländern zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind. In dieser Hinsicht

a) sind wir ermutigt durch die jüngsten Zusagen über beträchtliche Erhöhungen der öffentlichen Entwicklungshilfe und die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgelegte Schätzung, wonach jetzt

³⁶ Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (*Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage).

³⁷ Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (*Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2, Anlage).

eine jährliche Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe für alle Entwicklungsländer um rund 50 Milliarden US-Dollar bis zum Jahr 2010 erfolgen wird, unter gleichzeitiger Anerkennung dessen, dass eine beträchtliche Erhöhung dieser Hilfe erforderlich ist, um die international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele innerhalb ihres jeweiligen Zeitrahmens, zu erreichen;

b) begrüßen wir es, dass als Folge der Aufstellung von Zeitplänen durch viele entwickelte Länder erhöhte Mittel zur Verfügung stehen werden, um den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe bis 2015 und mindestens 0,5 Prozent bis 2010 zu erreichen und gemäß dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³⁸ für diese Länder den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent bis spätestens 2010 zu erreichen, und fordern die entwickelten Länder, die dies nicht bereits getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

c) begrüßen wir ferner die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, und beschließen, konkrete, wirksame und rechtzeitige Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Entwicklungshilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Ergebnisse der Entwicklung;

d) erkennen wir an, dass es sinnvoll ist, innovative Finanzierungsquellen zu erschließen, vorausgesetzt, dass diese den Entwicklungsländern keine übermäßige Last aufbürden. In dieser Hinsicht nehmen wir mit Interesse Kenntnis von den internationalen Bemühungen, Beiträgen und Erörterungen, wie beispielsweise der Aktion gegen Hunger und Armut, die das Ziel haben, innovative und zusätzliche Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus öffentlichen, privaten, einheimischen oder ausländischen Quellen zu erschließen, die die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel erhöhen und ergänzen. Einige Länder werden die Internationale Finanzfazilität umsetzen. Einige Länder haben die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen in die Wege geleitet. Einige Länder werden in naher Zukunft unter Gebrauch ihrer nationalen Befugnisse einen Beitrag auf Flugtickets erheben, um Entwicklungsprojekte, insbesondere im Gesundheitssektor, direkt oder mit Mitteln der Internationalen Finanzfazilität finanzieren zu können. Andere Länder prüfen

derzeit, ob und in welchem Umfang sie sich an diesen Initiativen beteiligen werden;

e) anerkennen wir die unverzichtbare Rolle, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und bei der Entwicklungsfinanzierung spielen kann;

f) beschließen wir, im Rahmen der zuständigen multilateralen und internationalen Foren die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen anzugehen, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken;

g) beschließen wir, die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen weiter zu unterstützen, indem wir in den zuständigen multilateralen und internationalen Foren sowie im Wege bilateraler Abmachungen Maßnahmen erarbeiten, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken;

h) beschließen wir, den von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds seine Arbeit aufnehmen zu lassen, und bitten diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

i) erkennen wir die Notwendigkeit an, insbesondere den Armen Zugang zu Finanzdienstleistungen zu verschaffen, namentlich über Mikrofinanzierungen und Kleinstkredite.

Mobilisierung einheimischer Ressourcen

24. Bei unserem gemeinsamen Streben nach Wachstum, Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung besteht eine entscheidende Herausforderung darin, innerhalb unserer Länder die notwendigen Voraussetzungen für die Mobilisierung öffentlicher wie privater einheimischer Ersparnisse, die dauerhafte Sicherung ausreichender produktiver Investitionen, eine vermehrte Qualifikationsförderung, die Eindämmung der Kapitalflucht, die Eindämmung des illegalen Transfers von Finanzmitteln und die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Herbeiführung eines förderlichen innerstaatlichen Umfelds zu schaffen. Wir verpflichten uns, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Schaffung eines förderlichen innerstaatlichen Umfelds für die Mobilisierung einheimischer Ressourcen zu unterstützen. Zu diesem Zweck beschließen wir daher,

a) eine gute Regierungsführung und eine solide makroökonomische Politik auf allen Ebenen zu verfolgen und die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die erforderlichen Politiken und Investitionen zu verwirklichen, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum in Gang zu setzen, kleine und mittlere Unternehmen zu fördern, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und den Privatsektor zu stimulieren;

b) zu bekräftigen, dass gute Regierungsführung von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein

³⁸ A/CONF.191/13, Kap. II.

dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

c) dem Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen Vorrang einzuräumen, und wir begrüßen alle diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, darunter die Verabschiedung von Politiken, welche die Rechenschaftspflicht, eine transparente Verwaltung des öffentlichen Sektors und die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen in den Vordergrund stellen, einschließlich Maßnahmen zur Rückführung von Vermögenswerten, die auf Grund von Korruption transferiert wurden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³⁹. Wir fordern alle Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren und durchzuführen, sofern sie das noch nicht getan haben;

d) durch Maßnahmen im öffentlichen, öffentlich-privaten und privaten Bereich private Kapazitäten und Mittel in die Stimulierung des Privatsektors in den Entwicklungsländern zu lenken, um ein förderliches Umfeld für Partnerschaften und Innovation zu schaffen, das zu einer rascheren wirtschaftlichen Entwicklung und zur Beseitigung von Hunger und Armut beiträgt;

e) die Bemühungen zur Eindämmung der Kapitalflucht und die Maßnahmen zur Eindämmung des illegalen Transfers von Finanzmitteln zu unterstützen.

Investitionen

25. Wir beschließen, verstärkte Direktinvestitionen, namentlich ausländische Investitionen, in den Entwicklungsländern und Transformationsländern anzuregen, um ihre Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen und den Nutzen zu erhöhen, den sie aus solchen Investitionen ziehen können. In dieser Hinsicht

a) unterstützen wir weiter die Anstrengungen, die die Entwicklungsländer und Transformationsländer unternehmen, um ein investitionsförderndes innerstaatliches Umfeld zu schaffen, unter anderem durch die Herbeiführung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, mit funktionierender Vertragsdurchsetzung und Achtung der Eigentumsrechte und der Rechtsstaatlichkeit, sowie durch die Schaffung geeigneter politischer und ordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen, die der Unternehmensgründung förderlich sind;

b) werden wir die erforderlichen Politiken umsetzen, um auf Dauer ausreichende Investitionen in den Bereichen

Gesundheit, sauberes Wasser und Abwasserentsorgung, Wohnen und Bildung sowie die Bereitstellung öffentlicher Güter und sozialer Netze zum Schutz der schwächeren und benachteiligten Schichten der Gesellschaft zu gewährleisten;

c) bitten wir die nationalen Regierungen, die Infrastrukturprojekte entwickeln und ausländische Direktinvestitionen mobilisieren wollen, Strategien zu verfolgen, bei denen sowohl der öffentliche als auch der private Sektor und gegebenenfalls internationale Geber beteiligt sind;

d) fordern wir die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen auf, zu erwägen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten. Im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken sollten in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann;

e) unterstreichen wir die Notwendigkeit, auf Dauer einen ausreichenden und stabilen Zufluss privater Finanzmittel in die Entwicklungsländer und Transformationsländer sicherzustellen. Es kommt darauf an, in den Ursprungs- und Empfängerländern Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Informationen über die Finanzströme in die Entwicklungsländer, insbesondere die Länder in Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer, zu fördern. Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen kurzfristiger Kapitalströme sind wichtig und müssen erwogen werden.

Verschuldung

26. Wir betonen, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von hoher Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für die Entwicklung sein kann. Zu diesem Zweck

a) begrüßen wir die jüngsten Vorschläge der Gruppe der Acht (G8), den hochverschuldeten armen Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, ihre noch ausstehenden Schulden beim Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Entwicklungsorganisation und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds zu 100 Prozent zu erlassen und zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, dass die Finanzierungskapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird;

b) betonen wir, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichen, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die Schuldenerleichterungen bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung verwendet werden können;

³⁹ Resolution 58/4, Anlage.

c) betonen wir ferner die Notwendigkeit, zusätzliche Maßnahmen und Initiativen zu erwägen, um die langfristige Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, namentlich durch eine erhöhte zuschussbasierte Finanzierung und den 100-prozentigen Erlass der öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder (HIPC), und gegebenenfalls und je nach Fall eine maßgebliche Schuldenerleichterung oder -umstrukturierung für Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu erwägen, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der HIPC-Initiative sind, sowie Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Schuldenprobleme dieser Länder zu untersuchen. Solche Mechanismen können nach Bedarf Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung oder Schuldenumwandlungsvereinbarungen mit mehreren Gläubigern umfassen. Derartige Initiativen könnten weitere Bemühungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen umfassen. Dies sollte ohne eine Verringerung der für die öffentliche Entwicklungshilfe bereitgestellten Mittel erreicht werden, wobei die finanzielle Integrität der multilateralen Finanzinstitutionen gewahrt bleiben muss.

Handel

27. Ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung können bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen und so Ländern aller Entwicklungsstufen zugute kommen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, den Handel zu liberalisieren und sicherzustellen, dass er in vollem Maße zur Förderung des Wirtschaftswachstums, der Beschäftigung und der Entwicklung für alle beiträgt.

28. Wir verpflichten uns, Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder uneingeschränkt am Welthandelssystem teilhaben und so ihren wirtschaftlichen Entwicklungsbedarf decken können, und bekräftigen unsere Entschlossenheit, einen erweiterten und berechenbaren Marktzugang für die Exporte der Entwicklungsländer zu gewähren.

29. Im Einklang mit dem Brüsseler Aktionsprogramm³⁸ werden wir auf das Ziel des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für alle Produkte der am wenigsten entwickelten Länder zu den Märkten der entwickelten Länder sowie der Entwicklungsländer, die zur Gewährung eines solchen Zugangs in der Lage sind, hinarbeiten und ihre Anstrengungen zur Überwindung ihrer angebotsseitigen Schwierigkeiten unterstützen.

30. Wir sind entschlossen, die Gewährung verstärkter Hilfe für den Aufbau der Produktions- und Handlungskapazitäten der Entwicklungsländer zu unterstützen und zu fördern und weitere diesbezügliche Schritte zu unternehmen, und begrüßen gleichzeitig die bereits gewährte maßgebliche Unterstützung.

31. Wir werden darauf hinarbeiten, dass die Entwicklungsländer und Transformationsländer der Welthandelsorganisation nach Maßgabe ihrer Kriterien schneller und leichter bei-

treten können, in Erkenntnis dessen, wie wichtig die Integration aller Länder in das regelgestützte globale Handelssystem ist.

32. Wir werden beschleunigt auf die Umsetzung der Entwicklungsdimensionen des Arbeitsprogramms von Doha⁴⁰ hinarbeiten.

Rohstoffe

33. Wir betonen die Notwendigkeit, den Auswirkungen niedriger und instabiler Rohstoffpreise zu begegnen und die rohstoffabhängigen Länder bei ihren Bemühungen zur Umstrukturierung, Diversifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Rohstoffsektoren zu unterstützen.

Initiativen mit schnellen Entwicklungserfolgen

34. In Anbetracht der Notwendigkeit, umgehend raschere Fortschritte in den Ländern zu erzielen, in denen die derzeitigen Trends die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele unwahrscheinlich machen, beschließen wir, umgehend mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst angeführte Initiativen zu ermitteln und durchzuführen, die mit ihren jeweiligen langfristigen nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen und sofortige und dauerhafte Verbesserungen der Lebensbedingungen der Menschen sowie erneute Hoffnung auf die Erreichung der Entwicklungsziele versprechen. In diesem Zusammenhang werden wir Maßnahmen durchführen wie die Verteilung von Antimalaria-Moskitonetzen, gegebenenfalls auch kostenlos, die Bereitstellung wirksamer Behandlungen gegen die Malaria, die Ausweitung lokaler Schulspeisungsprogramme, bei denen nach Möglichkeit einheimisch produzierte Nahrungsmittel verwendet werden, und die Abschaffung der Grundschulgebühren und gegebenenfalls der Gebühren für die Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten.

Systemfragen und weltwirtschaftlicher Entscheidungsprozess

35. Wir bekräftigen die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betonen zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und stellen fest, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen bleibt.

36. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz im Finanz-, Währungs- und Handelssystem. Wir bekennen uns außerdem zu einem offenen, ausgewogenen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem.

37. Wir unterstreichen zudem unser Bekenntnis zu einem soliden inländischen Finanzsektor, der einen wesentlichen

⁴⁰ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbestrebungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet.

38. Wir bekräftigen ferner, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließen, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

39. Eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene ist für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, ist es wichtig, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern. Zu diesem Zweck sollte die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer.

Süd-Süd-Zusammenarbeit

40. Wir anerkennen die Erfolge und das große Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ermutigen zur Förderung dieser Zusammenarbeit, welche die Nord-Süd-Zusammenarbeit als wirksamer Beitrag zur Entwicklung und als Mittel zum Austausch bewährter Praktiken und zu verstärkter technischer Zusammenarbeit ergänzt. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von dem jüngst auf dem zweiten Süd-Gipfel verabschiedeten und in der Erklärung von Doha⁴¹ und dem Aktionsplan von Doha⁴² enthaltenen Beschluss der politischen Führer des Südens, ihre Bemühungen um die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu verstärken, einschließlich durch die Einrichtung der Neuen strategischen Partnerschaft zwischen Asien und Afrika und andere regionale Kooperationsmechanismen, und ermutigen die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Bemühungen der Entwicklungsländer unter anderem im Wege der Dreieckskooperation zu unterstützen. Wir nehmen außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der Einleitung der dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern, das ein bedeutendes

Instrument zur Stimulierung der Süd-Süd-Zusammenarbeit darstellt.

41. Wir begrüßen die Arbeit des Hochrangigen Ausschusses der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und bitten die Länder, zu erwägen, die Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit innerhalb des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu unterstützen, um wirksam auf die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen.

42. Wir anerkennen den erheblichen Beitrag von Einrichtungen wie etwa dem von einer Gruppe von Entwicklungsländern initiierten Fonds der Organisation der erdölausführenden Länder sowie den potenziellen Beitrag des Süd-Fonds für Entwicklung und humanitäre Hilfe zu den Entwicklungsaktivitäten in den Entwicklungsländern.

Bildung

43. Wir unterstreichen die ausschlaggebende Rolle sowohl der schulischen als auch der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung³⁵ vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung für die Beseitigung des Analphabetentums, und erstreben eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir den auf dem Weltbildungsforum im Jahr 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar⁴³ und erkennen an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der "Bildung für alle"-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist.

44. Wir verpflichten uns erneut, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen obligatorischen Grundschulbildung guter Qualität haben und diese abschließen, die Ungleichheit und das Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern zu beseitigen und erneute Anstrengungen zur Verbesserung der Bildung von Mädchen zu unternehmen. Wir verpflichten uns außerdem, die Bemühungen der Entwicklungsländer zur Durchführung der Initiative "Bildung für alle" weiter zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung von mehr Ressourcen aller Art im Rahmen der Schnellspurinitiative "Bildung für alle" zu Gunsten der von den Ländern selbst gelenkten nationalen Bildungspläne.

45. Wir verpflichten uns zur Förderung der Bildung für den Frieden und die menschliche Entwicklung.

⁴¹ Siehe A/60/111, Anlage I.

⁴² Ebd., Anlage II.

⁴³ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

Ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung

46. Wir bekräftigen, dass der Ernährungssicherheit und der ländlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der nationalen Entwicklungs- und Reaktionsstrategien angemessene und dringende Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, und werden in diesem Zusammenhang die Beiträge indigener und ortsansässiger Gemeinschaften gegebenenfalls verstärken. Wir sind überzeugt, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung, insbesondere soweit sie Kinder betreffen, ausschlaggebend für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist. Die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung sollte ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik sein. Wir halten es für erforderlich, die produktiven Investitionen in die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung zu verstärken, um Ernährungssicherheit zu erreichen. Wir verpflichten uns, verstärkte Unterstützung für die landwirtschaftliche Entwicklung und den Aufbau von Handelskapazitäten im Agrarsektor in den Entwicklungsländern zu gewähren. Die Unterstützung für Rohstoffentwicklungsprojekte, insbesondere marktorientierte Projekte, und für ihre Erarbeitung im Rahmen des Zweiten Kontos des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sollte gefördert werden.

Beschäftigung

47. Wir unterstützen mit Nachdruck eine faire Globalisierung und beschließen, im Rahmen unserer Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel unserer einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen. Diese Maßnahmen sollten auch die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie in dem Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation definiert, und der Zwangsarbeit umfassen. Wir beschließen außerdem, die volle Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu gewährleisten.

Nachhaltige Entwicklung: Bewirtschaftung und Schutz unserer gemeinsamen Umwelt

48. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu erreichen, namentlich durch die Umsetzung der Agenda 21⁴⁴ und des Durchführungsplans von Johannesburg³⁷. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, konkrete Aktionen und Maßnahmen auf allen Ebenen durchzuführen und die internationale Zusammenarbeit auszubauen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio⁴⁵. Diese Anstrengungen werden außerdem die Integration der drei Komponenten der nachhaltigen Entwicklung – wirtschaftliche Ent-

wicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – als interdependente, einander verstärkende Säulen begünstigen. Die Beseitigung der Armut, die Änderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis, auf der die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aufbaut, sind übergreifende Ziele und wesentliche Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung.

49. Wir werden nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen und alle Länder aus dem Prozess Nutzen ziehen, wie im Durchführungsplan von Johannesburg gefordert. In diesem Zusammenhang unterstützen wir die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zur Förderung einer Recyclingwirtschaft.

50. Wir stehen vor ernststen und mehrfachen Herausforderungen, wenn es darum geht, das Problem der Klimaänderung anzugehen, saubere Energie zu fördern, Energiebedarf zu decken und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und wir werden in dieser Hinsicht mit Entschlossenheit und Dringlichkeit handeln.

51. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Klimawandel eine ernste und langfristige Herausforderung darstellt, die Auswirkungen auf alle Teile der Welt haben könnte. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die wir im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴⁶ und in anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich auch, für viele von uns, dem Kyoto-Protokoll⁴⁷, eingegangen sind. Das Klimaübereinkommen ist der geeignete Rahmen für die Ergreifung künftiger Maßnahmen auf dem Gebiet der Klimaänderung auf globaler Ebene.

52. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf das Endziel des Rahmenübereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird.

53. Wir erkennen an, dass der globale Charakter des Klimawandels eine möglichst breite Zusammenarbeit und Mitwirkung an einer wirksamen und angemessenen internationalen Reaktion in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Rahmenübereinkommens verlangt. Wir sind entschlossen, die weltweite Diskussion über langfristige kooperative Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen voranzubringen. Wir unterstreichen die Bedeutung der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, die im November 2005 in Montreal (Kanada) abgehalten werden soll.

54. Wir anerkennen die verschiedenen bestehenden Partnerschaften zur Förderung von Maßnahmen in den Bereichen saubere Energie und Klimaänderung, einschließlich bilateraler, regionaler und multilateraler Initiativen.

⁴⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁴⁵ Ebd., Anlage I.

⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

⁴⁷ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage.

55. Wir sind entschlossen, weitere Maßnahmen im Wege einer praktischen internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, um unter anderem

a) Innovationen, saubere Energie und Energieeffizienz sowie Energieeinsparung zu fördern, die politischen, regulatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu verbessern und den Einsatz sauberer Technologien zu beschleunigen;

b) Privatinvestitionen, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern, wie im Durchführungsplan von Johannesburg gefordert, und dabei ihren eigenen Energiebedarf und ihre diesbezüglichen Prioritäten zu berücksichtigen;

c) den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, ihre Widerstandsfähigkeit zu verbessern und die Anpassungsziele in ihre Strategien zur nachhaltigen Entwicklung zu integrieren, da Anpassung an die Auswirkungen der sowohl durch natürliche als auch anthropogene Faktoren verursachten Klimaänderung für alle Nationen hohe Priorität besitzt, insbesondere in den am meisten gefährdeten, nämlich den in Artikel 4 (8) des Rahmenübereinkommens genannten Ländern;

d) den Entwicklungsländern, insbesondere den kleinen Inselentwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den afrikanischen Ländern, namentlich denen, die durch Klimaänderungen besonders gefährdet sind, weiterhin dabei behilflich zu sein, ihren Anpassungsbedarf im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu decken.

56. Gemäß unserem Bekenntnis zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beschließen wir ferner,

a) die Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" und die Internationale Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" zu fördern;

b) die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴⁸, zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Armut als Folge von Landverödung zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung angemessener und berechenbarer Finanzmittel, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

c) die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁴⁹ und des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit⁵⁰ sollten die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls sowie anderer Übereinkünfte mit Bezug auf die Biodiversität wie auch der in Johannesburg eingegangenen Verpflichtung auf eine erhebliche Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt bis 2010 unterstützen. Die Vertragsstaaten werden auch weiterhin im

Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verhandeln und dabei die Bonner Leitlinien⁵¹ berücksichtigen, ein internationales Regime zur Förderung und zur Gewährleistung der gerechten und ausgewogenen Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen. Alle Staaten werden ihre Verpflichtungen erfüllen und den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 signifikant verringern und die laufenden Bemühungen um die Ausarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regelwerks für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Teilung des sich ergebenden Nutzens fortsetzen;

d) anzuerkennen, dass die nachhaltige Entwicklung indigener Völker und ihrer Gemeinschaften für unseren Kampf gegen Hunger und Armut von entscheidender Bedeutung ist;

e) unsere Entschlossenheit zu bekräftigen, im Rahmen unserer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die gerechte Teilung der aus ihrer Nutzung entstehenden Vorteile zu fördern;

f) rasch auf die Errichtung eines weltweiten Frühwarnsystems für alle Naturgefahren hinzuwirken, das über regionale Knotenpunkte verfügt und auf den vorhandenen nationalen und regionalen Kapazitäten aufbaut, wie dem neu errichteten System für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean;

g) die Erklärung von Hyogo⁵² und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015⁵³, die auf der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden, vollständig umzusetzen, insbesondere diejenigen Verpflichtungen, die sich auf Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen betroffene Staaten beziehen, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation;

h) den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen zur Seite zu stehen, im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsstrategien integrierte Pläne zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung zu erarbeiten und Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen bereitzustellen, im Einklang mit der Millenniums-Erklärung³⁵ und dem Durchführungsplan von Johannesburg³⁷, indem namentlich der Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es

⁴⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

⁴⁹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.

⁵⁰ UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

⁵¹ UNEP/CBD/COP/6/20, Anhang I, Beschluss VI/24A.

⁵² A/CONF. 206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

⁵³ Hyogo Framework for Action 2005-2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF. 206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

sich nicht leisten können und die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, bis 2015 halbiert wird;

i) die Entwicklung und Verbreitung erschwinglicher und sauberer Energieeffizienz- und Energieeinsparungstechnologien sowie die Weitergabe solcher Technologien, insbesondere an die Entwicklungsländer, zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu beschleunigen, eingedenk dessen, dass der Zugang zu Energie die Beseitigung der Armut erleichtert;

j) die Erhaltung, nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung aller Arten von Wäldern zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen, unter anderem durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, zu stärken, damit Bäume und Wälder in vollem Maß zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, beitragen können, wobei die Zusammenhänge zwischen dem Forstsektor und anderen Sektoren voll zu berücksichtigen sind. Wir sehen mit Interesse den Erörterungen der sechsten Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen entgegen;

k) die umweltgerechte Behandlung von Chemikalien und gefährlichen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus zu fördern, im Einklang mit der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg, und darauf hinzuwirken, dass Chemikalien spätestens 2020 derart verwendet und hergestellt werden, dass signifikante schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt schließlich auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, unter Einsatz transparenter und wissenschaftlich gestützter Risikobewertungs- und Risikomanagementverfahren, durch die Annahme und Umsetzung eines freiwilligen strategischen Ansatzes zur internationalen Behandlung von Chemikalien, und die Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten zur umweltgerechten Behandlung chemischer und gefährlicher Abfälle zu unterstützen, indem wir gegebenenfalls technische und finanzielle Hilfe gewähren;

l) die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verbessern mit dem Ziel, Ozean- und Meeresfragen auf integrierte Weise anzugehen, und die integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung der Ozeane und Meere zu fördern;

m) bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, in der Erkenntnis, dass dringend mehr Ressourcen für erschwinglichen Wohnraum und wohnungsbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen, wobei der Verhinderung der Slumbildung und der Slumsanierung Vorrang einzuräumen ist, und zur Unterstützung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und ihrer Slumsanierungsfazilität zu ermutigen;

n) die wertvolle Rolle der Globalen Umweltfazilität bei der Erleichterung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern anzuerkennen, und sehen ihrer erfolgreichen Auffüllung in diesem Jahr entgegen, gleichzeitig mit dem erfolgrei-

chen Abschluss aller ausstehenden Verpflichtungen aus der dritten Auffüllung;

o) festzustellen, dass die Einstellung des Transports radioaktiven Materials durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, und das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht anzuerkennen. Die Staaten sollten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und eine bessere Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern. Die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, werden nachdrücklich aufgefordert, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen. Zu diesen Anliegen gehören die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport.

HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Gesundheitsfragen

57. Wir erkennen an, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten schwerwiegende Risiken für die ganze Welt bergen und dass sie die Erreichung von Entwicklungszielen ernsthaft in Frage stellen. Wir anerkennen die umfangreichen Anstrengungen und Finanzbeiträge der internationalen Gemeinschaft, wobei wir uns dessen bewusst sind, dass diese Krankheiten und andere neue Herausforderungen im Gesundheitsbereich eine nachhaltige internationale Reaktion erfordern. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns,

a) aufbauend auf bestehenden Mechanismen und im Wege von Partnerschaften die Investitionen zur Verbesserung der Gesundheitssysteme in den Entwicklungsländern und Transformationsländern zu erhöhen, mit dem Ziel, genügend Gesundheitsfachkräfte, Infrastrukturen, Managementsysteme und Versorgungsgüter bereitzustellen, um die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen;

b) Maßnahmen umzusetzen, um Erwachsene und Jugendliche besser zu befähigen, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen;

c) alle in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁵⁴ festgelegten Verpflichtungen vollständig umzusetzen, durch die Entwicklung größerer Führungsstärke, mit großflächiger Umsetzung einer umfassenden Reaktion, um eine breite sektorübergreifende Abdeckung für Prävention, Betreuung, Behandlung und Unterstützung zu erreichen, Mobilisierung zu-

⁵⁴ Resolution S-26/2, Anlage.

sätzlicher Mittel aus nationalen, bilateralen, multilateralen und privaten Quellen und die maßgebliche Finanzierung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie der HIV/Aids-Komponente der Arbeitsprogramme der am Kampf gegen HIV/Aids beteiligten Einrichtungen und Programme des Systems der Vereinten Nationen;

d) ein Paket zur HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung zu entwickeln und umzusetzen, mit dem Ziel, sich so weit wie möglich dem Ziel des allgemeinen Zugangs zur Behandlung bis zum Jahr 2010 für alle, die es benötigen, anzunähern, namentlich auch durch erhöhte Ressourcen, und auf die Beseitigung von Stigmatisierung und Diskriminierung sowie einen verbesserten Zugang zu bezahlbaren Medikamenten und die Verminderung der Verwundbarkeit der von HIV/Aids und anderen Gesundheitsproblemen betroffenen Personen, insbesondere Waisenkindern und besonders gefährdeten Kindern sowie älteren Menschen, hinzuarbeiten;

e) sicherzustellen, dass unsere Verpflichtungen nach den von der achtundfünfzigsten Weltgesundheitsversammlung im Mai 2005 beschlossenen Internationalen Gesundheitsvorschriften⁵⁵ in vollem Umfang umgesetzt werden, einschließlich der Notwendigkeit, den Globalen Verbund der Weltgesundheitsorganisation zur Warnung und Reaktion bei Krankheitsausbrüchen zu unterstützen;

f) aktiv darauf hinzuarbeiten, dass die "Three Ones"-Prinzipien in allen Ländern umgesetzt werden, indem wir namentlich sicherstellen, dass die zahlreichen Institutionen und internationalen Partner allesamt innerhalb eines vereinbarten HIV/Aids-Rahmens arbeiten, der die Grundlage für die Koordinierung der Arbeit aller Partner bildet; mit einer nationalen Aids-Koordinierungsstelle, die über ein breit angelegtes sektorübergreifendes Mandat verfügt, und im Rahmen eines vereinbarten Systems zur Überwachung und Evaluierung auf Landesebene. Wir begrüßen und unterstützen die wichtigen Empfehlungen des Globalen Arbeitsteams zur Verbesserung der Aids-Koordinierung zwischen multilateralen Institutionen und internationalen Gebern;

g) bis 2015 den allgemeinen Zugang zur reproduktiven Gesundheit zu verwirklichen, wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vorgegeben, indem wir dieses Ziel in Strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, in den Bereichen Verringerung der Müttersterblichkeit, Verbesserung der Gesundheit von Müttern, Verringerung der Kindersterblichkeit, Förderung der Geschlechtergleichheit, Bekämpfung von HIV/Aids und Beseitigung der Armut, einbinden;

h) die langfristige Finanzierung zu fördern, gegebenenfalls einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften für die akademische und industrielle Forschung sowie für die Entwicklung neuer Impfstoffe und Mikrobizide, Diagnosekits,

Medikamente und Behandlungen zum Einsatz gegen große Pandemien, Tropenkrankheiten und andere Krankheiten wie Vogelgrippe und Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom, und die Arbeit zu Marktanreizen voranzubringen, gegebenenfalls durch Mechanismen wie vorherige Abnahmezusagen;

i) die Notwendigkeit der dringenden Bekämpfung von Malaria und Tuberkulose, insbesondere in den am meisten betroffenen Ländern, zu betonen und die großflächige Umsetzung der diesbezüglichen bilateralen und multilateralen Initiativen zu begrüßen.

Geschlechtergleichheit und Ermächtigung der Frau

58. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass Fortschritte für Frauen Fortschritte für alle sind. Wir bekräftigen, dass die vollständige und wirksame Umsetzung der Ziele der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁵⁶ und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, ist, und beschließen, die Geschlechtergleichheit zu fördern und der alle Bereiche erfassenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein Ende zu setzen, indem wir

a) Geschlechterungleichheit in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und bis spätestens 2015 auf allen Bildungsebenen beseitigen;

b) das freie und gleiche Recht der Frauen garantieren, Eigentum zu besitzen und zu erben, und sicherstellen, dass Frauen sichere Grund- und Wohnbesitzrechte haben;

c) den gleichen Zugang zur reproduktiven Gesundheit sicherstellen;

d) den gleichen Zugang von Frauen zu den Arbeitsmärkten, nachhaltiger Beschäftigung und angemessenem arbeitsrechtlichem Schutz fördern;

e) den gleichen Zugang von Frauen zu Produktionsmitteln und -ressourcen, einschließlich Land, Krediten und Technologie, sicherstellen;

f) alle Formen der Diskriminierung und der Gewalt gegen Frauen und Mädchen beseitigen, indem wir namentlich auch der Straflosigkeit ein Ende bereiten und den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, in und nach bewaffneten Konflikten in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechten gewährleisten;

g) die größere Vertretung von Frauen in staatlichen Entscheidungsgremien fördern, namentlich auch durch die

⁵⁵ Weltgesundheitsorganisation, *Fifty-eighth World Health Assembly, Geneva, 16-25 May 2005, Resolutions and Decisions, Annex (WHA58/2005/REC/1)*, Resolution WHA58.3.

⁵⁶ Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

Gewährleistung ihrer Chancengleichheit bei der vollen Mitwirkung am politischen Prozess.

59. Wir anerkennen die Wichtigkeit der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive als Instrument zur Herstellung von Geschlechtergleichheit. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern, und verpflichten uns außerdem, die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen zu stärken.

Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

60. Wir erkennen an, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, für die Erreichung der Entwicklungsziele eine entscheidende Rolle spielen und dass internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen und ihre Produktionskapazitäten zu steigern. Wir verpflichten uns daher,

a) vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und Initiativen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, namentlich auch durch freiwillige Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen;

b) den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how, zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

c) den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen sowie der Wissenschaft und Technologie, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau nationaler Kapazitäten zu Gunsten der Entwicklung sind, behilflich zu sein;

d) größere Anstrengungen zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen, wie Sonnen-, Wind- und geothermische Energie, zu fördern und zu unterstützen;

e) auf nationaler und internationaler Ebene Politiken umzusetzen, um öffentliche wie auch private inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, die zu Wissensverbesserung, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie zu Produktivitätssteigerungen führen;

f) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Agrartechnologien für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität mit umweltverträglichen Mitteln zu unterstützen;

g) eine Informationsgesellschaft, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht und die niemanden ausschließt, aufzubauen, um die digitalen Chancen für alle Menschen zu erhöhen und so zur Überwindung der digitalen Kluft beizutragen, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen und neue Herausforderungen der Informationsgesellschaft anzugehen, indem wir die Ergebnisse der Genfer Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft umsetzen und den Erfolg der zweiten Phase des Gipfels sicherstellen, der im November 2005 in Tunis stattfinden soll; in dieser Hinsicht begrüßen wir die Einrichtung des Fonds für digitale Solidarität und ermutigen zu freiwilligen Beiträgen zu seiner Finanzierung.

Migration und Entwicklung

61. Wir anerkennen den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie die Notwendigkeit, uns den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Ziel- und Transitländer ergeben. Wir sind uns dessen bewusst, dass die internationale Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist. Wir sehen mit Interesse dem Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung im Jahr 2006 entgegen, der eine Chance zur Erörterung der mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung bieten wird, um geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie ihre Vorteile für die Entwicklung optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können.

62. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sicherzustellen.

63. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, Politiken zu beschließen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Kosten der Geldüberweisungen von Migranten in Entwicklungsländer zu verringern, und begrüßen die diesbezüglichen Bemühungen der Regierungen und Interessenträger.

Länder mit besonderen Bedürfnissen

64. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder Rechnung zu tragen, und legen allen Ländern sowie allen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, eindringlich nahe, konzertierte Anstrengungen zu unternehmen und rasche Maßnahmen zur fristgerechten Erreichung der Ziele und Vorgaben des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³⁸ zu ergreifen.

65. Wir anerkennen die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, und bekräftigen daher unsere Entschlossenheit, diesen Bedürfnissen und Herausforderungen vordringlich Rechnung zu tragen, indem wir das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Bin-

nenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁵⁷ und den auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen beschlossenen Konsens von São Paulo⁵⁸ vollständig, rechtzeitig und wirksam umsetzen. Wir ermutigen die Arbeit der Regionalkommissionen und Organisationen der Vereinten Nationen zur Festlegung einer Zeit-Kosten-Methode für Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty. Wir anerkennen außerdem die besonderen Schwierigkeiten und Anliegen der Binnenentwicklungsländer bei ihren Bemühungen, ihre Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem zu integrieren. In dieser Hinsicht sollte die vollständige und rechtzeitige Umsetzung der Erklärung von Almaty⁵⁹ und des Aktionsprogramms von Almaty⁵⁷ mit Vorrang betrieben werden.

66. Wir anerkennen die besonderen Bedürfnisse und Gefährdungen der kleinen Inselentwicklungsländer und bekräftigen unsere Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Bedürfnissen und Gefährdungen Rechnung zu tragen, indem wir die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedete Strategie von Mauritius⁶⁰, das Aktionsprogramm von Barbados⁶¹ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁶² vollständig und wirksam umsetzen. Wir verpflichten uns ferner, eine größere internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft zu Gunsten der Umsetzung der Strategie von Mauritius zu fördern, unter anderem durch die Mobilisierung einheimischer und internationaler Ressourcen, die Förderung des Welthandels als Motor der Entwicklung sowie eine verstärkte internationale finanzielle und technische Zusammenarbeit.

⁵⁷ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

⁵⁸ TD/412, Teil II.

⁵⁹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang II.

⁶⁰ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶² Resolution S-22/2, Anlage.

67. Wir betonen die Notwendigkeit einer kontinuierlichen, koordinierten und wirksamen internationalen Unterstützung für die Erreichung der Entwicklungsziele in Ländern, die Konflikte überwunden haben, und in Ländern, die gerade Naturkatastrophen überwinden.

Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas

68. Wir begrüßen die erheblichen Fortschritte, welche die afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen erzielt haben, und betonen die Notwendigkeit, die Umsetzung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁶³ voranzubringen, um ein nachhaltiges Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und ein solides Wirtschaftsmanagement sowie die Geschlechtergleichheit tiefer zu verankern, und ermutigen die afrikanischen Länder, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft und des Privatsektors ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, indem sie Institutionen für die Regierungsführung und die Entwicklung der Region aufbauen und stärken, und begrüßen außerdem die jüngsten Beschlüsse der Partner Afrikas, einschließlich der G8-Länder und der Europäischen Union, zur Unterstützung der afrikanischen Entwicklungsanstrengungen, namentlich auch Zusagen, die zu einer jährlichen Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe für Afrika um 25 Milliarden Dollar bis zum Jahr 2010 führen werden. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, um diesem Kontinent, der als einziger nicht auf gutem Wege ist, bis 2015 irgendeines der Ziele der Millenniums-Erklärung zu erreichen, die Integration in die Weltwirtschaft zu ermöglichen, und beschließen,

a) die Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch die kohärente Unterstützung der von den führenden afrikanischen Politikern in diesem Rahmen konzipierten Programme zu verstärken, unter anderem mittels der Mobilisierung interner und externer Finanzmittel und der Erleichterung der Genehmigung derartiger Programme durch die multilateralen Finanzinstitutionen;

b) die afrikanische Selbstverpflichtung zu unterstützen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder bis zum Jahr 2015 Zugang zu einer vollständigen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung guter Qualität sowie zu einer Basisgesundheitsversorgung haben werden;

c) den Aufbau eines internationalen Infrastrukturkonsortiums zu unterstützen, an dem die Afrikanische Union, die Weltbank und die Afrikanische Entwicklungsbank beteiligt sind und für das die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas den Hauptrahmen bildet, um öffentliche und private Infrastrukturinvestitionen in Afrika zu erleichtern;

d) eine umfassende und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder zu fördern, namentlich durch eine 100-prozentige Streichung der multilateralen Schulden im Einklang mit dem jüngsten G8-

⁶³ A/57/304, Anlage.

Vorschlag für die hochverschuldeten armen Länder sowie, von Fall zu Fall und soweit angezeigt, eine maßgebliche Entschuldung, unter anderem auch durch Streichung oder Umstrukturierung für hochverschuldete afrikanische Länder, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind und die unter einer nicht tragfähigen Schuldenlast leiden;

e) Anstrengungen zu unternehmen, um die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren, namentlich auch durch gezielte Programme zum Aufbau von Handelskapazitäten;

f) die Bemühungen rohstoffabhängiger afrikanischer Länder um Umstrukturierung, Diversifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Rohstoffsektoren zu unterstützen und zu beschließen, auf marktorientierte Regelungen unter Beteiligung des Privatsektors zum Preisrisikomanagement bei Rohstoffen hinzuwirken;

g) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität auf nachhaltige Weise, wie im Umfassenden afrikanischen Agrarentwicklungsprogramm der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas festgelegt, als Teil einer afrikanischen "Grünen Revolution", zu ergänzen;

h) die Initiativen der Afrikanischen Union und subregionaler Organisationen zur Verhütung, Vermittlung in und Beilegung von Konflikten mit Hilfe der Vereinten Nationen zu ermutigen und zu unterstützen, und begrüßen in diesem Zusammenhang die Vorschläge der G8-Länder zur Unterstützung afrikanischer Friedenssicherungsmaßnahmen;

i) mit dem Ziel einer aids-, malaria- und tuberkulosefreien Generation in Afrika Hilfe für Prävention und Betreuung zu gewähren und uns so weit wie möglich dem Ziel des allgemeinen Zugangs zur HIV/Aids-Behandlung in den afrikanischen Ländern bis zum Jahr 2010 zu nähern, pharmazeutischen Unternehmen nahe zu legen, dass sie Medikamente, namentlich auch antiretrovirale Medikamente, in Afrika zu erschwinglichen Preisen zugänglich machen, und eine verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten.

III. Frieden und kollektive Sicherheit

69. Wir erkennen an, dass wir einem ganzen Spektrum von Bedrohungen gegenüberstehen, auf die wir dringend, gemeinsam und entschlossen reagieren müssen.

70. Wir anerkennen außerdem, dass im Einklang mit der Charta die Bewältigung dieser Bedrohungen die Zusammenarbeit aller Hauptorgane der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats erfordert.

71. Wir erkennen an, dass wir in einer interdependenten und globalen Welt leben und dass viele der heutigen Bedrohungen sich über Staatsgrenzen hinwegsetzen, miteinander verflochten sind und auf globaler, regionaler und nationaler Ebene im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht angegangen werden müssen.

72. Wir bekräftigen daher unsere Entschlossenheit, auf einen Sicherheitskonsens hinzuwirken, der auf der Erkenntnis beruht, dass viele Bedrohungen miteinander verflochten sind, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und Menschenrechte einander verstärken, dass kein Staat sich am besten selbst schützen kann, indem er völlig im Alleingang handelt, und dass alle Staaten ein wirksames und effizientes System der kollektiven Sicherheit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta benötigen.

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

73. Wir betonen die Verpflichtung der Staaten, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg im Einklang mit Kapitel VI der Charta beizulegen, einschließlich, wenn angezeigt, durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs. Alle Staaten sollten im Einklang mit der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁶⁴ handeln.

74. Wir unterstreichen die Wichtigkeit der Verhütung bewaffneter Konflikte in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und erneuern feierlich die von uns eingegangene Verpflichtung, eine Kultur der Verhütung bewaffneter Konflikte zu fördern, als Mittel zur wirksamen Bewältigung der miteinander verknüpften Herausforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Entwicklung, denen die Völker in aller Welt gegenüberstehen, sowie die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu stärken.

75. Wir unterstreichen ferner die Wichtigkeit eines kohärenten und integrierten Ansatzes zur Verhütung bewaffneter Konflikte und zur Beilegung von Streitigkeiten sowie die Notwendigkeit, dass der Sicherheitsrat, die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalsekretär ihr Vorgehen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats nach der Charta koordinieren.

76. In Anerkennung der wichtigen Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs, namentlich auch bei der Vermittlung in Streitigkeiten, unterstützen wir die Bemühungen des Generalsekretärs, seine Kapazität in diesem Bereich zu stärken.

Anwendung von Gewalt nach der Charta der Vereinten Nationen

77. Wir weisen erneut auf die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten hin, in ihren internationalen Beziehungen jede mit der Charta unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Wir bekräftigen, dass zu den von den Vereinten Nationen leitenden Zielen und Grundsätzen gehört, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen, und sind zu diesem Zweck entschlossen,

⁶⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen.

78. Wir verweisen erneut auf die Wichtigkeit der Förderung und Stärkung des multilateralen Prozesses sowie der Bewältigung internationaler Herausforderungen und Probleme durch die strikte Befolgung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts und unterstreichen ferner unser Bekenntnis zum Multilateralismus.

79. Wir bekräftigen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Charta ausreichen, um auf das gesamte Spektrum der Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu reagieren. Wir bestätigen ferner die Befugnis des Sicherheitsrats, Zwangsmaßnahmen zu verfügen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und wiederherzustellen. Wir betonen, wie wichtig es ist, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu handeln.

80. Wir bekräftigen außerdem, dass der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt. Wir vermerken die Rolle der Generalversammlung in Bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.

Terrorismus

81. Wir verurteilen mit Nachdruck den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

82. Wir begrüßen die vom Generalsekretär vorgenommene Bestimmung von Elementen einer Strategie zur Terrorismusbekämpfung. Diese Elemente sollten von der Generalversammlung unverzüglich im Hinblick darauf weiterentwickelt werden, eine Strategie zur Förderung umfassender, koordinierter und konsequenter Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Terrorismus zu verabschieden und umzusetzen, die auch die Bedingungen berücksichtigt, welche die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen. In diesem Zusammenhang würdigen wir die verschiedenen Initiativen zur Förderung des Dialogs, der Toleranz und des Verständnisses zwischen den Zivilisationen.

83. Wir betonen die Notwendigkeit, alles zu tun, um während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung Einigung über ein umfassendes Übereinkommen über den internationalen Terrorismus zu erzielen und ein solches Übereinkommen zu schließen.

84. Wir erkennen an, dass die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Entwicklung einer internationalen Antwort auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen geprüft werden könnte.

85. Wir erkennen an, dass die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, namentlich der Charta und den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen, durchgeführt werden muss. Die Staaten müssen sicherstellen, dass alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

86. Wir fordern die Staaten erneut auf, terroristische Handlungen weder zu organisieren, zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht für solche Aktivitäten genutzt wird.

87. Wir würdigen die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus spielen, und unterstreichen außerdem den unverzichtbaren Beitrag der regionalen und bilateralen Zusammenarbeit, insbesondere auf der praktischen Ebene der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und des fachlichen Austauschs.

88. Wir fordern die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, nachdrücklich dazu auf, die Staaten beim Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten zur Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen. Wir bitten den Generalsekretär, der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Vorschläge darüber vorzulegen, wie die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen, die Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen, gestärkt und die Koordinierung der diesbezüglichen Aktivitäten der Vereinten Nationen verbessert werden kann.

89. Wir betonen, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen.

90. Wir ermutigen den Sicherheitsrat, Möglichkeiten zur Stärkung seiner Überwachungs- und Durchsetzungsfunktion im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus, namentlich durch die Konsolidierung der Berichtspflichten der Staaten unter Berücksichtigung und Achtung der unterschiedlichen Mandate seiner Nebenorgane zur Terrorismusbekämpfung, zu prüfen. Wir bekennen uns zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den drei zuständigen Nebenorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wobei wir anerkennen, dass viele Staaten auch weiterhin Hilfe bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats benötigen.

91. Wir unterstützen die Bemühungen um das frühzeitige Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁶⁵ und legen den Staaten eindringlich nahe, zu erwägen, rasch Vertragspartei zu werden sowie den zwölf weiteren internationalen Übereinkommen und Protokollen zur Terrorismusbekämpfung ohne Verzögerung beizutreten und sie durchzuführen.

⁶⁵ Resolution 59/290, Anlage.

Friedenssicherung

92. In der Erkenntnis, dass die Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine entscheidende Rolle dabei spielt, den Konfliktparteien bei der Einstellung der Feindseligkeiten behilflich zu sein, und in Würdigung des in dieser Hinsicht geleisteten Beitrags der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, in Anbetracht der in den letzten Jahren vorgenommenen Verbesserungen bei den Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen, wie der Entsendung integrierter Missionen in komplexen Situationen, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, Einsätze zu organisieren, die über ausreichende Fähigkeiten verfügen, um Feindseligkeiten entgegenzutreten und ihr Mandat wirksam zu erfüllen, fordern wir nachdrücklich die Weiterentwicklung der Vorschläge für verbesserte schnell verlegbare Kapazitäten zur Verstärkung von Friedenssicherungseinsätzen in Krisen. Wir billigen die Schaffung einer ersten operativen Fähigkeit für eine ständige Polizeikapazität, die eine kohärente, wirksame und reaktionsfähige Anfangskapazität für die Polizeikomponente der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen bereitstellen und bestehenden Missionen mit Rat und Sachverstand behilflich sein soll.

93. In Anerkennung des wichtigen Beitrags der Regionalorganisationen zu Frieden und Sicherheit, wie in Kapitel VIII der Charta vorgesehen, und der Bedeutung des Aufbaus berechenbarer Partnerschaften und Abmachungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie insbesondere feststellend, wie wichtig angesichts der besonderen Bedürfnisse Afrikas eine starke Afrikanische Union ist,

a) unterstützen wir die Bemühungen der Europäischen Union und anderer regionaler Institutionen zum Aufbau von Fähigkeiten, beispielsweise für schnelle Verlegbarkeit, Verfügungsbereitschaft und Überbrückungsoperationen;

b) unterstützen wir die Erarbeitung und Umsetzung eines Zehnjahresplans für den Kapazitätsaufbau mit der Afrikanischen Union.

94. Wir unterstützen die Durchführung des im Jahr 2001 verabschiedeten Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁶⁶.

95. Wir fordern die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen⁶⁷ und des Protokolls II zum Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen in der geänderten Fassung⁶⁸ nachdrücklich auf, ihre jeweiligen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen. Wir for-

⁶⁶ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

⁶⁷ Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597).

⁶⁸ Protokoll II zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in der geänderten Fassung (CCW/CONF.1/16 (Part I), Anhang B).

dern die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, den von Minen betroffenen Staaten verstärkt technische Hilfe zu gewährleisten.

96. Wir unterstreichen die Bedeutung der Empfehlungen, die der Berater des Generalsekretärs in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen abgegeben hat⁶⁹, und fordern mit Nachdruck die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung auf der Grundlage dieser Empfehlungen beschlossenen Maßnahmen.

Friedenskonsolidierung

97. Unter Betonung der Notwendigkeit eines koordinierten, kohärenten und integrierten Ansatzes zur Friedenskonsolidierung und Aussöhnung in der Konfliktfolgezeit mit dem Ziel, dauerhaften Frieden herbeizuführen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit eines speziellen institutionellen Mechanismus, der dem besonderen Bedarf der Länder, die einen Konflikt überwunden haben, auf dem Gebiet der Wiederherstellung, der Wiedereingliederung und des Wiederaufbaus Rechnung trägt und ihnen bei der Schaffung der Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung behilflich ist, wie auch in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht beschließen wir, eine Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan einzusetzen.

98. Der Hauptzweck der Kommission für Friedenskonsolidierung besteht darin, sämtliche maßgeblichen Akteure zusammenzubringen, um Ressourcen zu mobilisieren, zu integrierten Strategien für die Friedenskonsolidierung und den Wiederaufbau nach Konflikten Rat zu erteilen und derartige Strategien vorzuschlagen. Die Kommission sollte die Aufmerksamkeit auf die für die Wiederherstellung nach dem Konflikt erforderlichen Maßnahmen zum Wiederaufbau und zum Aufbau von Institutionen lenken sowie die Entwicklung integrierter Strategien unterstützen, um die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Darüber hinaus sollte sie Empfehlungen und Informationen zur Verbesserung der Koordinierung aller maßgeblichen Akteure innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen erteilen, bewährte Praktiken entwickeln, bei der Gewährleistung einer berechenbaren Finanzierung für rasche Wiederaufbaumaßnahmen behilflich sein und dafür sorgen, dass dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit von der internationalen Gemeinschaft länger Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Kommission sollte in allen Angelegenheiten auf der Basis des Konsenses zwischen ihren Mitgliedern tätig werden.

99. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte die Ergebnisse ihrer Erörterungen und ihre Empfehlungen allen zuständigen Organen und Akteuren, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, in Form von Dokumenten der Vereinten Nationen öffentlich zugänglich machen. Die Kom-

⁶⁹ A/59/710, Ziffern 68-93.

mission sollte der Generalversammlung einen jährlichen Bericht vorlegen.

100. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte in unterschiedlicher Zusammensetzung tagen. Bei den länderspezifischen Sitzungen der Kommission, zu denen der in Ziffer 101 genannte Organisationsausschuss einlädt, sollten neben den Mitgliedern des Organisationsausschusses folgende Mitglieder vertreten sein:

- a) das Land, über das beraten wird;
- b) die im Konfliktnachsorgeprozess engagierten Länder der Region und andere an Hilfsmaßnahmen und/oder dem politischen Dialog beteiligte Länder sowie die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen;
- c) die wichtigsten an den Wiederaufbaumaßnahmen beteiligten Beitragszahler und Steller von Truppen und Zivilpolizei;
- d) der ranghöchste Vertreter der Vereinten Nationen im Feld und andere zuständige Vertreter der Vereinten Nationen;
- e) die in Betracht kommenden regionalen und internationalen Finanzinstitutionen.

101. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte über einen ständigen Organisationsausschuss verfügen, der für die Ausarbeitung ihrer Verfahren und für organisatorische Fragen zuständig ist und sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich der ständigen Mitglieder;
- b) Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die aus dem Kreis der regionalen Gruppen gewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit dem Wiederaufbau nach einem Konflikt haben;
- c) die größten Zahler von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, die nicht bereits nach den Buchstaben *a)* oder *b)* ausgewählt wurden;
- d) die größten Steller von Militärpersonal und Zivilpolizei für Missionen der Vereinten Nationen, die nicht bereits nach den Buchstaben *a)*, *b)* oder *c)* ausgewählt wurden.

102. Vertreter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer institutioneller Geber sollten in einer für ihre Lenkungsstrukturen geeigneten Weise zur Teilnahme an allen Sitzungen der Kommission für Friedenskonsolidierung eingeladen werden, ebenso wie ein Vertreter des Generalsekretärs.

103. Wir ersuchen den Generalsekretär, einen mehrjährigen ständigen Friedenskonsolidierungsfonds für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzurichten, der aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird und bestehende Instrumente gebührend berücksichtigt. Eines der Ziele des Friedenskonsolidierungsfonds wird es sein, die sofortige Verfügbarmachung von Ressourcen, die für die Einleitung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen benötigt werden, und die Verfügbarkeit ei-

ner angemessenen Finanzierung für den Wiederaufbau sicherzustellen.

104. Wir ersuchen den Generalsekretär außerdem, innerhalb des Sekretariats und im Rahmen der vorhandenen Mittel ein kleines Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung einzurichten, das mit qualifizierten Fachleuten besetzt wird und der Kommission für Friedenskonsolidierung Hilfs- und Unterstützungsdienste leistet. Das Büro sollte sich das beste verfügbare Fachwissen zunutze machen.

105. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte ihre Arbeit spätestens am 31. Dezember 2005 aufnehmen.

Sanktionen

106. Wir unterstreichen, dass Sanktionen nach wie vor ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument bei unseren Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ohne den Einsatz von Gewalt sind, und beschließen, sicherzustellen, dass Sanktionen sorgfältig auf die Unterstützung klarer Ziele ausgerichtet sind, die vom Sicherheitsrat festgelegten Sanktionen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass Sanktionen auf eine Weise angewandt werden, dass ihre Wirksamkeit bei der Herbeiführung der erwünschten Ergebnisse in einem angemessenen Gleichgewicht zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen, einschließlich der sozioökonomischen und humanitären Folgen, auf die Bevölkerung und auf Drittstaaten steht.

107. Sanktionen sollten wirksam angewandt und überwacht werden sowie klaren Kriterien unterliegen, gegebenenfalls regelmäßig überprüft werden und für einen begrenzten Zeitraum nur so lange aufrecht bleiben, wie dies für die Erreichung der Ziele der Sanktionen notwendig ist, und sollten aufgehoben werden, sobald die Ziele erreicht sind.

108. Wir fordern den Sicherheitsrat auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs seine Überwachung der Anwendung und der Auswirkungen von Sanktionen zu verbessern, die verantwortliche Anwendung von Sanktionen sicherzustellen, die Ergebnisse dieser Überwachung regelmäßig zu überprüfen und im Einklang mit der Charta einen Mechanismus zur Behebung der durch die Anwendung von Sanktionen entstehenden besonderen wirtschaftlichen Probleme zu entwickeln.

109. Wir fordern den Sicherheitsrat außerdem auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Institutionen in Sanktionslisten und die Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln.

110. Wir unterstützen die über die Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen um die Stärkung der Fähigkeit der Staaten zur Anwendung von Sanktionsbestimmungen.

Grenzüberschreitende Kriminalität

111. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, des Weltrogenproblems und des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den

Frieden und die Sicherheit sowie die Menschenrechte und über die zunehmende Verwundbarkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität. Wir bekräftigen die Notwendigkeit eines kollektiven Vorgehens, um die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen.

112. Wir erkennen an, dass der Menschenhandel weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt und einer konzertierten internationalen Reaktion bedarf. Zu diesem Zweck fordern wir alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen.

113. Wir legen allen Staaten eindringlich nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Übereinkünfte über organisierte Kriminalität und Korruption zu werden, und diese nach ihrem Inkrafttreten wirksam durchzuführen, indem sie insbesondere die Bestimmungen dieser Übereinkünfte in ihr innerstaatliches Recht übernehmen und ihre Strafjustizsysteme stärken.

114. Wir bekräftigen unsere feste Entschlossenheit und unser unbeirrbares Engagement bei der Überwindung des Weltdrogenproblems durch internationale Zusammenarbeit und nationale Strategien, durch die sowohl das unerlaubte Angebot von Drogen als auch die Nachfrage nach unerlaubten Drogen beseitigt werden.

115. Wir beschließen, die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei diesen Aufgaben auf Antrag zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats zu stärken.

Die Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten

116. Wir betonen die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit vollständig und wirksam durchzuführen. Wir unterstreichen außerdem, wie wichtig es ist, dass bei allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit die Geschlechterperspektive systematisch berücksichtigt wird und dass Frauen die Möglichkeit haben, gleichberechtigt teilzuhaben und in vollem Umfang mitzuwirken, und dass es notwendig ist, ihre Rolle bei den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen auszubauen. Wir verurteilen entschieden alle Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten sowie die Anwendung sexueller Ausbeutung, sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs und verpflichten uns, Strategien auszuarbeiten und umzusetzen mit dem Ziel, über geschlechtsspezifische Gewalt zu berichten und sie zu verhüten und zu bestrafen.

Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten

117. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Rechte und das Wohlergehen von Kindern in bewaffneten Konflikten zu fördern und zu schützen. Wir begrüßen die maßgeblichen

Fortschritte und Neuerungen, die in den letzten Jahren erreicht wurden. Wir begrüßen insbesondere die Verabschiedung der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005. Wir fordern die Staaten auf, die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷⁰ und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁷¹ in Erwägung zu ziehen. Wir fordern die Staaten außerdem dazu auf, gegebenenfalls wirksame Maßnahmen zur Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, durch bewaffnete Kräfte und Gruppen zu ergreifen und solche Praktiken zu verbieten und zu kriminalisieren.

118. Wir fordern daher alle betroffenen Staaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für schwere Missbrauchshandlungen gegen Kinder verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden und sich dem Recht fügen. Wir bekräftigen außerdem unsere Entschlossenheit, sicherzustellen, dass Kinder in bewaffneten Konflikten rechtzeitig wirksame humanitäre Hilfe erhalten, darunter auch im Bildungsbereich, damit sie rehabilitiert und in die Gesellschaft wiedereingegliedert werden können.

IV. Menschenrechte und Herrschaft des Rechts

119. Wir verpflichten uns erneut, alle Menschenrechte, die Herrschaft des Rechts und die Demokratie aktiv zu schützen und zu fördern, erkennen an, dass sie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören, und rufen alle Teile des Systems der Vereinten Nationen auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu fördern.

120. Wir bekräftigen das feierliche Bekenntnis unserer Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung und der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷² und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen. Der universelle Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage.

Menschenrechte

121. Wir bekräftigen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandelt werden müssen. Obgleich die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen zu beachten ist, haben alle Staaten ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen

⁷⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

⁷¹ Resolution 54/263, Anlage I.

⁷² Resolution 217 A (III).

Systeme die Pflicht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.

122. Wir betonen die Verantwortung aller Staaten, im Einklang mit der Charta die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu achten.

123. Wir beschließen ferner, das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte weiter zu stärken, um die effektive Ausübung aller Menschenrechte – der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung – durch alle Menschen zu gewährleisten.

124. Wir beschließen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu stärken, unter Kenntnisnahme des Aktionsplans der Hohen Kommissarin, um es in die Lage zu versetzen, sein Mandat wirksam wahrzunehmen und das breite Spektrum der Herausforderungen zu bewältigen, denen sich die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Menschenrechte gegenüber sieht, insbesondere in den Bereichen technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und zwar durch eine Verdoppelung seiner ordentlichen Haushaltsmittel in den kommenden fünf Jahren, um allmählich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ordentlichen Haushaltsmitteln und freiwilligen Beiträgen zu seinen Ressourcen herzustellen, eingedenk anderer vorrangiger Programme zu Gunsten der Entwicklungsländer, sowie durch die Einstellung hochqualifizierter Mitarbeiter auf breiter geografischer Grundlage und mit ausgewogener Vertretung von Männern und Frauen, finanziert aus ordentlichen Haushaltsmitteln, und wir unterstützen seine engere Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Sicherheitsrat.

125. Wir beschließen, die Wirksamkeit der Menschenrechts-Vertragsorgane zu verbessern, namentlich durch eine aktuellere Berichterstattung, durch die Verbesserung und Straffung der Berichtsverfahren sowie durch technische Unterstützung der Staaten beim Ausbau ihrer Berichterstattungskapazitäten, und die Umsetzung ihrer Empfehlungen weiter zu stärken.

126. Wir beschließen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in die nationalen Politiken zu integrieren und ihre noch systematischere Berücksichtigung im gesamten System der Vereinten Nationen zu unterstützen sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zu fördern.

127. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, weitere Fortschritte bei der Förderung der Menschenrechte der indigenen Völker der Welt auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erzielen, so auch durch die Konsultation und Zusammenarbeit mit ihnen, und so bald wie möglich einen endgültigen Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vorzulegen.

128. Wir anerkennen die Notwendigkeit, den Menschenrechten von Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und verpflichten uns, diese Rechte in jeder nur erdenklichen Weise zu fördern, namentlich indem wir geschlechtsspezifische Perspektiven und Gesichtspunkte des Kinderschutzes auf die Menschenrechtstagesordnung setzen.

129. Wir anerkennen die Notwendigkeit, Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss ihrer Rechte ohne Diskriminierung zu garantieren. Wir bekräftigen außerdem die Notwendigkeit, den Entwurf für ein umfassendes Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fertigzustellen.

130. Wir stellen fest, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern.

131. Wir unterstützen die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, und bestärken alle Staaten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten.

Binnenvertriebene

132. Wir anerkennen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen⁷³ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen und beschließen, wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Binnenvertriebenen zu ergreifen.

Schutz und Unterstützung von Flüchtlingen

133. Wir verpflichten uns, den Grundsatz des Flüchtlings-schutzes zu wahren und unserer Verantwortung, der Not der Flüchtlinge abzuweichen, nachzukommen, namentlich auch durch die Unterstützung von Maßnahmen mit dem Ziel, die Ursachen der Flüchtlingsbewegungen zu beseitigen, eine sichere und dauerhafte Rückkehr dieser Bevölkerungsgruppen herbeizuführen, Dauerlösungen für Flüchtlinge in seit langem bestehenden Situationen zu finden und zu verhindern, dass Flüchtlingsbewegungen zu einer Quelle von Spannungen zwischen den Staaten werden. Wir bekräftigen den Grundsatz der Solidarität und der Lastenteilung und beschließen, den Ländern bei der Unterstützung der Flüchtlingsbevölkerung und ihrer Aufnahmegemeinden behilflich zu sein.

Herrschaft des Rechts

134. In Anerkennung der Notwendigkeit, den Grundsatz der Herrschaft des Rechts auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden,

a) bekräftigen wir unser Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts sowie zu einer auf der Herrschaft des Rechts und des Völkerrechts beruhenden internationalen Ordnung, eine wesentliche Vorausset-

⁷³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

zung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten;

b) unterstützen wir die jährliche "Zeremonie der Verträge";

c) ermutigen wir die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei aller den Schutz von Zivilpersonen betreffenden Verträge zu werden;

d) fordern wir die Staaten auf, ihre Anstrengungen zur Abschaffung von Politiken und Praktiken, die Frauen diskriminieren, fortzusetzen sowie Gesetze zu erlassen und Praktiken zu fördern, die die Rechte von Frauen schützen und die Gleichheit der Geschlechter begünstigen;

e) unterstützen wir die Idee, in Übereinstimmung mit den bestehenden einschlägigen Verfahren und vorbehaltlich eines Berichts des Generalsekretärs an die Generalversammlung eine Unterstützungsgruppe Rechtsstaatlichkeit innerhalb des Sekretariats einzusetzen, die die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit namentlich auch durch technische Hilfe and Kapazitätsaufbau stärken soll;

f) anerkennen wir die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten sowie den Wert seiner Arbeit und fordern die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, dazu auf, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen und Möglichkeiten zur Stärkung der Tätigkeit des Gerichtshofs zu prüfen, so auch durch die Unterstützung des Treuhandfonds des Generalsekretärs zur Unterstützung der Staaten bei der Regelung ihrer Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof auf freiwilliger Basis.

Demokratie

135. Wir bekräftigen, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht. Wir bekräftigen außerdem, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und bekräftigen die Notwendigkeit, die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend zu achten. Wir betonen, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken.

136. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, die Demokratie zu unterstützen, indem wir die Fähigkeit der Länder zur Anwendung demokratischer Grundsätze und Praktiken stärken, und beschließen, die Fähigkeit der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich zu sein, zu stärken. Wir begrüßen die Schaffung eines Demokratiefonds bei den Vereinten Nationen. Wir stellen fest, dass bei der Einsetzung des Beirats auf eine vielfältige geografische Vertretung geachtet werden sollte. Wir bitten den Generalsekretär, mit

dafür zu sorgen, dass die praktischen Regelungen für den Demokratiefonds unter gebührender Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bestehenden Aktivitäten der Vereinten Nationen getroffen werden.

137. Wir bitten interessierte Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem Fonds ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

138. Jeder einzelne Staat hat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zu dieser Verantwortung gehört es, solche Verbrechen, einschließlich der Anstiftung dazu, mittels angemessener und notwendiger Maßnahmen zu verhüten. Wir akzeptieren diese Verantwortung und werden im Einklang damit handeln. Die internationale Gemeinschaft sollte gegebenenfalls die Staaten ermutigen und ihnen dabei behilflich sein, diese Verantwortung wahrzunehmen, und die Vereinten Nationen bei der Schaffung einer Frühwarnkapazität unterstützen.

139. Die internationale Gemeinschaft hat durch die Vereinten Nationen auch die Pflicht, geeignete diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel nach den Kapiteln VI und VIII der Charta einzusetzen, um beim Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang sind wir bereit, im Einzelfall und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalorganisationen rechtzeitig und entschieden kollektive Maßnahmen über den Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, namentlich Kapitel VII, zu ergreifen, falls friedliche Mittel sich als unzureichend erweisen und die nationalen Behörden offenkundig dabei versagen, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Wir betonen die Notwendigkeit, dass die Generalversammlung die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die sich daraus ergebenden Auswirkungen eingedenk der Grundsätze der Charta und des Völkerrechts weiter prüft. Wir beabsichtigen außerdem, uns erforderlichenfalls und soweit angezeigt dazu zu verpflichten, den Staaten beim Aufbau von Kapazitäten zum Schutz ihrer Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilflich zu sein und besonders belasteten Staaten beizustehen, bevor Krisen und Konflikte ausbrechen.

140. Wir unterstützen uneingeschränkt die Mission des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord.

Rechte des Kindes

141. Wir bekunden unsere Bestürzung über die zunehmende Zahl von Kindern, die in bewaffnete Konflikte verwickelt und von diesen betroffen sind, sowie über alle anderen Formen der

Gewalt, namentlich Gewalt in der Familie, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung sowie Kinderhandel. Wir unterstützen Politiken der Zusammenarbeit mit dem Ziel der Stärkung der Fähigkeit der Staaten, die Lage dieser Kinder zu verbessern und ihnen bei ihrer Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft behilflich zu sein.

142. Wir verpflichten uns, die Rechte eines jeden Kindes zu achten und zu gewährleisten, ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem sonstigen Stand des Kindes, seiner Eltern oder seiner Vormunde. Wir fordern die Staaten auf, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷⁰ zu werden.

Menschliche Sicherheit

143. Wir betonen das Recht der Menschen auf ein Leben in Freiheit und Würde, frei von Armut und Verzweiflung. Wir erkennen an, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, all ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, das Konzept der menschlichen Sicherheit in der Generalversammlung zu erörtern und zu definieren.

Kultur des Friedens und Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, Zivilisationen and Religionen

144. Wir bekräftigen die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens⁷⁴ sowie die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen und das dazugehörige Aktionsprogramm⁷⁵, die von der Generalversammlung verabschiedet wurden, und den Wert der verschiedenen Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen, namentlich den Dialog über die Zusammenarbeit zwischen den Religionen. Wir verpflichten uns, Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, und ersuchen den Generalsekretär, mögliche Verbesserungen der Durchführungsmechanismen zu erkunden und diese Initiativen weiterzuerfolgen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir außerdem die vom Generalsekretär am 14. Juli 2005 verkündete Initiative für die Allianz der Zivilisationen.

145. Wir unterstreichen, dass Sport den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und wir regen dazu an, in der Generalversammlung Vorschläge zu erörtern, die in einen Aktionsplan für Sport und Entwicklung münden könnten.

⁷⁴ Resolutionen 53/243 A und B.

⁷⁵ Siehe Resolution 56/6.

V. Stärkung der Vereinten Nationen

146. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Vereinten Nationen zu stärken, um ihre Autorität und Effizienz zu steigern und sie besser in die Lage zu versetzen, das gesamte Spektrum der Herausforderungen unserer Zeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta wirksam zu bewältigen. Wir sind entschlossen, die zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen neu zu beleben und sie den Erfordernissen des 21. Jahrhunderts anzupassen.

147. Wir betonen, dass die Organe der Vereinten Nationen, um ihr jeweiliges in der Charta vorgesehenes Mandat effizient wahrzunehmen, eine gute Zusammenarbeit und Koordinierung in dem gemeinsamen Bemühen um den Aufbau einer wirksameren Organisation entwickeln sollten.

148. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die Vereinten Nationen rechtzeitig mit angemessenen Ressourcen auszustatten, damit sie ihre Mandate erfüllen können. Eine reformierte Organisation muss auf alle Mitglieder eingehen, ihren Gründungsgrundsätzen treu bleiben und der Durchführung ihres Mandats angepasst sein.

Generalversammlung

149. Wir bekräftigen die zentrale Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie ihre Rolle im Prozess der Normsetzung und der Kodifizierung des Völkerrechts.

150. Wir begrüßen die von der Generalversammlung verabschiedeten Maßnahmen mit dem Ziel, ihre Rolle und Autorität zu stärken sowie die Rolle und die Führung des Versammlungspräsidenten zu stärken, und fordern zu diesem Zweck die vollständige und rasche Durchführung dieser Maßnahmen.

151. Wir fordern die Stärkung der Beziehungen zwischen der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen, um im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten eine bessere Koordinierung in aktuellen Fragen zu gewährleisten, die ein koordiniertes Tätigwerden der Vereinten Nationen erfordern.

Sicherheitsrat

152. Wir bekräftigen, dass die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen haben, der dabei wie in der Charta vorgesehen in ihrem Namen handelt.

153. Wir unterstützen eine baldige Reform des Sicherheitsrats – ein wesentlicher Bestandteil unserer übergreifenden Anstrengungen zur Reform der Vereinten Nationen –, um ihn repräsentativer, effizienter und transparenter zu gestalten und somit seine Wirksamkeit und die Legitimität und die Durchführung seiner Beschlüsse weiter zu verbessern. Wir verpflichten uns, unsere Anstrengungen zur Herbeiführung eines Beschlusses zu diesem Zweck fortzusetzen, und ersuchen die Generalversammlung, zum Jahresende 2005 die Fortschritte bei der hier dargelegten Reform zu überprüfen.

154. Wir empfehlen dem Sicherheitsrat, seine Arbeitsmethoden weiter so anzupassen, dass Staaten, die nicht Mitglied des Rates sind, gegebenenfalls stärker an seiner Arbeit beteiligt werden, seine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten erhöht und die Transparenz seiner Tätigkeit gesteigert wird.

Wirtschafts- und Sozialrat

155. Wir bekräftigen die Rolle, die die Charta und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragen haben, und anerkennen die Notwendigkeit, den Wirtschafts- und Sozialrat als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung und Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksamer zu gestalten. Zur Erreichung dieser Ziele sollte der Rat

a) den weltweiten Dialog und eine weltweite Partnerschaft zu globalen Politiken und Tendenzen auf wirtschaftlichem, sozialem, ökologischem und humanitärem Gebiet fördern. Zu diesem Zweck wird der Rat als hochwertige Plattform für den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit den internationalen Finanzinstitutionen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft auf hoher Ebene sowie für die Erörterung von neuen globalen Trends, Politiken und Aktionen fungieren und seine Fähigkeit ausbauen, auf Entwicklungen auf internationalem wirtschaftlichem, ökologischem und sozialem Gebiet besser und rascher zu reagieren;

b) ein zweijährliches Forum für Entwicklungszusammenarbeit auf hoher Ebene abhalten, um die Tendenzen bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, namentlich die Strategien, Politiken und Finanzierung, zu analysieren, größere Kohärenz zwischen den Entwicklungsaktivitäten verschiedener Entwicklungspartner zu fördern und die Verbindungen zwischen der normsetzenden und operativen Arbeit der Vereinten Nationen zu stärken;

c) die Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, sicherstellen und jährliche sachbezogene Überprüfungen auf Ministerebene zur Fortschrittsbewertung abhalten, unter Heranziehung seiner Fach- und Regionalkommissionen sowie anderer internationaler Institutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;

d) die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung von humanitären Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, unterstützen und ergänzen, um eine bessere und koordinierte Reaktion der Vereinten Nationen zu fördern;

e) eine Hauptrolle bei der Gesamtkoordinierung der Fonds, Programme und Organisationen spielen, indem er ihre Kohärenz gewährleistet und eine Überschneidung von Mandaten und Tätigkeiten vermeidet.

156. Wir betonen, dass der Arbeitsplan, die Tagesordnung und die gegenwärtigen Arbeitsmethoden des Wirtschafts-

Sozialrats angepasst werden sollten, damit er die genannten Aufgaben vollständig wahrnehmen kann.

Menschenrechtsrat

157. Gemäß unserem Bekenntnis zur weiteren Stärkung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen beschließen wir, einen Menschenrechtsrat zu schaffen.

158. Der Rat wird für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich sein.

159. Der Rat sollte sich mit Situationen von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich groben und systematischen Verletzungen, befassen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben. Er sollte außerdem die wirksame Koordinierung und die durchgängige Integration von Menschenrechtsfragen in allen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen fördern.

160. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung, offene, transparente und alle Seiten einschließende Verhandlungen zu führen, die so bald wie möglich während der sechzigsten Tagung abgeschlossen werden sollen, mit dem Ziel, das Mandat, die Modalitäten, die Funktionen, die Größe, die Zusammensetzung, die Mitglieder, die Arbeitsmethoden und die Verfahren für den Rat festzulegen.

Sekretariat und Managementreform

161. Wir erkennen an, dass es zur wirksamen Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Charta eines effizienten, wirksamen und rechenschaftspflichtigen Sekretariats bedarf. Seine Bediensteten haben im Einklang mit Artikel 100 der Charta in einer Organisationskultur der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Integrität tätig zu sein. Dementsprechend

a) anerkennen wir die vom Generalsekretär durchgeführten laufenden Reformmaßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und der Aufsicht, zur Verbesserung der Managementleistung, zur Erhöhung der Transparenz und zur Stärkung ethischen Verhaltens und bitten ihn, der Generalversammlung über die bei der Durchführung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

b) weisen wir nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, wirksame und effiziente Mechanismen für Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht im Sekretariat zu schaffen;

c) fordern wir den Generalsekretär nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass im Einklang mit Artikel 101 der Charta der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

d) begrüßen wir die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um ethisches Verhalten, eine umfangreichere Offenlegung der Vermögensverhältnisse von Amtsträgern der Vereinten Nationen sowie einen umfassenderen Schutz für diejenigen zu gewährleisten, die Fehlverhalten innerhalb der Organisation aufdecken. Wir fordern den Generalsekretär nachdrücklich auf, die bestehenden Verhaltens-

normen strikt anzuwenden und einen systemweiten Ethikkodex für alle Bediensteten der Vereinten Nationen zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Einzelheiten zu einem unabhängigen Ethikbüro vorzulegen, das er einzurichten beabsichtigt;

e) versprechen wir, die Vereinten Nationen pünktlich mit angemessenen Mitteln auszustatten, um der Organisation die Durchführung ihrer Mandate und die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, nach Maßgabe der von der Generalversammlung vereinbarten Prioritäten und der Notwendigkeit, Haushaltsdisziplin zu wahren. Wir betonen, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Aufgaben der Organisation nachkommen sollen;

f) fordern wir den Generalsekretär mit allem Nachdruck auf, die Mittel im Einklang mit von der Generalversammlung vereinbarten klaren Vorschriften und Verfahren im Interesse aller Mitgliedstaaten auf die bestmögliche und effizienteste Weise einzusetzen, indem er sich der besten Managementpraktiken bedient, einschließlich der wirksamen Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, mit dem Ziel, die Effizienz zu erhöhen und die Kapazität der Organisation zu verbessern, und sich dabei auf diejenigen Aufgaben zu konzentrieren, die die vereinbarten Prioritäten der Organisation widerspiegeln.

162. Wir bekräftigen die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta. Wir ersuchen den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge über die Bedingungen und die Maßnahmen zur Prüfung zu unterbreiten, die notwendig sind, damit er seine Managementaufgaben wirksam wahrnehmen kann.

163. Wir würdigen die bisherigen und gegenwärtigen Anstrengungen des Generalsekretärs, das Management der Vereinten Nationen wirksamer zu gestalten, sowie seinen Einsatz für die Modernisierung der Organisation. Eingedenk unserer Verantwortung als Mitgliedstaaten betonen wir die Notwendigkeit, zusätzliche Reformen zu beschließen, damit die der Organisation zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen effizienter genutzt und ihre Grundsätze, Ziele und Mandate somit besser eingehalten werden. Wir fordern den Generalsekretär auf, der Generalversammlung im ersten Quartal 2006 Vorschläge für die Durchführung von Managementreformen zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen, welche die folgenden Bestandteile umfassen werden:

a) Wir werden sicherstellen, dass die Haushalts-, Finanz- und Personalpolitiken, -vorschriften und -regelungen der Vereinten Nationen den aktuellen Bedürfnissen der Organisation entsprechen und ihr die effiziente und wirksame Durchführung ihrer Arbeit gestatten, und wir werden den Generalsekretär ersuchen, der Generalversammlung zur Beschlussfassung im ersten Quartal 2006 eine Bewertung und Empfehlungen zur Beschlussfassung im ersten Quartal 2006 vorzulegen. Die Bewertung und die Empfehlungen des Generalsekretärs sollten die bereits im Gang befindlichen Maßnahmen zur Reform des Personalmanagements und des Haushaltsverfahrens berücksichtigen;

b) Wir beschließen, das Arbeitsprogramm der Vereinten Nationen zu stärken und zu aktualisieren, damit es den heutigen Anforderungen der Mitgliedstaaten entspricht. Zu diesem Zweck werden die Generalversammlung und die anderen zuständigen Organe alle auf Resolutionen der Generalversammlung und anderer Organe beruhenden Mandate, die älter als fünf Jahre sind, überprüfen, in Ergänzung der bestehenden regelmäßigen Überprüfungen der Aktivitäten. Die Generalversammlung und die anderen Organe sollten diese Überprüfung im Laufe des Jahres 2006 beenden und die daraufhin notwendigen Beschlüsse fassen. Wir ersuchen den Generalsekretär, diese Überprüfung durch Analysen und Empfehlungen zu erleichtern, namentlich in Bezug auf Gelegenheiten für Programmverlagerungen, deren rasche Prüfung durch die Generalversammlung erwogen werden könnte;

c) einen detaillierten Vorschlag über den Rahmen eines einmaligen Abfindungsprogramms für Bedienstete mit dem Ziel der Verbesserung der Personalstruktur und -qualität, unter Angabe der anfallenden Kosten und der Mechanismen, die sicherstellen sollen, dass das Programm seinen beabsichtigten Zweck erfüllt.

164. Wir anerkennen die dringende Notwendigkeit, die Aufsichts- und Managementprozesse der Vereinten Nationen erheblich zu verbessern. Wir betonen, wie wichtig es ist, die operative Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu gewährleisten. Daher

a) werden die Fachkenntnisse, Kapazitäten und Ressourcen des Amtes für interne Aufsichtsdienste auf den Gebieten Rechnungsprüfung und Disziplinaruntersuchungen dringend erheblich gestärkt werden;

b) ersuchen wir den Generalsekretär, eine unabhängige externe Evaluierung des Rechnungsprüfungs- und Aufsichtssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, vorzulegen, die auch die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Managements umfasst, unter gebührender Berücksichtigung des Charakters der fraglichen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorgane. Diese Evaluierung wird im Kontext der umfassenden Prüfung der Leitungs- und Aufsichtsmechanismen stattfinden. Wir bitten die Generalversammlung, so früh wie möglich während ihrer sechzigsten Tagung auf der Grundlage ihrer Prüfung der aus der Evaluierung hervorgehenden und vom Generalsekretär abgegebenen Empfehlungen Maßnahmen zu beschließen;

c) erkennen wir an, dass zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, um die Unabhängigkeit der Aufsichtsstrukturen zu stärken. Daher ersuchen wir den Generalsekretär, der Generalversammlung zur frühzeitigen Prüfung auf ihrer sechzigsten Tagung detaillierte Vorschläge zur Schaffung eines unabhängigen beratenden Ausschusses für Aufsichtsfragen vorzulegen, einschließlich seines Mandats, seiner Zusammensetzung, des Auswahlverfahrens und des Qualifikationsprofils der Sachverständigen;

d) ermächtigen wir das Amt für interne Aufsichtsdienste, zu untersuchen, inwieweit es seine internen Aufsichtsdienste auf Organisationen der Vereinten Nationen, die um solche Dienste ersuchen, ausweiten könnte, wobei sicherzu-

stellen ist, dass die Erbringung interner Aufsichtsdienste für das Sekretariat der Vereinten Nationen nicht beeinträchtigt wird.

165. Wir bestehen darauf, dass das Verhalten des gesamten Personals der Vereinten Nationen den strengsten Verhaltensnormen entspricht, und unterstützen die umfangreichen Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Personal der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch im Feld umzusetzen. Wir legen dem Generalsekretär nahe, der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, die bis zum 31. Dezember 2005 zu einem umfassenden Konzept für die Opferhilfe führen.

166. Wir legen dem Generalsekretär und allen Entscheidungsorganen nahe, weitere Schritte zur durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive in der Politik und den Beschlüssen der Organisation zu unternehmen.

167. Wir verurteilen mit allem Nachdruck alle Angriffe auf die Sicherheit des an Aktivitäten der Vereinten Nationen beteiligten Personals. Wir fordern die Staaten auf, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁷⁶ zu werden, und betonen die Notwendigkeit, während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung die Verhandlungen über ein Protokoll zur Ausweitung des Rechtsschutzes abzuschließen.

Systemweite Kohärenz

168. Wir erkennen an, dass die Vereinten Nationen über eine einzigartige, reiche Vielfalt an Erfahrungen und Ressourcen zu globalen Fragen verfügen. Wir würdigen die umfangreichen Erfahrungen und Sachkenntnisse der verschiedenen mit Entwicklungsfragen befassten Organisationen, Einrichtungen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen in ihren unterschiedlichen und einander ergänzenden Tätigkeitsfeldern sowie ihre wichtigen Beiträge zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der sonstigen Entwicklungsziele, die von verschiedenen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegt wurden.

169. Wir unterstützen eine stärkere systemweite Kohärenz, indem wir die folgenden Maßnahmen umsetzen:

Politische Ebene

- die Verbindungen zwischen der normsetzenden Arbeit und den operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen stärken;
- unsere Vertretung in den Verwaltungsräten der verschiedenen Entwicklungs- und humanitären Organisationen koordinieren, um sicherzustellen, dass sie bei der Erteilung von Mandaten und der Zuweisung von Ressourcen im gesamten System eine kohärente Politik verfolgen;

- sicherstellen, dass die horizontalen politischen Hauptthemen, wie nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte und Geschlechterfragen, in den Entscheidungsprozessen im gesamten System der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

Operative Tätigkeiten

- die laufenden Reformen umsetzen, deren Ziel die Schaffung einer wirksameren, effizienteren, kohärenteren, besser koordinierten und leistungsstärkeren Landespräsenz der Vereinten Nationen ist, in der dem leitenden residierenden Amtsträger, sei es der Sonderbeauftragte, der residierende Koordinator oder der humanitäre Koordinator, eine größere Rolle mit entsprechender Autorität, Ressourcen und Rechenschaftspflicht zukommt und die über einen gemeinsamen Management-, Programmierungs- und Überwachungsrahmen verfügt;
- den Generalsekretär auffordern, die weitere Stärkung des Managements und der Koordinierung der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu veranlassen, damit sie einen noch wirksameren Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten können, namentlich durch Vorschläge, zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten, für straffer geführte Organisationseinheiten auf den Gebieten Entwicklung, humanitäre Hilfe und Umwelt;

Humanitäre Hilfe

- die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit fördern und achten sowie sicherstellen, dass humanitäre Akteure sicheren und ungehinderten Zugang zu bedürftigen Bevölkerungsgruppen haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts;
- die Anstrengungen unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten auf allen Ebenen zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Folgenbegrenzung auszubauen;
- die Wirksamkeit der humanitären Reaktion der Vereinten Nationen steigern, unter anderem durch die raschere Bereitstellung und eine bessere Berechenbarkeit der Finanzmittel für humanitäre Maßnahmen, zum Teil durch die Verbesserung des Zentralen revolvierenden Nothilfefonds;
- die Mechanismen für den Einsatz verfügbare Nothilfekapazitäten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen für eine rasche Reaktion auf humanitäre Notstände nach Bedarf weiterentwickeln und verbessern;

Umweltaktivitäten

- im Bewusstsein der Notwendigkeit effizienterer Umweltaktivitäten im System der Vereinten Nationen, mit stärkerer Koordinierung, besserer Politikbe-

⁷⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457.

ratung und Anleitung, besseren wissenschaftlichen Kenntnissen, Bewertungen und entsprechender Zusammenarbeit, besserer Vertragseinhaltung unter gleichzeitiger Achtung der rechtlichen Autonomie der Verträge sowie besserer Eingliederung von Umweltaktivitäten in den breiteren Rahmen der nachhaltigen Entwicklung auf operativer Ebene, namentlich durch Kapazitätsaufbau, kommen wir überein, die Möglichkeit eines kohärenteren institutionellen Rahmens zu sondieren, um dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einschließlich einer besser integrierten Struktur, aufbauend auf den bestehenden Institutionen und den international vereinbarten Rechtsinstrumenten sowie den Vertragsorganen und den Sonderorganisationen.

Regionalorganisationen

170. Wir unterstützen stärkere Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen nach Kapitel VIII der Charta und beschließen daher,

a) die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Wege förmlicher Abkommen zwischen ihren jeweiligen Sekretariaten und gegebenenfalls durch die Beteiligung von Regionalorganisationen an der Arbeit des Sicherheitsrats auszuweiten;

b) sicherzustellen, dass Regionalorganisationen, die über Kapazitäten zur Verhütung bewaffneter Konflikte oder für die Friedenssicherung verfügen, die Möglichkeit erwägen, diese Kapazitäten in das System der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen einzustellen;

c) die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu verstärken.

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Parlamenten

171. Wir fordern eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und nationalen und regionalen Parlamenten, insbesondere über die Interparlamentarische Union, mit dem Ziel, alle Aspekte der Millenniums-Erklärung in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen zu fördern

und die wirksame Durchführung der Reform der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

Mitwirkung der Kommunen, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen

172. Wir begrüßen den positiven Beitrag, den der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Menschenrechtsprogrammen leisten, und betonen, wie wichtig es ist, dass sie sich auf diesen Schlüsselgebieten auch weiterhin mit Regierungen, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen engagieren.

173. Wir begrüßen den Dialog zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedstaaten, der in den ersten informellen interaktiven Anhörungen der Generalversammlung mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors Ausdruck findet.

174. Wir unterstreichen den wichtigen Beitrag der Kommunen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele.

175. Wir ermutigen zu verantwortungsbewussten Unternehmenspraktiken, wie sie beispielsweise durch den Globalen Pakt gefördert werden.

Charta der Vereinten Nationen

176. In Anbetracht dessen, dass der Treuhandrat nicht mehr zusammentritt und keine verbleibenden Aufgaben mehr hat, sollten wir Kapitel XIII der Charta sowie die Hinweise auf den Rat in Kapitel XII streichen.

177. Unter Berücksichtigung der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 und unter Hinweis auf die diesbezüglichen Erörterungen in der Generalversammlung, eingedenk des tieferen Grundes für die Gründung der Vereinten Nationen und im Hinblick auf unsere gemeinsame Zukunft beschließen wir, die Hinweise auf "Feindstaaten" in den Artikeln 53, 77 und 107 der Charta zu streichen.

178. Wir ersuchen den Sicherheitsrat, die Zusammensetzung, das Mandat und die Arbeitsmethoden des Generalstabsausschusses zu prüfen.

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
59/281	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze.....	53
59/300	Umfassende Überprüfung einer Strategie zur künftigen Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen	53

RESOLUTION 59/281

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 29. März 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/472/Add.1, Ziffer 7)¹.

59/281. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle weiteren einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Entsendung ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere truppenstellende Länder, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrißt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses an, die in den Ziffern 22 bis 154 seines Berichts enthalten sind;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinander folgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der darauf folgenden Tagung des Sonderausschusses Mitglieder werden;

5. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten wird, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/300

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22 Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/472/Add.2, Ziffer 7)³.

59/300. Umfassende Überprüfung einer Strategie zur künftigen Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung in Ziffer 56 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁴ anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen spätestens bis zur ersten Aprilwoche 2005 einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Militärkräfte, Zivilpolizisten und zivile Mitarbeiter in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen,

feststellend, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen⁵ übermittelt hat,

erklärend, dass die Organisation entsprechend der Empfehlung des Sonderausschusses und des Beraters des Generalsekretärs unverzüglich eine umfassende Strategie zur künftigen Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, 59. Tagung, Beilage 19 (A/59/19/Rev.1).*

³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, 59. Tagung, Beilage 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschnitt D.

⁵ Siehe A/59/710.

brauchs bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beschließen muss,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen diesbezüglich energische und wirksame Schritte unternehmen müssen,

1. *begrüßt* den Bericht des Beraters des Generalsekretärs⁵;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen in Kapitel II des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze über seine wieder aufgenommene Tagung 2005⁶ an;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen, und unterstützt das an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen des Sonderausschusses um die Vorlage eines Fortschrittsberichts über die Umsetzung der Empfehlungen des Sonderausschusses auf seiner nächsten ordentlichen Tagung;

4. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, 59. Tagung, Beilage 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
59/13	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor.....	57
	Resolution B	57
59/14	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	58
	Resolution B	58
59/15	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	60
	Resolution B	60
59/16	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire.....	62
	Resolution B	62
59/17	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	64
	Resolution B	64
59/264	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	66
	Resolution B	66
59/282	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005	66
59/283	Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	69
59/284	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	73
	Resolution A	73
	Resolution B	74
59/285	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	76
	Resolution A	76
	Resolution B	78
59/286	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	80
	Resolution A	80
	Resolution B	81
59/287	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen	83
59/288	Reform des Beschaffungswesens.....	84
59/289	Auslagerung von Leistungen	86
59/292	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	87
59/294	Besondere Themen und Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005	88
59/295	Sanierungsgesamtplan	89
59/296	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Querschnittsthemen	90
59/297	Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen.....	99
59/298	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten	99
59/299	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	100

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
59/301	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt.....	101
59/302	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina	103
59/303	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	103
59/304	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien.....	105
59/305	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	107
59/306	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....	109
59/307	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	111
59/308	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	113

RESOLUTION 59/13 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/531/Add.1, Ziffer 6)¹.

59/13. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

B²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002, mit der das Mandat bis zum 20. Mai 2002 verlängert wurde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 20. Mai 2002 einrichtete, und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1573 (2004) vom 16. November 2004, mit der der Rat das Mandat der Mission um einen abschließenden Zeitraum von sechs Monaten bis zum 20. Mai 2005 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, zuletzt Resolution 59/13 A vom 29. Oktober 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission und den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihre administrative Liquidation abschließen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 66,4 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Übergangsverwaltung und die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵ an;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

9. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor den Betrag

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² Damit wird die Resolution 59/13 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/13 A.

³ A/59/637 und A/59/655.

⁴ A/59/736 und Add.17.

⁵ A/59/736/Add.17.

⁶ A/59/655.

von 1.757.800 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.662.200 Dollar für die administrative Liquidation der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005, der Betrag von 78.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 17.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

10. *beschließt außerdem*, den Betrag von 1.662.200 Dollar für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

11. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 119.400 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, den Betrag von 78.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von 17.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 12.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.400 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

14. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.065.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt

haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.065.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 392.100 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 14 und 15 genannten Betrag von 18.065.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/14 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/527/Add.1, Ziffer 7)⁷.

59/14. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

B⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸ Damit wird die Resolution 59/14 in Abschnitt VI der *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/14 A.

⁹ A/59/635 und Corr.1, A/59/758 und Corr.1 und A/59/759.

¹⁰ A/59/736 und Add.9.

änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1562 (2004) vom 17. September 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 59/14 A vom 29. Oktober 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 94,5 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹²;

14. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 57/291 B vom 18. Juni 2003 für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mission bewilligten Haushaltsmittel von 543.489.900 Dollar auf 509.436.300 Dollar zu verringern, das heißt auf den Betrag, der für denselben Zeitraum unter den Mitgliedstaaten veranlagt wurde;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone den Betrag von 113.216.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 89.606.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2005, der Betrag von 17.932.900 Dollar für die Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2006, der Betrag von 4.642.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.035.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

¹¹ A/59/736/Add.9.

¹² A/59/635 und Corr.1.

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 113.216.400 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 9.434.700 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.047.700 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.307.800 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 656.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 83.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 54.054.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 54.054.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 239.200 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 54.054.600 Dollar hinzuzurechnen sind;

Spende von Material an die Regierung Sierra Leones

21. *genehmigt* die Spende des Materials der Mission mit einem Gesamtinventarwert von 8.406.072 Dollar und einem entsprechenden Restwert von 3.829.178 Dollar an die Regierung Sierra Leones;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/15 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/528/Add.1, Ziffer 6)¹³.

59/15. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

B¹⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi¹⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenseinsatz mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte, sowie auf die spätere Resolution 1577 (2004) vom 1. Dezember 2004, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 1. Juni 2005 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre spätere Resolution 59/15 A vom 29. Oktober 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen,

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴ Damit wird die Resolution 59/15 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/15 A.

¹⁵ A/59/748.

¹⁶ A/59/736 und Add.12.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 88,7 Millionen US-Dollar, was etwa 25 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen immer noch nicht unterzeichnet wurde, und ersucht darum, dass diese Angelegenheit dringend abgeschlossen wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 2004

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ausgaben der Operation im Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 2004¹⁸;

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi den gemäß ihrer Resolution 58/312 für die Einrichtung der Operation während des Zeitraums vom 21. April bis 30. Juni 2004 bereits genehmigten und veranlagten Betrag von 49.709.300 Dollar zu veranschlagen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi den Betrag von 307.693.100 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 292.272.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, der Betrag von 12.609.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 2.811.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 307.693.100 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 25.641.091 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 10.306.800 Dollar auf ihre Veranlagung nach Zif-

¹⁷ A/59/736/Add.12.

¹⁸ A/59/748, Abschnitt IV.

fer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.297.100 Dollar, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.782.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 227.400 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und den Zinseinnahmen in Höhe von insgesamt 9.470.200 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und den Zinseinnahmen in Höhe von insgesamt 9.470.200 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 33.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 9.470.200 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/16 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/529/Add.1, Ziffer 6)¹⁹.

¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

59/16. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

B²⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire²¹ und der entsprechenden Berichte des Beraten Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1600 (2005) vom 4. Mai 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre spätere Resolution 59/16 A vom 29. Oktober 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 43,8 Millionen US-Dollar, was etwa 11 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen

²⁰ Damit wird die Resolution 59/16 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/16 A.

²¹ A/59/750.

²² A/59/736 und Add.15.

len, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 4. April bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ausgaben der Operation für den Zeitraum vom 4. April bis 30. Juni 2004²⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire den Betrag von 386.892.500 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 367.501.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, der Betrag von 15.856.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.535.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 386.892.500 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 32.241.041 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 10.150.900 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.623.600 Dollar, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.241.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 286.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 13.328.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 13.328.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 219.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode auf die

²³ A/59/736/Add.15.

²⁴ A/59/750, Abschnitt IV.

Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 13.328.900 Dollar anzurechnen sind;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/17

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/530/Add.1, Ziffer 7)²⁵.

59/17. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

B²⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti²⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat beschloss, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einzurichten, und auf seine spätere Resolution 1576 (2004) vom 29. November

2004, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 1. Juni 2005 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre spätere Resolution 59/17 A vom 29. Oktober 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 80,8 Millionen US-Dollar, was etwa 35 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

²⁶ Damit wird die Resolution 59/17 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/17 A.

²⁷ A/59/745.

²⁸ A/59/736 und Add.13.

den in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹ an und ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dringend die von der Generalversammlung bereits benannten Struktur- und Managementprobleme anzugehen, deren umfassende Lösung noch aussteht;

13. *beschließt*, dass die Protokollaufgaben im Rahmen der bestehenden Personalstärke der Mission wahrzunehmen sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstand zur Unterstützung der Mission bei der Durchführung der ihr vom Sicherheitsrat übertragenen Sachtätigkeiten zu nutzen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ausgaben der Mission für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004³⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

18. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmision der Vereinten Nationen in Haiti den Betrag von 494.887.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 470.073.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 20.289.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 4.523.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 494.887.000 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 41.240.583 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 13.303.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.069.500 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.867.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 365.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 14.703.700 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 14.703.700 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 326.300 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 21 und 22 genannten Betrag von 14.703.700 Dollar anzurechnen sind;

24. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den General-

²⁹ A/59/736/Add.13.

³⁰ A/59/745, Abschnitt IV.

sekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/264 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/588/Add.1, Ziffer 6)³¹.

59/264. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B³²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen³³, des entsprechenden Abschnitts in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für diesen Zeitraum³⁵,

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004³⁶;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und befürwortet die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer³⁷;

3. *nimmt außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *Kenntnis* von den Bemerkungen und befürwortet die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ im Zusammenhang mit dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer³⁷;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³² Damit wird die Resolution 59/264 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/264 A.

³³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/59/5 und A/59/5 (Vol. II)/Corr.1), Vol. II.

³⁴ A/59/736, Abschnitt II.

³⁵ A/59/704.

³⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/59/5 und A/59/5 (Vol. II)/Corr.1), Vol. II., Kap. V.

³⁷ Ebd., Kap. II.

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode³⁵;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die zur Durchführung der Ziffer 6 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die vollinhaltliche und zügige Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer, einschließlich der Empfehlungen zur Frage der Verwaltung der Verpflegungsrationen bei Friedenssicherungseinsätzen insgesamt und des Managements der Luftoperationen, sowie der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der in Ziffer 81 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer³⁷ genannten Empfehlungen zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um von der Generalversammlung verabschiedete Empfehlungen der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen handelt, die bislang noch nicht vollständig umgesetzt wurden.

RESOLUTION 59/282

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/448/Add.3, Ziffer 12)³⁸.

59/282. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005

Die Generalversammlung,

I

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen³⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁹ A/59/534/Add.3. und Corr.1

⁴⁰ A/59/569/Add.3.

Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen³⁹ und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, die Haushaltspläne großer Missionen auf eine für ihre Größe und Komplexität besser geeignete Weise vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass die Verrechnung der Ausgaben mit den Haushaltsmitteln für besondere politische Missionen vorbehaltlich der Verlängerung des jeweiligen Mandats erfolgt;

5. *stellt fest*, dass ein zusätzlicher Betrag von 82.472.600 US-Dollar für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2005 sowie ein zusätzlicher Betrag von 701.800 Dollar für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bougainville für den Zeitraum vom 16. Februar bis 15. August 2005, der den Liquidationszeitraum einschließt, beantragt wird;

6. *billigt* die in Tabelle I des Berichts des Generalsekretärs dargelegten Haushaltspläne für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak und für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bougainville;

7. *beschließt*, gemäß dem Verfahren in Ziffer 11 der Anlage I ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 den Betrag von 83.174.400 Dollar für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak und für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bougainville in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu veranschlagen;

8. *beschließt außerdem*, den Betrag von 4.131.200 Dollar in Kapitel 34 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu veranschlagen, der mit einem Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

II

Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/295 vom 20. Dezember 2002, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/126 B vom 10. Dezember 2004 und 59/265 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien⁴¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²,

in der Erkenntnis, dass Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien kein Selbstzweck sind, sondern darauf abzielen sollten, die Qualität und die rechtzeitige Erfüllung der Mandate auf kostenwirksame Weise zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien⁴¹ und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung und Durchführung kostenneutraler Maßnahmen zu veranlassen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Sekretariats-Intranet ("iSeek") zugänglichen Informationen in den Arbeitssprachen der Vereinten Nationen zu ermöglichen;

3. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der neuen Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit und der Abteilung Informationstechnische Dienste des Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste der Hauptabteilung Management auf dem Gebiet der Datenrettung und der Sicherheitsbedrohungen und ermutigt alle beteiligten Entscheidungsträger, diesbezüglich einen umfassenden Ansatz zu erarbeiten;

4. *ersucht* um eine detailliertere Analyse der Investitionsrendite und der Auswirkungen solcher Investitionen auf die Qualität und die Rechtzeitigkeit der Leistungserbringung sowie des Mittelbedarfs für die im Anhang des Berichts des Generalsekretärs⁴¹ beschriebenen Projekte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und künftiger Haushaltspläne;

5. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten an einer umfassenden Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien und erklärt erneut, dass es notwendig ist, die Integration und Kompatibilität der administrativen Plattformen des interinstitutionellen Netzwerks weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dieser Frage gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *erkennt an*, dass die technologischen Infrastrukturen und unterstützenden Anwendungen bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was die Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften erschwert, und ersucht den Generalsekretär, weiterhin darauf hinzuwirken, dass die technologischen Infrastrukturen und unterstützenden Anwendungen bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, und so die Gleichberechtigung der Amtssprachen der Vereinten Nationen zu stärken;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige der im Anhang des Berichts des Generalsekretärs aufgeführten Projekte ruhen, und ersucht den Generalsekretär, ihre Durchführung so weit möglich sicherzustellen;

8. *verweist* auf Abschnitt II Ziffern 9 und 10 ihrer Resolution 59/266 vom 23. Dezember 2004, nimmt Kenntnis von Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für

⁴¹ A/59/265.

⁴² A/59/558, Ziffern 2-18.

Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴² und ersucht den Generalsekretär, über Maßnahmen zur Verbesserung des "Galaxy"-Programms zu berichten;

9. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass im Sekretariatsgebäude öffentliche drahtlose Internet-Zugangspunkte (Wi-Fi-Hotspots) eingerichtet wurden, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, das drahtlose Netzwerk auf den gesamten Komplex der Vereinten Nationen auszuweiten;

III

Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolution 56/285 vom 27. Juni 2002 und ihre Resolution 57/289 vom 20. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴ an;

2. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in künftigen Berichten über die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Gerichtshofs und der Richter der Strafgerichtshöfe klare Informationen über die zu zahlenden Jahresgehälter in US-Dollar

sowie in der jeweiligen Lokalwährung vorzulegen und dabei vollständige Angaben zu den Dollarbeträgen zu machen, die für den betreffenden Haushalt tatsächlich erforderlich sind;

4. *beschließt*, als einstweilige Maßnahme und bis zur Fassung eines Beschlusses auf der Grundlage des in Ziffer 8 angeforderten Berichts das Jahresgehalt der Mitglieder des Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter der Strafgerichtshöfe rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 um 6,3 Prozent zu erhöhen;

5. *beschließt außerdem*, als einstweilige Maßnahme und bis zur Fassung eines Beschlusses auf der Grundlage des in Ziffer 8 angeforderten Berichts den Jahreswert aller gezahlten Ruhegehälter rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 um 6,3 Prozent zu erhöhen;

6. *beschließt ferner*, dass zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 2 ihrer Resolution 40/257 C vom 18. Dezember 1985 und rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 diejenigen Mitglieder des Gerichtshofs, die während ihrer Dienstzeit bei dem Gerichtshof ihren tatsächlichen Hauptwohnsitz für einen ununterbrochenen Zeitraum von weniger als fünf Jahren in Den Haag genommen und beibehalten haben, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses und Niederlassung außerhalb der Niederlande Anspruch auf einen anteilig berechneten Pauschalbetrag haben, der höchstens achtzehn Wochen des jährlichen Nettogrundgehalts beträgt, das Mitgliedern des Gerichtshofs zusteht, die ohne Unterbrechung für fünf Jahre dort tätig waren, und beschließt außerdem, dass diejenigen Mitglieder des Gerichtshofs, die ihren tatsächlichen Hauptwohnsitz für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als fünf, jedoch weniger als neun Jahren in Den Haag genommen und beibehalten haben, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses und Niederlassung außerhalb der Niederlande Anspruch auf einen anteilig berechneten Pauschalbetrag haben, der höchstens vierundzwanzig Wochen des jährlichen Nettogrundgehalts beträgt, das Mitgliedern des Gerichtshofs zusteht, die ohne Unterbrechung neun Jahre oder länger dort tätig waren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 und der zweiten Berichte über den Vollzug der Haushaltspläne des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 über die sich aus diesen Beschlüssen ergebenden zusätzlichen Ausgaben Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den Schutz der an ehemalige Richter und ihre Hinterbliebenen gezahlten Ruhegehälter sowie über die Unterschiede zwischen den Ruhegehältern der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda einerseits und der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs andererseits vorzulegen, der auch Vorschläge für einen Vergütungsmechanismus enthält, der die Marktwechselkurse und die Schwankungen der lokalen Einzelhandelspreise berücksichtigt und der die Unterschiede zur Vergütung von Personen

⁴³ A/C.5/59/2 und Corr.1.

⁴⁴ A/59/557.

mit vergleichbarem Rang im System der Vereinten Nationen begrenzt;

9. *beschließt*, dass die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zum nächsten Mal auf ihrer einundsechzigsten Tagung überprüft werden.

RESOLUTION 59/283

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/773, Ziffer 11)⁴⁵.

59/283. Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003 und 59/266 vom 23. Dezember 2004,

betonend, dass das Rechtspflegesystem bei den gesamten Vereinten Nationen unabhängig, transparent, wirksam, effizient und fair sein sollte,

sowie betonend, wie wichtig eine transparentere Entscheidungsfindung und eine größere Rechenschaftspflicht der Führungskräfte für das System ist,

feststellend, dass das bestehende System den Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens achten und eine angemessene Fallbeurteilung durch Kollegen vorsehen sollte,

besorgt feststellend, dass die Bearbeitung von Beschwerden in verschiedenen Teilen des Systems weiterhin im Rückstand ist,

betonend, dass es notwendig ist, informelle Mechanismen für die frühzeitige und rasche Beilegung von Streitigkeiten im Sekretariat zu schaffen, insbesondere in Form eines direkten Dialogs zwischen Führungskräften und Mitarbeitern,

sowie betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen über ein effizientes und wirksames System der internen Rechtspflege verfügen, um zu gewährleisten, dass Einzelpersonen ebenso wie die Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Vorschriften für ihre Handlungen rechenschaftspflichtig gemacht werden,

es begrüßend, dass der Schulung aller am System der Rechtspflege Beteiligten ein höherer Stellenwert eingeräumt wird,

in der Erkenntnis, dass ein transparentes, unparteiisches und wirksames Rechtspflegesystem eine notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung einer fairen und gerechten Behandlung der Bediensteten der Vereinten Nationen und wichtig für den Erfolg der Personalreform in der Organisation ist,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat⁴⁶, über die Rolle der Gruppen

für Diskriminierungsklagen und andere Beschwerden⁴⁷, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2001 und 2002⁴⁸ sowie über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2002 und 2003⁴⁹, des umfassenden Berichts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen über seine Tätigkeit⁵⁰, der Berichte des Generalsekretärs über die Möglichkeit der finanziellen Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vom Bereich Rechtsangelegenheiten⁵¹ und über Maßnahmen zur Verhütung von Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Sprache bei den Vereinten Nationen⁵², der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Managementüberprüfung des Beschwerdeverfahrens bei den Vereinten Nationen⁵³, des Berichts des Generalsekretärs mit den Kostenauswirkungen der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Anschluss an seine Managementüberprüfung des Beschwerdeverfahrens⁵⁴, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Rechtspflege: Harmonisierung der Statuten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation"⁵⁵, der Mitteilung des Generalsekretärs mit seinen Anmerkungen zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵⁶, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen⁵⁷, des Schreibens des Präsidenten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vom 18. November 2003 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵⁸ und des Zwischenberichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

bedauernd, dass das derzeitige System der Rechtspflege im Sekretariat nach wie vor langsam, umständlich und teuer ist,

sowie bedauernd, dass die diesbezüglichen Berichte nicht, wie in ihrer Resolution 57/307 angefordert, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurden und dass sie darüber hinaus auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung verspätet vorgelegt und herausgegeben wurden,

1. *stellt fest*, wie wichtig es ist, über einen leistungsfähigen Rechtspflegemechanismus zu verfügen, der im Rahmen

⁴⁷ A/59/414.

⁴⁸ A/58/300.

⁴⁹ A/59/70.

⁵⁰ A/58/680.

⁵¹ A/59/78.

⁵² A/59/211.

⁵³ A/59/408.

⁵⁴ A/59/706.

⁵⁵ A/59/280 und Corr.1.

⁵⁶ A/59/280/Add.1.

⁵⁷ A/C.5/59/12.

⁵⁸ A/C.5/58/16.

⁵⁹ A/59/715.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁶ A/59/449.

der formalen Verfahren Doppelarbeit und Überschneidungen vermeidet;

2. *bedauert* die anhaltenden gravierenden Verzögerungen im Beschwerdeverfahren und betont die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Verbesserung des Beschwerdeverfahrens zu treffen, um es effizienter zu machen;

I

Querschnittsfragen – allgemeine Leitlinien

3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat⁴⁶, über die Rolle der Gruppen für Diskriminierungsklagen und andere Beschwerden⁴⁷, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2001 und 2002⁴⁸, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2002 und 2003⁴⁹, über die Möglichkeit der finanziellen Unabhängigkeit des Verwaltungsgerechts der Vereinten Nationen vom Bereich Rechtsangelegenheiten⁵¹ und über Maßnahmen zur Verhütung von Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Sprache bei den Vereinten Nationen⁵² sowie von seinem Bericht mit den Kostenauswirkungen der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Anschluss an seine Managementüberprüfung des Beschwerdeverfahrens⁵⁴;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Managementüberprüfung des Beschwerdeverfahrens bei den Vereinten Nationen⁵³;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹ an;

6. *betont*, dass der verwaltungsrechtliche Rahmen der Organisation den Bediensteten der Vereinten Nationen aller Rangstufen ungeachtet ihres Dienstorts, ihres Dienstgrads oder der Art ihres Anstellungsvertrags den Zugang zu einem ordnungsgemäßen Verfahren ermöglichen soll;

7. *begrüßt* die Anstrengungen der Bediensteten, die freiwillig im Rechtspflegesystem der Vereinten Nationen tätig sind, und betont die Notwendigkeit ihrer Weiterbildung;

8. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Option in Ziffer 30 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁶ und ersucht den Generalsekretär, die Auswirkungen dieser Option zu prüfen und im Rahmen seines Jahresberichts über die Rechtspflege im Sekretariat darüber Bericht zu erstatten;

9. *bekräftigt*, dass Bedienstete, die für eine Tätigkeit im Rahmen des neuen Systems ausgewählt werden, dienstliche Aufgaben wahrnehmen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass diese Bediensteten eine ausreichende Zeit von ihren fachlichen Aufgaben freigestellt werden, um diese Tätigkeit wahrnehmen zu können;

10. *erkennt an*, dass das Rechtspflegesystem stark auf Freiwillige angewiesen ist und daher häufige und umfassende Mitarbeiterschulungen erforderlich sind, und fordert den Ge-

neralsekretär auf, an allen Amtssitzdienstorten regelmäßige Schulungen für alle im Rechtspflegesystem tätigen Bediensteten zu veranstalten;

11. *betont*, wie wichtig die ordnungsgemäße Anwendung eines soliden Leistungsbeurteilungssystems als potenzielles Mittel zur Vermeidung von Konflikten ist;

12. *betont außerdem*, dass Führungskräfte in Führungskompetenzen geschult werden müssen, um ihre Fähigkeit zur Konfliktlösung zu verbessern;

13. *betont ferner*, dass es notwendig ist, den Umgang von Führungskräften mit Beschwerden in einem Beschwerdeverfahren bei ihrer eigenen Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen;

14. *stellt fest*, dass die Bestimmung 112.3 der Personalordnung, die sich auf die finanzielle Haftung von Führungskräften bezieht, bisher nicht angewandt wurde, nimmt Kenntnis von der Herausgabe des Bulletins des Generalsekretärs ST/SGB/2004/14 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über dessen Anwendung zu berichten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste rasch umzusetzen;

16. *beschließt*, dass die vom Amt für interne Aufsichtsdienste empfohlenen Fristen für das Beschwerdeverfahren verbindlich werden, sobald ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2006;

17. *beschließt außerdem*, dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, um den Anschein von Interessenkonflikten zu beseitigen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, die Verantwortung für die Ausarbeitung von Entscheidungen über Beschwerden von der Sekretariats-Hauptabteilung Management auf das Büro des Generalsekretärs zu übertragen;

II

Der informelle Rechtspflegemechanismus

Ombudsperson

18. *unterstreicht* die Bedeutung des Büros der Ombudsperson als primäres Mittel zur informellen Streitbeilegung und bekräftigt die Resolution 56/253 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001 über die Schaffung des Büros;

19. *ersucht* das Büro der Ombudsperson, seine Beratungs- und Informationstätigkeit fortzusetzen und auszubauen, insbesondere für lokales und nationales Personal sowie Bedienstete des Allgemeinen Dienstes, um gleichen Zugang zu erleichtern und das Büro besser bekannt zu machen, und dabei die Struktur, die Tätigkeit und das operative Umfeld der Organisation zu berücksichtigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge darüber vorzulegen, wie das Büro der Ombudsperson durch die Verbesserung des Zugangs für Bedienstete an verschiedenen Dienstorten gestärkt werden kann;

21. *bittet* das Büro der Ombudsperson, Verzögerungen bei der Beantwortung von Anfragen der Bediensteten abzubauen, damit die Bediensteten ermutigt werden, eine informelle Konfliktbeilegung anzustreben;

22. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Jahresberichts über die Rechtspflege im Sekretariat Informationen über die Tätigkeit der Ombudsperson vorzulegen, namentlich allgemeine statistische Daten und Trendangaben sowie Anmerkungen zu Politiken, Verfahren und Praktiken, auf die die Ombudsperson aufmerksam wurde;

III

Die formalen Rechtspflegemechanismen

Liste der Rechtsbeistände

23. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die dem Koordinator der Liste der Rechtsbeistände dabei zukommt, sich im Rahmen von Konsultationen vor der Einleitung des formellen Beschwerdeverfahrens für eine frühzeitige informelle Beilegung einzusetzen;

24. *betont* die Rolle der Personalvertreter bei der Beratung und Unterstützung der Bediensteten, wenn es darum geht, Probleme auf informellem und formellem Weg zu regeln;

25. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die Kapazität der Listen der Rechtsbeistände zu stärken, indem den eingetragenen Rechtsbeiständen mehr Möglichkeiten geboten werden, an Schulungen zum Personalstatut und zur Personalordnung der Vereinten Nationen sowie zu Politiken, Verfahren oder Präzedenzfällen teilzunehmen, in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Rechtsberatung und die verwaltungstechnische Unterstützung für Bedienstete, die eine Beschwerde einreichen, zu stärken;

26. *bittet* die Personalvertreter, die Möglichkeit zu prüfen, in der Organisation einen vom Personal finanzierten Mechanismus zur rechtlichen Beratung und Unterstützung der Bediensteten zu schaffen, wobei sie sich mit dem Generalsekretär abstimmen können, soweit sie dies für angezeigt halten;

27. *bittet* den Generalsekretär zu erwägen, geeignete Anreize in das System einzubauen, um Bedienstete zur Tätigkeit als Rechtsbeistand zu ermuntern;

28. *ermutigt* die Liste der Rechtsbeistände, ihre Beratungs- und Informationstätigkeit auszubauen, und ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck die Aufnahme von Reisekosten in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu erwägen;

Gruppe Verwaltungsrecht

29. *stellt fest*, dass die Gruppe Verwaltungsrecht mehrfache Aufgaben wahrnimmt, nämlich Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen, Beschwerden, Disziplinarfragen und Beratungsdienste;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor Ende ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge vorzulegen, die darauf abzielen, die genannten Aufgaben

durch die Umschichtung von Ressourcen zu entflechten und so Interessenkonflikte zu vermeiden, und dabei folgende Erfordernisse zu berücksichtigen:

a) die Gewährleistung der erforderlichen Mittel für die Sammlung von Beweismaterial;

b) Beratung sowohl für den Beschwerdeführer als auch den Beschwerdegegner;

c) die Gewährleistung der einheitlichen Anwendung von Verwaltungsentscheidungen;

d) die Sicherstellung der entsprechenden Abstimmung mit dem Bereich Personalmanagement der Hauptabteilung Management und mit Rechtssachverständigen;

e) die Weitergabe aller notwendigen Informationen an den Bereich Personalmanagement;

31. *betont*, dass eine stärkere Rechenschaftspflicht der Führungskräfte dazu beitragen würde, den Rückstand bei der Bearbeitung von Beschwerdefällen abzubauen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs festgestellt⁶⁰, und beschließt, dass zur Erleichterung der raschen Prüfung der Fälle die folgenden Verfahren Anwendung finden sollen:

a) Bedienstete, die eine Verwaltungsentscheidung anfechten wollen, übermitteln dem Leiter ihrer Hauptabteilung eine Kopie ihres Antrags;

b) die Gruppe Verwaltungsrecht legt den Führungskräften dar, welche Anforderungen die Antwort des Beschwerdegegners zu erfüllen hat und welche Beiträge von ihnen erwartet werden sowie welche Fristen einzuhalten sind;

32. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Führungskräfte innerhalb eines nicht verlängerbaren Zeitraums von acht Wochen der Gruppe Verwaltungsrecht schriftliche Erklärungen vorlegen, und beschließt, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung in der Leistungsbeurteilung der Führungskräfte berücksichtigt wird;

33. *beschließt*, die Bestimmung 111.2 Buchstabe a der Personalordnung dahingehend abzuändern, dass Bedienstete, die eine Verwaltungsentscheidung anfechten wollen, dem Leiter ihrer Hauptabteilung, ihres Büros, ihres Fonds oder ihres Programms eine Kopie des an den Generalsekretär gerichteten Schreibens übermitteln, in dem sie um Überprüfung der Entscheidung bitten;

Gemeinsamer Beirat für Beschwerden

34. *betont*, dass es besonders wichtig ist, die Mitglieder des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden angemessen zu schulen;

Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen

35. *verweist* auf Ziffer 5 ihrer Resolution 57/307 und bedauert, dass die erforderlichen Schritte für die Trennung des Sekretariats des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

⁶⁰ A/59/449, Ziffer 27.

vom Bereich Rechtsangelegenheiten nicht unternommen wurden;

36. *schließt sich* dem Vorschlag des Generalsekretärs an, die Mittel des Gerichts mit Wirkung vom Beginn des Zweijahreszeitraums 2006-2007 von Kapitel 8 (Rechtsangelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans nach Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordination) zu übertragen;

37. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 57/307 und ersucht den Generalsekretär, die sofortige Unabhängigkeit des Gerichts zu gewährleisten, namentlich indem er dafür sorgt, dass dem Sekretariat des Gerichts Verwaltungs- und logistische Dienste zu seiner ausschließlichen Nutzung bereitgestellt werden;

38. *verweist* auf die vor kurzem vorgenommene Änderung des Statuts des Gerichts, wonach die Mitglieder über richterliche oder sonstige einschlägige juristische Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts ihres Landes verfügen müssen;

39. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die Professionalität des Gerichts durch die Erhöhung des Anteils von Berufsrichtern weiter zu stärken;

40. *beschließt*, Artikel 3 Absatz 1 des Statuts des Gerichts mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wie folgt zu ändern:

"Das Gericht besteht aus sieben Mitgliedern, von denen nicht mehr als eines Angehöriger desselben Staates sein darf. Die Mitglieder verfügen über richterliche Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts ihres Landes. An der Verhandlung einer bestimmten Sache nehmen nur drei Mitglieder teil.";

41. *beschließt außerdem*, dass die Änderung des Artikels 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2006 für die Wahl neuer Mitglieder des Gerichts gilt;

42. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge für die Bezüge der Mitglieder des Gerichts vorzulegen, sobald alle seine Mitglieder den Kriterien in Artikel 3 des Statuts in der mit dieser Resolution geänderten Fassung genügen;

43. *stellt fest*, dass die überwiegende Mehrheit der Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses oder die Nichtverlängerung von Arbeitsverträgen betrifft, und beschließt, unter Bezugnahme auf die Empfehlung 5 des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁶¹, nach Eingang des in Abschnitt IV dieser Resolution beschriebenen Berichts der Sachverständigengruppe auf die Frage der Änderung des Artikels 7 des Statuts des Gerichts zurückzukommen;

44. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Rechtspflege⁶²;

45. *betont*, wie wichtig es ist, die Statuten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation letztendlich zu harmonisieren;

46. *ersucht* das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, die Regeln, Praktiken und Verfahren ähnlicher Gerichte zu prüfen, mit dem Ziel, das Fallmanagement wirksamer zu gestalten;

IV

Überprüfung des Systems der internen Rechtspflege

47. *beschließt*, dass der Generalsekretär eine Gruppe von externen, unabhängigen Sachverständigen bilden wird, die die Neugestaltung des Systems der Rechtspflege prüfen soll;

48. *beschließt außerdem*, dass sich die Sachverständigengruppe aus einem namhaften Richter oder ehemaligen Richter mit Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, einem Sachverständigen für alternative Methoden der Streitbeilegung, einem führenden Völkerrechtler, einer Person mit Erfahrung in hochrangigen Leitungs- und Verwaltungspositionen in einer internationalen Organisation sowie einer Person mit Erfahrung in der Feldtätigkeit der Vereinten Nationen zusammensetzen soll;

49. *beschließt ferner*, dass die Sachverständigengruppe die folgende Aufgabenstellung haben wird:

a) Die Sachverständigengruppe wird ein Modell für ein neues System zur Beilegung der Beschwerden von Bediensteten bei den Vereinten Nationen vorschlagen, das unabhängig, transparent, wirksam, effizient und mit angemessenen Mitteln ausgestattet ist und die Rechenschaftspflicht der Führungskräfte gewährleistet; das Modell soll Leitgrundsätze und Verfahren beinhalten, in denen die Beteiligung der Bediensteten und der Führungskräfte innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und angemessener Fristen eindeutig geregelt wird;

b) die Sachverständigengruppe

i) wird die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung prüfen;

ii) wird Informationen von allen maßgeblichen Interessenträgern über die bestehenden Mechanismen für die Rechtspflege in der Organisation entgegennehmen und prüfen;

iii) wird das Personal der Vereinten Nationen konsultieren, einschließlich der einzelnen Bediensteten, der Personalgewerkschaft und der Führungskräfte, um sich eine Meinung darüber zu bilden, wie und warum einige Aspekte des Systems wirksam funktionieren, andere hingegen nicht;

c) die Sachverständigengruppe wird insbesondere

i) alternative Systeme zur Beilegung der Beschwerden von Bediensteten prüfen, indem sie andere Modelle der Streitbeilegung in Organisationen untersucht, eingedenk der Einzigartigkeit des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Immunität der Bediensteten der Vereinten

⁶¹ Siehe A/59/408, Ziffer 65.

⁶² Siehe A/59/280 und Corr.1.

ten Nationen in Bezug auf innerstaatliches Recht und demzufolge der Unmöglichkeit der Anrufung nationaler Gerichte;

ii) bei ihrem Vorschlag für ein Modell die Vorteile der Schaffung eines wirksamen Systems zur Behandlung der Beschwerden von Bediensteten berücksichtigen, das auch alternative Formen der Streitbeilegung mit der Möglichkeit vorsieht, Streitfälle im gegenseitigen Einvernehmen beizulegen, wie Mediation, Schlichtung, Schiedsverfahren und/oder Befassung einer Ombudsperson;

iii) die Möglichkeit einer Fallbeurteilung durch Kollegen prüfen;

iv) proaktive Maßnahmen bestimmen, wie Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit denen die Vereinten Nationen die Zahl der auftretenden Streitigkeiten auf ein Mindestmaß beschränken können;

v) die Funktionsweise des Büros der Ombudsperson untersuchen und erforderlichenfalls Modelle zur Bereitstellung von Diensten vorschlagen, die auf die Bedürfnisse der Organisation zugeschnitten sind;

vi) Kriterien für die Kategorisierung der Fälle prüfen und erarbeiten;

vii) die Funktionsweise des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen überprüfen und die weitere Harmonisierung seines Statuts sowie des Statuts des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation prüfen, mit dem Ziel, die Professionalität des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen weiter zu erhöhen;

viii) die Möglichkeit der Schaffung eines integrierten, zweistufigen Rechtsprechungssystems mit einer ersten und einer zweiten Instanz prüfen, unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen;

ix) die Frage der rechtlichen Vertretung des Generalsekretärs im System der Rechtspflege prüfen;

50. *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe ihre Tätigkeit spätestens am 1. Februar 2006 aufnimmt und ihre Erkenntnisse und Empfehlungen bis Ende Juli 2006 vorlegt;

51. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den Bericht und die Empfehlungen der Sachverständigengruppe mit Vorrang zu übermitteln;

52. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung seine Anmerkungen zu den in dem Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen sowie eine Abschätzung der für ihre Umsetzung erforderlichen Fristen und Mittel vorzulegen;

53. *beschließt*, die hier vorgesehenen Tätigkeiten, durch die während des Zweijahreszeitraums 2004-2005 ein zusätzlicher Mittelbedarf entstehen würde, in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 59/284 A und B

59/284. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Resolution A

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/770, Ziffer 7)⁶³.

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁶⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Truppe sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1568 (2004) vom 22. Oktober 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 58/301 vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausreicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁶⁶, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁶⁴ und dem entspre-

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁴ A/59/718.

⁶⁵ A/59/734.

⁶⁶ S/1994/647.

chenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 28. Februar 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 24,1 Millionen US-Dollar, was etwa 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Verhandlungen mit der Gastregierung über Fragen im Zusammenhang mit der Verlegung von Personal des Militärkontingents sowie von sonstigem Personal der Truppe im Einklang mit dem Abkommen vom März 1964 zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Zyperns zu beschleunigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen

Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

13. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzuzureufen;

14. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

15. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Resolution B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/770/Add.1, Ziffer 6)⁶⁷.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁶⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Truppe sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1568 (2004) vom 22. Oktober 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt die Resolutionen 58/301 vom 18. Juni 2004 und 59/284 A vom 13. April 2005,

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁸ A/59/620 sowie A/59/656 und Add.1.

⁶⁹ A/59/736 und Add.6.

in *Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit *Anerkennung feststellend*, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausreicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁷⁰, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 14,1 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und ad-

ministrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁷²;

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 1.665.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 57/332 vom 18. Juni 2003 bereits für denselben Zeitraum für die Truppe veranschlagten Betrag von 45.772.600 Dollar;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

15. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Zyperns ein Drittel der zusätzlichen Nettomittelbewilligung, entsprechend 500.800 Dollar, durch freiwillige Beiträge finanzieren wird;

16. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 57/332 bereits veranlagten Betrags von 24.705.100 Dollar den zusätzlichen Betrag von 1.164.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe wäh-

⁷⁰ S/1994/647.

⁷¹ A/59/736/Add.6.

⁷² A/59/620.

rend des Zeitraums vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 163.000 Dollar, entsprechend den zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 701.231 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre Veranlagung anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 701.231 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel der weiteren Einnahmen in Höhe von 451.300 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

21. *beschließt ferner*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode der entsprechende Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 201.369 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

22. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 46.512.600 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 44.184.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.903.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 424.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

23. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 14.699.000 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

24. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Be-

trag von 25.313.600 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 2.109.466 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.415.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.112.100 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 269.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 34.400 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

26. *beschließt ferner*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

27. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 59/285 A und B

59/285. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Resolution A

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/771, Ziffer 8)⁷³.

⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁷⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, mit der der Rat eine Erhöhung der Personalstärke der Mission um 5.900 Missionsmitglieder, einschließlich bis zu 341 Zivilpolizisten, genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/259 B vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 15. März 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 309,4 Millionen US-Dollar, was etwa 13 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. bekundet ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-

erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. bekundet außerdem ihre Besorgnis über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. betont, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. betont außerdem, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. ersucht den Generalsekretär erneut, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. ersucht den Generalsekretär, in den Haushaltsvoranschlag für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 die erforderlichen Mittel für die Integration der Geschlechterperspektive in den gesamten Wahlprozess aufzunehmen;

10. ersucht den Generalsekretär außerdem, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, insbesondere in Bezug auf den Lufttransport;

11. ersucht den Generalsekretär ferner, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

12. beschließt, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 58/259 B für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 bereits bewilligten und veranlagten Gesamtbeitrags von 746.072.500 Dollar auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den zusätzlichen Betrag von 245.642.900 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Oktober 2004 bis 30. Juni 2005 zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigte Betrag von 49.950.000 Dollar eingeschlossen ist;

⁷⁴ A/59/707.

⁷⁵ A/59/735.

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis 31. März 2005 den zusätzlichen Betrag von 163.761.932 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 81.880.968 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2005 nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in der Resolution 58/1 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 zu einem monatlichen Satz von 27.293.656 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Resolution B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/771/Add.1, Ziffer 6)⁷⁶.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁷⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1592 (2005) vom 30. März 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/285 A vom 13. April 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 52,7 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁷ A/59/779.

⁷⁸ A/59/736 und Add.16.

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *betont*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs die Verantwortung für die Umsetzung der Politik der Vereinten Nationen bezüglich des Personalverhaltens tragen soll, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Sonderbeauftragte in allen derartigen Angelegenheiten voll engagiert bleibt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 383.187.800 Dollar einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Oktober 2005 den Betrag von 265.322.580 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.235.325 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Oktober 2005 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 84.677.420 Dollar für den Zeitraum vom 2. bis 31. Oktober 2005 nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.351.700 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 2. bis 31. Oktober 2005 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den Betrag von 20.220.700 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 16.534.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.686.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

20. *beschließt ferner*, den Betrag von 20.220.700 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.635.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.337.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 298.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Zif-

⁷⁹ A/59/736/Add.16.

fern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 59/286 A und B

59/286. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Resolution A

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/772, Ziffer 8)⁸⁰.

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo während des Zeitraums vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005⁸¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/305 vom 18. Juni 2004,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 28. Februar 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 132,4 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

11. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo den zusätzlichen Betrag von 30 Millionen Dollar für die Aufrecht-

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸¹ A/59/692.

⁸² A/59/728.

erhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zu veranschlagen, unter Berücksichtigung des gemäß der Resolution 58/305 der Generalversammlung bereits für denselben Zeitraum für die Mission veranschlagten Betrags von 278.413.700 Dollar;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/305 bereits für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 veranschlagten Betrags von 278.413.700 Dollar den Betrag von 30 Millionen Dollar entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 55/235 festgelegten und in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen, wobei der in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegte Beitragsschlüssel für die Jahre 2004 und 2005 zunächst auf den Teilbetrag von 15 Millionen Dollar, also den Betrag für den am 31. Dezember 2004 abgelaufenen Zeitraum, und dann auf den Restbetrag, das heißt 15 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2005, angewandt wird;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe des zusätzlichen Betrags von 3.850.800 Dollar, der für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 bewilligt wurde, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

15. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

Resolution B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/772/Add.1, Ziffer 7)⁸³.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁸⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/286 A vom 13. April 2005,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 82,7 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranschlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen

⁸⁴ A/59/623 und Corr.1 und A/59/633.

⁸⁵ A/59/736 und Add.1.

durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Hinweis des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 20 und 21 seines Berichts, wonach bei einer großen Zahl von Stellen die damit verbundenen Aufgaben von Bediensteten wahrgenommen werden, deren Rangstufen unter den im Haushalt vorgesehenen liegen, und *ersucht* den Generalsekretär, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁸⁷;

⁸⁶ A/59/736/Add.1.

⁸⁷ A/59/623 und Corr.1.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo den Betrag von 252.551.800 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 239.889.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 10.353.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 2.308.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 252.551.800 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 21.045.983 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 21.704.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 20.054.100 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.463.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 186.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.470.000 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.470.000 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.763.200 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode dem Gut-

haben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 4.470.000 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/287

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/652/Add.1, Ziffer 16)⁸⁸.

59/287. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999 und 59/272 vom 23. Dezember 2004, mit denen das Amt für interne Aufsichtsdienste eingerichtet und seine operative Unabhängigkeit bestätigt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/282 vom 20. Dezember 2002 und 58/268 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen⁸⁹,

feststellend, dass unabhängige Disziplinaruntersuchungen im höchsten Interesse der Organisation sind,

sowie feststellend, dass Verstöße gegen die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, gegen das Personalstatut und die Personalordnung der Vereinten Nationen sowie gegen die Verwaltungsanweisungen als Dienstvergehen gelten und Disziplinarmaßnahmen erfordern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen⁸⁹;

2. *betont erneut* den Grundsatz der Trennung von Verantwortlichkeiten, der Unparteilichkeit und der Fairness auf Seiten derjenigen, die Disziplinaruntersuchungsfunktionen ausüben;

3. *betont außerdem erneut*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste das für Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen zuständige interne Organ ist;

4. *stellt fest*, dass die Fähigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste zur effizienten Wahrnehmung seiner mandatsmäßigen Disziplinaruntersuchungsfunktion verbessert werden muss;

5. *erkennt an*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste einen effizienten Mechanismus eingerichtet hat, der es allen Bediensteten und sonstigen unter der Aufsicht der Vereinten Nationen tätigen Personen ermöglicht, ihre Vorwürfe dem Amt für interne Aufsichtsdienste unmittelbar zuzuleiten;

6. *betont*, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch eine schwere Verfehlung darstellen und unter die Kategorie I fallen⁹⁰;

7. *stellt fest*, dass die Mitgliedstaaten über das Problem der sexuellen Belästigung ernsthaft besorgt sind, und verweist eingedenk der Ziffer 12 dieser Resolution darauf, dass der Bereich Personalmanagement und die Programmleiter in diesem Kontext mit der Durchführung von Disziplinaruntersuchungen betraut werden können;

8. *beschließt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste entsprechend geschulte Programmleiter damit beauftragen kann, in seinem Namen Disziplinaruntersuchungen durchzuführen;

9. *beschließt außerdem*, dass in Fällen von schwerer Verfehlung und/oder kriminellen Verhalten die Disziplinaruntersuchungen von professionellen Ermittlern durchgeführt werden sollen;

10. *ersucht* den Generalsekretär um die Umsetzung der Vorschläge des Amtes für interne Aufsichtsdienste, nach Bedarf die Grundausbildung für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen bei weniger schweren Verfehlungen auszuweiten, schriftliche Verfahren für die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinaruntersuchungen auszuarbeiten und das Konzept einer unabhängigen Disziplinaruntersuchungsfunktion innerhalb der Vereinten Nationen zu fördern;

11. *beschließt*, dass die Ergebnisse der von Programmleitern durchgeführten Disziplinaruntersuchungen dem Amt für interne Aufsichtsdienste mitgeteilt werden sollen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, einen Verwaltungsmechanismus zu schaffen, über den Programmleiter mutmaßliche Verfehlungen an das Amt für interne Aufsichtsdienste zu melden haben, und der Generalversammlung auf dem wieder aufgenommenen Teil ihrer sechzigsten Tagung über die Einrichtung eines solchen Mechanismus Bericht zu erstatten;

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁹ Siehe A/58/708.

⁹⁰ Ebd., Ziffer 26.

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Einführung eines solchen Mechanismus nicht das Recht jedes einzelnen Bediensteten beeinträchtigt, mutmaßliche Verfehlungen unmittelbar dem Amt für interne Aufsichtsdienste zu melden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass der Bereich Personalmanagement in Fällen, in denen Managementmängel zu Verfehlungen beigetragen haben, entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreift;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass ein geeigneter Mechanismus vorhanden ist, der Bedienstete, die Verfehlungen innerhalb des Sekretariats melden, vor Vergeltungsmaßnahmen schützt;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass im Falle einer erwiesenen Verfehlung und/oder kriminellen Verhaltens rasch Disziplinarmaßnahmen und gegebenenfalls rechtliche Schritte im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften ergriffen werden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten jährlich über alle getroffenen Maßnahmen unterrichtet werden;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass alle Bediensteten der Organisation über die gängigsten Beispiele von Verfehlungen und/oder kriminellem Verhalten und ihre disziplinarischen Folgen, einschließlich rechtlicher Schritte, informiert sind, unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Privatsphäre des/der betroffenen Bediensteten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in Fällen, in denen ein Programmleiter die Schlussfolgerungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste bestreitet, angemessene Maßnahmen zur Beilegung der Streitigkeit ergriffen werden, und dass diesbezügliche Informationen in den Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste aufgenommen werden.

RESOLUTION 59/288

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/652/Add.1, Ziffer 16)⁹¹.

59/288. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 55/247 vom 12. April 2001 und 57/279 vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens⁹², des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ sowie der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Gewährleistung der

Flugsicherheitsnormen bei der Bereitstellung von Lufttransportdiensten für die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen⁹⁴ und über die Prüfung der Arbeitsweise des Ausschusses für Aufträge am Amtssitz⁹⁵,

A. Bericht des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹² und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³;

2. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die in ihrer Resolution 57/279 zum Ausdruck gebrachten Anliegen sowie die bedeutsamen Verbesserungen, die der Generalsekretär in jüngster Zeit im Rahmen der Reform des Beschaffungswesens am Amtssitz und bei den Feldmissionen erzielt hat;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Harmonisierung und Straffung der Beschaffungspraktiken;

4. *fordert* die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *auf*, in enger Zusammenarbeit mit dem Beschaffungsdienst des Sekretariats-Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Effizienz des Beschaffungswesens durch die Reduzierung von Doppelarbeit und die Harmonisierung der Beschaffungsverfahren im gesamten System der Vereinten Nationen zu steigern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat ihre Beschaffungspraktiken weiter zu verbessern, indem sie sich unter anderem an dem Globalen Lieferantenportal der Vereinten Nationen beteiligen, mit dem Ziel, eine gemeinsame Webseite für das globale Beschaffungswesen der Vereinten Nationen einzurichten;

6. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe Beschaffungswesen und der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen der Gemeinsamen Dienste betreffend die Steigerung der Transparenz und die stärkere Harmonisierung der Beschaffungspraktiken und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Leitern der Fonds und Programme der Vereinten Nationen die diesbezügliche Arbeit fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, das Verfahren zur Registrierung von Lieferanten weiter zu vereinfachen und zu straffen und für eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen zu sorgen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu schaffen, und ersucht den Generalsekretär,

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹² A/59/216.

⁹³ Siehe A/59/540.

⁹⁴ Siehe A/59/347.

⁹⁵ Siehe A/58/294.

a) das Verfahren zur Registrierung von Lieferanten weiter zu vereinfachen, unter Berücksichtigung des Zugangs zum Internet;

b) weitere Schritte zu ergreifen, um die Privatwirtschaft für die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bestehenden Möglichkeiten der Vergabe von Beschaffungsaufträgen zu sensibilisieren, unter anderem durch

i) die Veranstaltung zusätzlicher Seminare für Unternehmen;

ii) die Bitte an die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe Beschaffungswesen, mehr Tagungen in Entwicklungsländern abzuhalten;

iii) die Aufnahme des Punktes "Vielfalt der Beschaffungsquellen" in die Tagesordnung der Jahrestagungen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe Beschaffungswesen;

9. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass vor kurzem für das Beschaffungswesen der Grundsatz eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses eingeführt wurde, und ersucht den Generalsekretär, bei der Anwendung dieses Grundsatzes auch weiterhin die finanziellen Interessen der Organisation zu wahren, bewährte Praktiken in Betracht zu ziehen und sicherzustellen, dass angemessene Aufzeichnungen geführt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte über die Reform des Beschaffungswesens einen Überblick und eine allgemeine Analyse der Anwendung des Grundsatzes eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Maßnahmen zur Verkürzung der Fristen für die Zahlung von Rechnungen durchzuführen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unverzüglich ethische Leitlinien für die an den Beschaffungsverfahren Beteiligten herauszugeben, ersucht darum, dass diese Leitlinien über die Webseite für das Beschaffungswesen an die Mitgliedstaaten weitergegeben werden, und ersucht den Generalsekretär erneut um die rasche Verabschiedung eines Verhaltenskodexes für Lieferanten und einer Erklärung zur ethischen Verantwortung aller an den Beschaffungsverfahren beteiligten Bediensteten;

13. *ermutigt* die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe Beschaffungswesen, sich weiter um die Erstellung umfassender und allgemein anwendbarer Statistiken zu bemühen, die die Beschaffungstätigkeiten aller Stellen der Vereinten Nationen umfassen;

14. *begrüßt* die durch den Beschaffungsdienst eingeleiteten Schulungsprogramme für das Beschaffungspersonal der Vereinten Nationen, namentlich im Feld, und ersucht den Generalsekretär, diese Programme zu unterstützen und ihre Wirkung zu evaluieren und zu überwachen;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Beschaffungsdienst die Anwendung der freiwilligen Grundsätze des Globalen Paktes, der Initiative für die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen, im Rahmen des Beschaffungswesens der

Vereinten Nationen fördert, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung gegebenenfalls einen Bericht zur weiteren Behandlung vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Amtes für interne Aufsichtsdienste dafür zu sorgen, dass sein nächster Bericht über die Reform des Beschaffungswesens auch Auskünfte über den Aspekt der Rechenschaftspflicht im Rahmen der Reform des Beschaffungswesens enthält;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig dafür zu sorgen, dass eine systematische Nichterfüllung von Verträgen und mangelhafte Leistungen seitens der Lieferanten verzeichnet und angemessene Maßnahmen im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Lieferantenliste ergriffen werden;

18. *nimmt Kenntnis* von den Vereinbarungen mit großen Unternehmen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin die Einhaltung der für den Beschaffungsprozess geltenden Regeln und Verfahren sicherzustellen und eine aktivere Beteiligung aller Lieferanten zu ermöglichen;

19. *stellt fest*, dass die Anzahl der Fälle rückwirkender Beschaffungen gestiegen ist, und ersucht den Generalsekretär, auch künftig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Praxis möglichst auf diejenigen Fälle zu beschränken, die die Kriterien der Dringlichkeit vollständig erfüllen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens Informationen über die Ausübung der neu delegierten Befugnisse, einschließlich über die zur Stärkung einer wirksamen Überwachung, Aufsicht und Rechenschaftspflicht eingesetzten Mechanismen, zu unterbreiten;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Plan des Generalsekretärs, die Hauptabteilungen und Büros mit Einkaufskarten für geringwertige Beschaffungen auszustatten, und ersucht das Sekretariat, nach Konsultation des Amtes für interne Aufsichtsdienste und externer Organisationen, die Erfahrungen mit der Verwaltung von Einkaufskartenprogrammen haben, leistungsfähige interne Kontrollmechanismen zum Schutz vor Missbrauch zu entwickeln.

B. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Gewährleistung der Flugsicherheitsnormen bei der Bereitstellung von Lufttransportdiensten für die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Gewährleistung der Flugsicherheitsnormen bei der Bereitstellung von Lufttransportdiensten für die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen⁹⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend der Empfehlung im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die Gründe für die Nichtweiterverfolgung der Beitreibung eines pauschalierten Schadenersatzes für Verträge umfassend zu dokumentieren und die Verfahren zur Einforderung eines

pauschalierten Schadenersatzes von Lieferanten konsequent anzuwenden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig dafür zu sorgen, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen ihrer Politik betreffend die Charterung eingetragener Zivilluftfahrzeuge die Normen und empfohlenen Verfahrensweisen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation einhält, mit dem Ziel, bei der Bereitstellung von Lufttransportdiensten für die Vereinten Nationen ein Höchstmaß an Flugsicherheit zu gewährleisten;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Verzögerungen und Schwierigkeiten, die in einigen Friedenssicherungseinsätzen bei der Rekrutierung und Ernennung von Flugsicherheitsbeauftragten aufgetreten sind, und ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die freien Stellen rasch zu besetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der begrenzten Zahl der Ortstermine, die Luftfahrtsachverständige in den Operationsbasen der Fluggesellschaften durchführen können, sicherzustellen, dass die Sachverständigen in der Lage sind, die erforderliche technische Bewertung der Lieferanten vorzunehmen;

6. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass bestimmten Lieferanten zugeschriebene Vorkommnisse nicht in den Berichten über die Leistungserfüllung der Lieferanten genannt wurden, und ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass derartige Vorkommnisse in diesen Berichten genannt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze die Informationen über die Leistungserfüllung der Lieferanten allen beteiligten Luftfahrtbüros und dem Beschaffungsdienst übermittelt.

C. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Arbeitsweise des Ausschusses für Verträge am Amtssitz

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Arbeitsweise des Ausschusses für Verträge am Amtssitz⁹⁵;

2. *ersucht* den Generalsekretär um die unverzügliche Prüfung der Optionen zur besseren Wahrung der Unabhängigkeit des Ausschusses für Verträge am Amtssitz, einschließlich der in der Empfehlung 1 des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste genannten Option⁹⁶;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu prüfen, ob angesichts des Ziels, die Wirksamkeit und Effizienz der Arbeitsweise des Ausschusses für Verträge am Amtssitz zu verbessern, die gegenwärtige Schwelle für die Überprüfung von Beschaffungsfällen durch den Ausschuss noch angemessen ist, unter Berücksichtigung der in Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushalts-

fragen⁹³ beschriebenen Delegation von Befugnissen an die Feldbüros, und der Generalversammlung im Rahmen des nächsten Berichts des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/289

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/652/Add.1, Ziffer 16)⁹⁷.

59/289. Auslagerung von Leistungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/256 vom 7. April 2000, 55/232 vom 23. Dezember 2000 sowie 58/276 und 58/277 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Auslagerung von Leistungen⁹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁸ und schließt sich den entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹ an;

2. *stellt fest*, dass bei der Auslagerung von Leistungen die vier von der Generalversammlung festgelegten Kriterien vollständig zu beachten sind, und ersucht den Generalsekretär, die Qualität der ausgelagerten Tätigkeiten zu überwachen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Einklang mit den in den Ziffern 1 bis 3 der Resolution 55/232 genannten Richtlinien und Zielen die Auslagerung von Leistungen aktiv zu prüfen und dafür zu sorgen, dass die Programmleiter alle folgenden Kriterien berücksichtigen, wenn sie darüber entscheiden, ob eine Tätigkeit der Organisation ganz oder auch teilweise ausgelagert werden kann:

a) *Kostenwirksamkeit und Effizienz*: dies gilt als das grundlegendste Kriterium; wenn nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, dass eine Tätigkeit weitaus ökonomischer und mindestens gleich effizient durch eine externe Stelle ausgeführt werden kann, kommt eine Auslagerung von Leistungen nicht in Betracht;

b) *Sicherheit*: Tätigkeiten, die die Sicherheit der Delegationen, Bediensteten und Besucher beeinträchtigen könnten, kommen für eine Auslagerung nicht in Betracht;

c) *Wahrung des internationalen Charakters der Organisation*: Tätigkeiten, die den internationalen Charakter der Organisation nicht beeinträchtigen, können für eine Auslagerung in Betracht gezogen werden;

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁸ A/59/227.

⁹⁹ A/59/540, Ziffern 1, 12 und 13.

⁹⁶ Ebd., Ziffer 29.

d) Wahrung der Integrität der Verfahren und Prozesse: die Auslagerung von Leistungen kommt nicht in Betracht, wenn dadurch gegen etablierte Verfahren und Prozesse verstoßen würde.

RESOLUTION 59/292

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 21. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/780, Ziffer 8)¹⁰⁰.

59/292. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan¹⁰¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtet,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenseinsätze der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenseinsätze im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenseinsätze mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *stellt fest*, dass die Generalversammlung sich bisher nicht zur Verwendung der für die Friedenseinsätze geleisteten Pflichtbeiträge für die in Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁰² genannten Zwecke geäußert hat, und beschließt, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes 123 "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen" und unter Berücksichtigung der vom Generalsekretär diesbezüglich vorzulegenden zusätzlichen Informationen auf diese Frage zurückzukommen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2005

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Mission der Vereinten Nationen in Sudan betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2005 für die Ersteinrichtung der Mission Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 595.498.500 US-Dollar einzugehen, der sich aus dem Betrag von 279.501.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005, einschließlich des vom Beratenden Ausschuss bereits genehmigten Betrags von 99.999.400 Dollar, und dem Betrag von 315.997.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 zusammensetzt;

¹⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰¹ A/59/756 und Corr.1 und 2.

¹⁰² A/59/768.

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

12. *beschließt*, den Gesamtbetrag von 497.873.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 23. September 2005, der sich aus dem Betrag von 279.501.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 und dem Betrag von 218.372.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 23. September 2005 zusammensetzt, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/235 festgelegten und in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.635.000 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 bewilligt wurden, und in Höhe von 2.042.500 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 23. September 2005 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 97.625.200 Dollar für den Zeitraum vom 24. September bis 31. Oktober 2005 nach dem in Ziffer 12 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 zu einem monatlichen Satz von 78.999.300 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

15. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 913.100 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 24. September bis 31. Oktober 2005 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/294

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/448/Add.4, Ziffer 8)¹⁰³.

59/294. Besondere Themen und Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005

Die Generalversammlung,

I

Verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen: standardisierte Zugangskontrolle

unter Hinweis auf Abschnitt XI Ziffer 44 ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen: standardisierte Zugangskontrolle"¹⁰⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁴ und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵ an;

II

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/284 vom 8. April 2004 und Abschnitt VII ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷ betreffend die Anträge des Generalsekretärs auf zusätzliche Mittel im Zusammenhang mit der Erweiterung des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und auf die Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷ betreffend die Anträge des Generalsekretärs auf zusätzliche Mittel im Zusammenhang mit der Erweiterung des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und auf die Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone;

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁴ A/59/776.

¹⁰⁵ A/59/785.

¹⁰⁶ A/59/534/Add.4.

¹⁰⁷ A/59/569/Add.4.

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷ an;

3. *beschließt*, gemäß dem Verfahren in Anlage I Ziffer 11 der Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 einen Betrag von 24.171.700 US-Dollar für das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und für die Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu veranschlagen;

4. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 377.200 Dollar in Kapitel 34 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 aufzurechnen ist;

5. *stellt fest*, dass der Mittelbedarf im ordentlichen Haushalt im Zusammenhang mit der Erweiterung des Politischen Büros der Vereinten Nationen in Somalia nach Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Restbetrags in Höhe von 845.700 Dollar aus den vorhandenen Mitteln auf 4.548.900 Dollar brutto (4.171.700 Dollar netto) geschätzt wird;

6. *billigt* den Haushaltsplan für das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia in Höhe von 5.394.600 Dollar brutto (5.017.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2005;

7. *nimmt Kenntnis* von der im Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶ beschriebenen Finanzlage des Sondergerichtshofs für Sierra Leone;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Antrag des Generalsekretärs auf eine zusätzliche Subvention in Höhe von 13 Millionen Dollar zur Ergänzung der Finanzmittel des Sondergerichtshofs für Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2005;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 13 Millionen Dollar einzugehen, um die Finanzmittel des Sondergerichtshofs für Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2005 unter dem Posten "Besondere politische Missionen" in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu ergänzen, mit der Maßgabe, dass alle für den Gerichtshof bewilligten ordentlichen Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Liquidation des Gerichtshofs den Vereinten Nationen zurückzuerstaten sind, falls ausreichende freiwillige Beiträge eingegangen sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 sachdienliche Informationen über die Verwendung der aus dem ordentlichen Haushalt für den Sondergerichtshof für Sierra Leone bewilligten Mittel vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten nach Bedarf über die Arbeitsabschlußstrategie des Sondergerichtshofs für Sierra Leone unterrichtet zu halten;

12. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone zu entrichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für Sierra Leone verstärkt um die Einwerbung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Gerichtshofs zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit dem Kanzler des Sondergerichtshofs für Sierra Leone den Absichten der Geber hinsichtlich ihrer freiwilligen Beiträge voll Rechnung zu tragen, unbeschadet der Bestimmungen dieser Resolution.

RESOLUTION 59/295

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/448/Add.4, Ziffer 8)¹⁰⁸.

59/295. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002 sowie ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

1. *beschließt*, aus der bestehenden Verpflichtungsermächtigung den Betrag von 17.802.000 US-Dollar in eine Mittelbewilligung umzuwandeln und für das Jahr 2005 zu veranlassen und die bestehende Verpflichtungsermächtigung für den Restbetrag von 8.198.000 Dollar für das Jahr 2006 zu verlängern, um die Fortsetzung der Planungsarbeiten und das damit zusammenhängende Projektmanagement sowie das Management der Bauvorbereitungen für das Grundprojekt und die Sanierungsoptionen des Sanierungsgesamtplans zu finanzieren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer sechzigsten Tagung über alle Aspekte des Sanierungsgesamtplans Bericht zu erstatten, namentlich über

a) die gegenwärtige Schätzung der Kosten und der Fristen für die Durchführung des Sanierungsgesamtplans;

b) tragfähige Optionen für Ausweichräumlichkeiten während der Bauphase, einschließlich der Kosten aller dieser Optionen;

c) den Stand von UNDC-5;

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

d) die Bewertung der Durchführbarkeit des Baus eines permanenten Gebäudes im Nordgarten des Amtssitzgeländes der Vereinen Nationen, das als Ausweichquartier und/oder für Zusammenlegungszwecke genutzt werden könnte;

e) die verschiedenen Finanzierungsoptionen für den Sanierungsgesamtplan sowie die Gesamtkosten und umfassende Analyse dieser Optionen, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine unmittelbare Veranlagung die einfachste und billigste Option zur Deckung der Kosten des Sanierungsgesamtplans wäre, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁹ und dem mündlichen Bericht des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰ hervorgeht;

f) den Stand der Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten;

g) Vorschläge betreffend einen Betriebsreservefonds;

3. *beschließt*, sich vor Ende Juni 2005 erneut mit der Frage des Sanierungsgesamtplans zu befassen, so auch mit den in dieser Resolution nicht behandelten Vorschlägen in Ziffer 39 des Berichts des Generalsekretärs, die das Angebot des Gastlandes über ein verzinsliches Darlehen für den Sanierungsgesamtplan betreffen.

RESOLUTION 59/296

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/532/Add.1, Ziffer 21)¹¹¹.

59/296. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Querschnittsthemen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997 und 57/290 B vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung des allgemeinen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen¹¹²,

I

1. *würdigt* alle Friedenssicherungskräfte für ihre Anstrengungen zur Bewältigung des derzeit beispiellosen Anstiegs von Friedenssicherungseinsätzen;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in

dem allgemeinen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹² an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, jährlich einen Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungsmissionen vorzulegen und darin unter anderem über Trends hinsichtlich des Umfangs, der Zusammensetzung und der Finanzierung dieser Missionen, maßgebliche Entwicklungen bei den Friedenssicherungseinsätzen, die Anstrengungen zur Verbesserung des Managements und der Funktionsweise dieser Einsätze, die Managementprioritäten für das kommende Jahr sowie die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in die einzelnen Haushaltsanträge für die Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode 2006/07 relevante Angaben über die aus der Durchführung der anwendbaren Bestimmungen dieser Resolution resultierenden Effizienzsteigerungen aufzunehmen;

II

Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

1. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000;

2. *erkennt an*, dass bei der Erstellung der Friedenssicherungshaushalte nach den Methoden des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens weitere Fortschritte erzielt werden;

3. *beschließt*, dass die schrittweise Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens unter voller Einhaltung ihrer Resolution 55/231 zu erfolgen hat;

4. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung in Ziffer 9 ihrer Resolution 55/231 den Generalsekretär ersuchte, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans die erwarteten Ergebnisse und, soweit möglich, Zielerreichungsindikatoren angegeben werden, um die Erfolge bei der Umsetzung der Programme der Organisation und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;

5. *stellt fest*, dass einige in den Haushaltsplänen und Haushaltsvollzugsberichten aufgeführte Zielerreichungsindikatoren die Leistungen von Mitgliedstaaten zu messen scheinen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Zielerreichungsindikatoren nicht dazu dienen, die Leistungen der Mitgliedstaaten zu bewerten, sondern, soweit möglich, die von den Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat geleisteten Beiträge zu den erwarteten Ergebnissen und Zielen widerzuspiegeln;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine künftigen Haushaltsvoranschläge unter voller Einhaltung ihrer Resolution 55/231 vorzulegen;

7. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, den bestehenden Rahmen für das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren weiter zu verfeinern und klarere Finanzdaten zu allen Bestandteilen der Missionen zu liefern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Verknüpfung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens mit den Mandatumssetzungsplänen von Friedenssicherungseinsätzen den

¹⁰⁹ A/59/441/Add.1.

¹¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fifth Committee*, 54. Sitzung (A/C.5/59/SR.54) und Korrigendum.

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹² A/59/736.

operativen, logistischen und finanziellen Aspekten in der Planungsphase dieser Einsätze voll Rechnung zu tragen;

III

Formale Gestaltung des Haushaltsplans

1. *wiederholt* Ziffer 5 ihrer Resolution 57/290 B;
2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die formale Gestaltung der ihr vorgelegten Dokumentation von ungleichmäßiger Qualität ist, und ersucht den Generalsekretär erneut, in den Haushaltsdokumenten die erforderlichen Informationen zu unterbreiten, über die er verfügt, um seinen Mittelbedarf in vollem Umfang zu begründen;
3. *bekräftigt* Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines Übersichtsberichts detaillierte Informationen über wichtige grundsatzpolitische Veränderungen vorzulegen, die Auswirkungen auf die Mittelausstattung, Personalmanagementpolitiken oder operative Erfordernisse haben und der Zustimmung der Versammlung bedürfen;
4. *begrüßt* es, dass in den Entwürfen des Haushaltsplans für 2005/06 eine neue Methode für den Ansatz der Kosten für internationale Bedienstete angewandt wurde;
5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und alle Missionen alles tun, um eine strikte Haushaltsdisziplin einzuführen und die Ausführung des Haushaltsplans ausreichenden Kontrollen zu unterwerfen;
6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Prüfung des Geschäftsprozesses zu beauftragen, der bei der Erstellung der Friedenssicherungs-Haushaltsvoranschläge zum Einsatz kommt, einschließlich der jeweiligen Rolle des Personals bei den Missionen und am Amtssitz, und der Generalversammlung im Rahmen des in Abschnitt IV dieser Resolution angeforderten Berichts die Feststellungen des Amtes samt den Empfehlungen zur Straffung des Prozesses vorzulegen;
7. *beschließt*, dass angesichts der kritischen Bedeutung der Haushaltspläne für das wirksame Funktionieren der Missionen die Vorlage der Haushaltsvoranschläge durch die Missionen an den Amtssitz Teil der Führungs- und Rechenschaftsfunktionen des Missionsleiters/Sonderbeauftragten sein soll;
8. *erklärt erneut*, dass es gilt, die Friedenssicherungseinsätze insbesondere in der Anlauf- und Erweiterungsphase mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihr Mandat im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats fristgerecht, vollständig und wirksam erfüllen können;
9. *erklärt*, dass aus den Haushaltsvorlagen so weit wie möglich hervorgehen soll, welche Managementverbesserungen und Effizienzsteigerungen erzielt und welche künftigen Strategien zu diesem Zweck verfolgt werden sollen;
10. *ersucht* den Generalsekretär, die den verschiedenen Dienstposten zugeordneten Funktionen laufend zu überprüfen und die jeweilige Rangstufe dieser Posten unter Berücksichti-

gung der sich wandelnden operativen Erfordernisse sowie der effektiv ausgeübten Verantwortlichkeiten und Funktionen zu bestimmen, mit dem Ziel, den kostenwirksamsten Einsatz der Ressourcen zu gewährleisten;

IV

Überprüfung der Managementstruktur aller Friedenssicherungseinsätze

unter Hinweis auf ihren Beschluss 59/507 vom 29. Oktober 2004,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Überprüfung der Managementstruktur aller Friedenssicherungseinsätze¹¹³,

1. *erinnert* an ihre frühere Aufforderung an mehrere komplexe Friedenssicherungseinsätze, ihre Strukturen eingedenk ihrer jeweiligen Komplexität, ihres Mandats und ihrer Besonderheiten zu überprüfen, stellt fest, dass einige Einsätze die Überprüfung vorgenommen haben, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die übrigen komplexen Operationen die verlangte Überprüfung durchführen und ihre Strukturen straffen, und im Rahmen der entsprechenden Haushaltsvorlagen darüber Bericht zu erstatten;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die Entwicklung der Strukturen bei den einzelnen Friedenssicherungseinsätzen zu überwachen, um funktionelle Überschneidungen und einen zu hohen Anteil von Stellen der oberen Rangebenen zu vermeiden, eingedenk des Mandats, der Komplexität und der Besonderheiten jeder Mission;
3. *erinnert* in diesem Zusammenhang an ihre Resolution 59/272 vom 23. Dezember 2004;
4. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste vorrangig mit einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsprüfung zu beauftragen, die den Zweck hat, die Praktiken der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen und die Risiken und Gefahren der Doppelarbeit, des Betrugs und des Amtsmissbrauchs in den operativen Bereichen Finanzen, einschließlich Haushaltserstellung, Beschaffung, Personal, einschließlich Rekrutierung und Fortbildung, sowie Informationstechnologie aufzuzeigen, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Anbetracht der wachsenden Anforderungen, denen sich die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze gegenüber sieht, und der damit verbundenen Belastung ihrer Funktionsfähigkeit das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, die Managementstrukturen der Hauptabteilung zu überprüfen und dabei die vom Sicherheitsrat erteilten Mandate und die bei früheren Gelegenheiten von dem Amt für interne Aufsichtsdienste selbst¹¹⁴ und dem Rat der Rechnungsprüfer abgegebe-

¹¹³ A/59/794.

¹¹⁴ Einschließlich der in seinem Bericht in Dokument A/58/746 enthaltenen Empfehlungen.

nen Empfehlungen zu berücksichtigen und der Interaktion, der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Hauptabteilung mit den anderen Sekretariats-Hauptabteilungen und -Bereichen, unter anderem der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, der Hauptabteilung Presse und Information, dem Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen und der Hauptabteilung Management, sowie mit den relevanten Fonds und Programmen besondere Beachtung zu schenken, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Verfahren fortlaufend zu überprüfen, zu straffen und zu vereinfachen und gegebenenfalls Änderungen der Vorschriften und Regeln zu empfehlen, um wirksamere und effizientere administrative Prozesse zu fördern und so Einsparungen beim Bedarf an Personal- und sonstigen Ressourcen zu erzielen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen hinsichtlich der Notwendigkeit, die Empfehlungen aller Aufsichtsorgane vollständig und rasch umzusetzen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Schaffung des Weiterverfolgungsmechanismus auf hoher Ebene zu beschleunigen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *betont* die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Friedenssicherungsmissionen und dem Amtssitz im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen und die Bereiche von gemeinsamem Interesse, die von allen Missionen genutzt werden könnten, zu verbessern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Missionen alle einschlägigen Finanz- und Personalvorschriften sowie Verwaltungserlasse uneingeschränkt befolgen und dass jede Nichtbefolgung durch angemessene Disziplinarmaßnahmen geahndet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Verfahren zur Erstellung von Leitlinien für die Durchsetzung grundlegender Verhaltensnormen beim gesamten Personal des Systems der Vereinten Nationen abzuschließen;

11. *ermutigt* den Generalsekretär, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an Friedenssicherungsmissionen beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

12. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der einschlägigen Bemerkungen des Beratenden Ausschusses die Rangstufe und die Aufgaben der Protokollreferenten zu überprüfen und im Rahmen der entsprechenden Haushaltsvorlagen darüber Bericht zu erstatten;

V

Geteilte Stellenfinanzierung für Stellvertretende Sonderbeauftragte des Generalsekretärs

1. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 62 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹² und beschließt in diesem Zusammenhang, dass die Stelle des

Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der die humanitäre Komponente leitet und als residierender Koordinator fungiert, über eine Kostenteilungsvereinbarung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen finanziert werden wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Übersichtsberichts über das Ergebnis des Briefwechsels Bericht zu erstatten, mit genauen Angaben über die vereinbarten standardisierten Stellenprofile, die organisatorische Struktur und die Kostenteilungsvereinbarungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte die notwendigen Erstattungsbeträge für den Übergangszeitraum anzugeben und dabei das Datum des Inkrafttretens der Kostenteilungsvereinbarungen zu berücksichtigen;

VI

Entwaffnung, Demobilisierung (einschließlich Überbrückungshilfe) und Wiedereingliederung

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹¹⁵;

2. *stellt fest*, dass die Überbrückungshilfe Teil des Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozesses ist, wie in der Mitteilung des Generalsekretärs beschrieben;

3. *hebt hervor*, dass Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme ein wesentlicher Teil von Friedensprozessen und auf Mandaten des Sicherheitsrats beruhenden integrierten Friedenssicherungseinsätzen sind, und unterstützt die verstärkte Koordinierung dieser Programme im Rahmen eines integrierten Ansatzes;

4. *betont*, wie wichtig es ist, die jeweilige Rolle der Friedenssicherungsmissionen und aller anderen maßgeblichen Akteure klar zu definieren;

5. *betont außerdem*, dass die verschiedenen Akteure innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit und Koordinierung verstärken müssen, um einen wirksamen Einsatz von Ressourcen sowie Kohärenz bei der Durchführung der Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme vor Ort zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage künftiger Haushaltsvoranschläge, die den mandatsmäßigen Mittelbedarf für Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Überbrückungsmaßnahmen enthalten, klare Angaben zu diesen Komponenten und den damit zusammenhängenden stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Kosten zu unterbreiten;

7. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär für die Budgetierung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Überbrückungsmaßnahmen verwendeten Komponenten in seiner

¹¹⁵ A/C.5/59/31.

Mitteilung definiert sind, und erkennt an, dass diese Begriffe derzeit erörtert werden;

8. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung integrierte Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsnormen vorzulegen;

VII

Rasch wirkende Projekte

ersucht den Generalsekretär, den Prozess der Durchführung rasch wirkender Projekte zu straffen und sicherzustellen, dass diese Projekte innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig durchgeführt werden;

VIII

Ausbildung, Rekrutierung und Personal im Feld

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/293 vom 27. Juni 2002 und 57/318 vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Ausbildungspolitik und das Evaluierungssystem der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze¹¹⁶ und der entsprechenden Ziffern im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁷,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die für die Rekrutierung auf Stellen im Rahmen des Sonderhaushalts angewandten Kriterien¹¹⁸, den verstärkten Einsatz nationaler Bediensteter in Feldmissionen¹¹⁹, Maßnahmen zur beschleunigten Rekrutierung für Feldmissionen, unter Berücksichtigung der Möglichkeit, die Rekrutierungsbefugnis an die Feldmissionen zu delegieren, einschließlich des Einsatzes fairer und transparenter Rekrutierungsverfahren und Überwachungsmechanismen¹²⁰, Maßnahmen zur stärkeren Straffung der Leitlinien für die befristete Abordnung von Bediensteten bei Friedenssicherungsmissionen¹²¹, den Stand der Liste rasch verlegbaren Zivilpersonals¹²² und die Personalausstattung der Feldmissionen, einschließlich im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung¹²³, sowie des entsprechenden Abschnitts im Bericht des Beratenden Ausschusses¹²⁴,

ferner nach Behandlung der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politiken und Verfahren für die Rekrutierung von Bediensteten für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze¹²⁵ und die Kontrollprüfung

der Politik und Verfahren der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Rekrutierung internationaler Zivilbediensteter für Feldmissionen¹²⁶,

1. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Ausbildungsstrategie fertigzustellen, und beschließt, die außerhalb des Missionshauptquartiers stattfindende Ausbildung von Zivilbediensteten auf Angebote zu beschränken, die konkret mit der Durchführung des Mandats der Mission, ihrem wirksamen Betrieb oder den einer bestimmten Stelle zugewiesenen Aufgaben zusammenhängen, beziehungsweise, wenn dies kostenwirksam ist, sie bis zur Fertigstellung der Strategie einzuschränken;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung im Rahmen seines Übersichtsberichts über die Fertigstellung und Umsetzung der umfassenden Ausbildungsstrategie und den Evaluierungsrahmen für die Ausbildung Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der umfassenden Ausbildungsstrategie dem Ausbildungsbedarf nationaler Bediensteter zum Zweck des Kapazitätsaufbaus im Missionsgebiet Rechnung getragen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Zugang der Bediensteten aller Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu angemessenen Ausbildungsmöglichkeiten zu gewährleisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkt nationale Bedienstete einzusetzen;

6. *erinnert* an Abschnitt X Ziffer 7 ihrer Resolution 59/266 vom 23. Dezember 2004, beschließt, dass bei der Gesamtheit aller Missionen, mit Ausnahme der in der Anlaufphase befindlichen Missionen und vorbehaltlich sonstiger außergewöhnlicher Umstände, höchstens 5 Prozent der genehmigten Stellen des Allgemeinen Dienstes/Felddienstes mit vom Amtssitz abgeordneten Bediensteten besetzt werden, und ersucht den Generalsekretär, über die Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels Bericht zu erstatten;

7. *erklärt*, dass Ortskräfte einer Mission nur als internationale Bedienstete rekrutiert werden können, wenn sie sich im Rahmen des normalen Rekrutierungsverfahrens neben anderen externen Bewerbern um eine internationale Stelle in einer anderen Mission bewerben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Einstellung von Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, damit freie Stellen bei den Friedenssicherungseinsätzen zügig besetzt werden;

¹¹⁶ A/58/753.

¹¹⁷ A/59/736, Ziffern 73-79 und 117.

¹¹⁸ A/58/767.

¹¹⁹ A/58/765.

¹²⁰ A/58/764.

¹²¹ A/57/787.

¹²² A/59/763.

¹²³ A/59/762.

¹²⁴ A/59/736, Ziffern 123-144.

¹²⁵ A/58/704.

¹²⁶ A/59/152.

10. *beschließt*, dass im Galaxy-System veröffentlichte standardisierte Stellenausschreibungen auch Angaben über den Standort der konkret vorhandenen freien Stellen enthalten sollen und dass dies für alle freien internationalen Stellen bei Friedenssicherungsmissionen gelten soll;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen in den Ziffern 55 und 56 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹² betreffend die Praxis, Einzelauftragnehmer oder Einzelpersonen im Rahmen von Beschaffungsverträgen für die Durchführung von Aufgaben kontinuierlicher Art anzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung die Frage der Schaffung einer Stelle zur Prüfung zu unterbreiten, falls die wahrgenommene Funktion tatsächlich kontinuierlicher Art ist und eine solche Maßnahme rechtfertigt;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die für die Rekrutierung auf Stellen im Rahmen des Sonderhaushalts angewandten Kriterien¹¹⁸ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht mit aktualisierten Informationen zur Prüfung im Zusammenhang mit der Frage des Personalmanagements vorzulegen;

13. *erinnert an* Abschnitt X ihrer Resolution 59/266;

14. *bedauert*, dass der Bericht des Generalsekretärs über die Personalausstattung der Feldmissionen, einschließlich im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung¹²³, nicht alle in Abschnitt X Ziffern 2 und 3 der Resolution 59/266 erbetenen Informationen enthielt, und wiederholt in diesem Zusammenhang ihr in Abschnitt X Ziffer 3 der Resolution 59/266 an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen;

15. *beschließt*, die Anwendung der Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen in Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Serie 300 der Personalordnung bis zum 30. Juni 2006 weiter auszusetzen;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 15, die Missionsbediensteten, die im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 30. Juni 2006 erreicht haben, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *stellt fest*, dass die Leistung von 278 der 346 in Betracht kommenden Bediensteten als "vollauf zufriedenstellend" bewertet wurde, und ersucht den Generalsekretär, die in ihrer Resolution 59/266 festgelegten Kriterien rigoros anzuwenden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, neue Missionsbedienstete auch weiterhin hauptsächlich im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 einzustellen;

IX

Beschäftigungsbedingungen

1. *erinnert* daran, dass sie in Abschnitt X Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 59/266 die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Generalsekretär ersuchte, die Beschäftigungsbedingungen im Feld zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, bis zum Erhalt des Überprüfungsberichts die Umwandlung von Stellen des Allgemeinen Dienstes in Stellen des Felddienstes einzuschränken;

3. *beschließt außerdem*, dass die Überprüfung des Felddienstes der geeignete Mechanismus für die mögliche Anerkennung erschwelter Bedingungen ist, falls es die Situation rechtfertigt;

X

Unterhaltszulage für Feldmissionen

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/258 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Richtlinien und Verfahren für die Unterhaltszulage für Feldmissionen¹²⁷ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen¹²⁸,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste auch weiterhin die Unterhaltszulagesätze für Feldmissionen prüft, um zu gewährleisten, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Unterhaltskosten in den verschiedenen Missionsgebieten und dem von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst festgesetzten Tagegeld für dieselben Gebiete stehen;

2. *beschließt*, die Frage der Unterhaltszulagesätze für Feldmissionen und die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen der von der Generalversammlung in Abschnitt X Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 59/266 geforderten Überprüfung der Beschäftigungsbedingungen im Feld wieder aufzunehmen;

3. *beschließt außerdem*, dass konkrete Leitlinien und Kriterien für die Festlegung des Anteils der sonstigen Kosten oder Nebenkosten an der Unterhaltszulage für Feldmissionen erarbeitet werden sollen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Unterhaltszulagesätze für Feldmissionen grundsätzlich nicht über den am gleichen Standort geltenden Tagegeldsätzen liegen sollen;

¹²⁷ A/59/698.

¹²⁸ A/59/698/Add.1.

XI

Beteiligung der Freiwilligen der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/245 A vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beteiligung von Freiwilligen der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen¹²⁹, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Evaluierung des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen¹³⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen¹³¹ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Beteiligung von Freiwilligen der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen¹²⁹, dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Evaluierung des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen¹³⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen¹³¹ und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 70 bis 72 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³² an;

2. *anerkennt* den wertvollen Beitrag, den die Freiwilligen der Vereinten Nationen im System der Vereinten Nationen leisten;

3. *stellt fest*, dass die Freiwilligen nicht als Ersatz für Personal verwendet werden sollen, das zur Besetzung von genehmigten Stellen eingestellt werden soll, um mandatsgemäße Programme und Tätigkeiten durchzuführen, und dass sie nicht aus finanziellen Gründen angefordert werden sollen;

4. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 25 des Berichts des Generalsekretärs und von der Absicht der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Möglichkeit des verstärkten Einsatzes von Freiwilligen der Vereinten Nationen bei Friedenssicherungseinsätzen in denjenigen Aufgaben- oder Fähigkeitsbereichen zu nutzen, die im Sekretariat normalerweise nicht oder nur begrenzt vorhanden sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Freiwilligen denselben Pflichten und Verantwortlichkeiten, einschließlich Verhaltensnormen, unterliegen wie die Bediensteten der Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den vermehrten Einsatz nationaler Bediensteter in Friedenssicherungseinsätzen in Betracht zu ziehen, wenn dies möglich ist;

¹²⁹ A/55/697.

¹³⁰ Siehe A/59/68.

¹³¹ A/59/68/Add.1.

¹³² A/55/874, Ziffern 41-45 und A/59/736, Ziffern 70-72.

XII

Militärischer Anteil

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass Mitgliedstaaten, die Truppen und Ausrüstung für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gestellt haben, die Kosten rasch erstattet werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Dislozierung von Truppen und kontingenteigener Ausrüstung gut koordiniert wird, damit die Truppen nicht ohne ihre Ausrüstung disloziert werden;

XIII

Regionale Ermittler

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Erfahrungen der regionalen Ermittler in zwei Regionalzentren, Wien und Nairobi, im ersten Jahr ihrer Tätigkeit¹³³,

nimmt Kenntnis von den Feststellungen und Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Erfahrungen der regionalen Ermittler in zwei Regionalzentren, Wien und Nairobi, im ersten Jahr ihrer Tätigkeit und unterstreicht insbesondere den Einsatz örtlicher Ermittler für Untersuchungen in den großen Friedenssicherungsmissionen und regionaler Ermittler für Untersuchungen in den anderen Missionen und die Bereitstellung von Unterstützung in komplexen Fällen bei den großen Missionen;

XIV

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 59/287 vom 13. April 2005,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹³⁴ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Untersuchung der Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹³⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹³⁴ und dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Untersuchung der Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen

¹³³ A/59/546.

¹³⁴ A/59/782.

¹³⁵ A/59/661.

Missbrauchs bei der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹³⁵;

2. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, eine umfassende, klar abgesteckte und kohärente Politik auszuarbeiten, die unter anderem auf die verschiedenen managementbezogenen Aspekte der Verhütung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei allen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Auseinandersetzung mit entsprechenden Vorwürfen eingeht, und dabei auch die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 59/300 zu berücksichtigen;

3. *erklärt*, dass die Anwendung einer Null-Toleranz-Politik und entsprechender Verfahren zur Bekämpfung von Akten sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs eindeutig als eine Kernaufgabe des Managements definiert werden soll, insbesondere auch im Hinblick auf die Festlegung klarer Zuständigkeiten und Rechenschaftspflichten im Zusammenhang mit der Nichtanwendung und Nichteinhaltung von Verhaltenskodexen, Richtlinien und Präventivmaßnahmen, und dass sicherzustellen ist, dass diesbezüglich ausreichende Mechanismen vorhanden sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der auf einer gründlichen Analyse der in den Ziffern 2 und 3 dieses Abschnitts genannten Aspekte beruht und die folgenden Punkte behandelt:

a) eine systematische Prüfung des gesamten Spektrums der Fragen im Zusammenhang mit dem Personalverhalten, einschließlich Politikentwicklung, Ausbildung, lokaler Beziehungen, Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln, Rechenschaftspflicht, Disziplin und Untersuchungen;

b) eine klare Demonstration dessen, dass die Organisation den Sachverstand und die Ressourcen, über die sie am Amtssitz und im Feld verfügt, in vollem Umfang nutzt, namentlich auf den Gebieten Kinderschutz, Gleichstellung, Öffentlichkeitsarbeit und in Bezug auf andere Komponenten im Rahmen ihrer jeweiligen Rollen und Mandate sowie im Bereich des Personalmanagements und der Personalschulung, und dass Ressourcen nicht doppelt beantragt werden und die entsprechenden Anträge nicht zu Doppelarbeit, sondern zu einer verbesserten Koordinierung zwischen den zuständigen Hauptabteilungen und Bereichen führen, und gleichzeitig gewährleistet ist, dass die Missionen ihr Mandat wirksam erfüllen;

c) klare Berichterstattungswege und Vorschläge zur hierarchischen Einordnung der vorgeschlagenen Kapazität für Fragen im Zusammenhang mit dem Personalverhalten, eingedenk dessen, dass die Verantwortung letztendlich beim Sonderbeauftragten des Generalsekretärs liegt;

d) eine umfassende Begründung des Ressourcenbedarfs, sowohl am Amtssitz als auch im Feld, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Mission und unter Zuhilfenahme empirischer Daten über die tatsächliche Anzahl der Vorwürfe und Fälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs;

XV

Globale Prüfung des Sicherheitsmanagements im Feld

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die globale Prüfung des Sicherheitsmanagements im Feld¹³⁶,

beschließt, die Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen ihrer Behandlung der Frage eines verstärkten und einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen bis zu ihrer sechzigsten Tagung zurückzustellen;

XVI

Beschaffung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/297 vom 18. Juni 2004 und Abschnitt A ihrer Resolution 59/288 vom 13. April 2005,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über das Beschaffungs- und Vertragsmanagement bei den Friedenssicherungseinsätzen¹³⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁸,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Analyse der Einrichtung eines globalen Beschaffungszentrums für alle Friedenssicherungsmissionen in Brindisi (Italien)¹³⁹ und über die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Funktionsweise der bestehenden Mechanismen und der Vergabe von Beschaffungsaufträgen¹⁴⁰, sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹,

ferner nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen mittels Unterstützungsverträgen¹⁴²,

1. *ersucht* den Generalsekretär, zur Steigerung der Transparenz und Effizienz des Beschaffungswesens bei den Friedenssicherungseinsätzen dafür zu sorgen, dass die Mechanismen umgesetzt und eingehalten werden, durch die es allen Missionen erleichtert werden soll, Zwischen- und Schlussbewertungen der Leistungserfüllung von Lieferanten zu erstellen und sofort an den Beschaffungsdienst der Vereinten Nationen am Amtssitz weiterzuleiten;

2. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Harmonisierung der Beschaffungs-Datenbanken am Amtssitz und bei den Missionen und begrüßt in diesem Zusammenhang

¹³⁶ A/59/702.

¹³⁷ A/58/761 und A/59/688.

¹³⁸ A/59/722.

¹³⁹ A/59/703.

¹⁴⁰ A/59/701.

¹⁴¹ A/59/736/Add.2 und A/59/736, Ziffern 114-116.

¹⁴² A/57/718.

die fortlaufenden Anstrengungen zur Verbesserung der Transparenz und Rechenschaftspflicht eines umfassenden Beschaffungssystems, namentlich die Verfügbarkeit von Beschaffungsdaten im Bereich der Friedenssicherung, welche die Mitgliedstaaten derzeit auf der Internetseite des Beschaffungsdienstes der Vereinten Nationen abrufen können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Übermittlung von Beschaffungsdaten an die Mitgliedstaaten weiter zu verbessern und den Einsatz von Beschaffungsverfahren zu erwägen, die im öffentlichen und im privaten Sektor angewandt werden;

4. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu schaffen, und *ersucht* den Generalsekretär,

a) das Verfahren zur Registrierung von Lieferanten weiter zu vereinfachen, unter Berücksichtigung des Zugangs zum Internet;

b) weitere Schritte zu ergreifen, um die Privatwirtschaft für die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bestehenden Möglichkeiten der Vergabe von Beschaffungsaufträgen zu sensibilisieren, namentlich durch

i) die Veranstaltung zusätzlicher Seminare für Unternehmen;

ii) die Bitte an die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe Beschaffungswesen, mehr Tagungen in Entwicklungsländern abzuhalten;

iii) die Aufnahme des Punktes "Vielfalt der Beschaffungsquellen" in die Tagesordnung der Jahrestagungen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe Beschaffungswesen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich alle Friedenssicherungsmissionen an ihre Beschaffungspläne halten, um die Vorteile zu nutzen, die eine ordnungsgemäße Beschaffungsplanung bietet;

6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Ursachen für die übermäßig langen Beschaffungsfristen bei den Friedenssicherungsmissionen auch weiterhin zu untersuchen und anzugehen;

7. *legt* dem Generalsekretär *außerdem nahe*, auch künftig dafür zu sorgen, dass alle Friedenssicherungsmissionen den Ausbildungsbedarf aller Beschaffungsreferenten formal definieren und dem Amtssitz mitteilen, um sicherzustellen, dass die Ausbildung sachgerecht geplant und ihre Wirksamkeit evaluiert wird;

XVII

Materialverwaltung

1. *erklärt erneut*, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze sicherstellen soll, dass alle Missionen auf kostenwirksame Weise und unter strikter Einhaltung der Leit-

linien über die Nutzungserwartung von Material ein Materialersatzprogramm durchführen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die Leiter der Friedenssicherungseinsätze wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Kontrolle und Auffüllung der Bestände sowie angemessene Abschreibungsverfahren für die Aussonderung von nicht länger benötigtem oder nützlichem Material zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass mit anderen Organen der Vereinten Nationen förmliche schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, in denen unter anderem die Modalitäten der Kostenerstattung und der Haftung festgelegt sind, bevor Ressourcen, die einem Friedenssicherungseinsatz gehören, an sie ausgeliehen werden;

4. *würdigt* die laufenden Bemühungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen, insbesondere denen, die sich in derselben Region befinden, und betont, dass jede Vereinbarung über die Ausleihe oder gemeinsame Nutzung von Material von den beteiligten Missionen klar zu verstehen und zu dokumentieren ist, eingedenk dessen, dass die einzelnen Einsätze auch weiterhin für die Erstellung und Überwachung ihrer eigenen Haushaltspläne sowie für die Steuerung ihres Materials und ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

XVIII

Informationstechnologie

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den funktionsgerechten Bedarf der Feldmissionen an Kommunikations- und Informationstechnologien¹⁴³ und die Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien: Regelungen für das Galaxy-System¹⁴⁴ sowie des entsprechenden Abschnitts im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Rentabilität der Investitionen in die Informations- und Kommunikationstechnologien voll Rechnung zu tragen und über ihre Auswirkungen auf den Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die von der Generalversammlung verabschiedete Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien in vollem Umfang umgesetzt wird, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei allen Friedenssicherungseinsätzen das Galileo-System einzuführen, um das Inventar dieser Einsätze zu vereinheitlichen;

¹⁴³ A/58/740.

¹⁴⁴ A/59/265/Add.1.

¹⁴⁵ Siehe A/59/736, Abschnitt III.E.

XIX

Luftoperationen

unter Hinweis auf Abschnitt B ihrer Resolution 59/288,

1. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die an Luftoperationen beteiligten Bediensteten entsprechend ausgebildet sind, wie im Handbuch für Luftoperationen im Einzelnen ausgeführt;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin Qualitätsinspektionen der Lufttransportdienste und Bewertungen dieser Dienste bei den Missionen durchführen zu lassen, um sicherzustellen, dass die festgelegten Normen in vollem Umfang eingehalten werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Anbetracht dessen, dass der Mittelbedarf für den Lufttransport bei einigen Friedenssicherungseinsätzen zu hoch veranschlagt wurde, die Formulierung des Mittelbedarfs für Luftoperationen im Rahmen der Haushaltsanträge so zu verbessern, dass dem tatsächlichen Betrieb besser Rechnung getragen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Analyse der Auswirkungen der neuen Struktur des Kostenansatzes im Zusammenhang mit Luftoperationen vorzunehmen, eingedenk der einschlägigen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Rates der Rechnungsprüfer, und im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten;

XX

Bodentransport

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Frage des Transfers von Fahrzeugen mit hohem Kilometerstand an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien), an andere Missionen und an künftige Missionen vorzulegen, unter Berücksichtigung der Frachtkosten, und der Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines Übersichtsberichts detaillierte Angaben über die Umsetzung der Fahrzeugpolitik vorzulegen, die in Ziffer 86 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹² erbeten wurde;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Politik für den Kauf und die Zuteilung regulärer Zivilfahrzeuge und speziell ausgerüsteter gepanzerter Fahrzeuge sowie von Repräsentationsfahrzeugen zu standardisieren;

XXI

Verhältnis von Fahrzeugen und informationstechnologischer Ausrüstung zu Bediensteten

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Mangel an Informationen über die Anwendung der Verhältnisse von Fahrzeugen zu Bediensteten und den Diskrepanzen bei der Anwendung der Standardverhältnisse;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich die Friedenssicherungseinsätze an die Standardverhältnisse halten, unter Berücksichtigung des Mandats, der Komplexität und der Größe des jeweiligen Friedenssicherungseinsatzes;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass bei allen Missionen das tatsächliche Verhältnis von schweren zu mittelschweren Fahrzeugen nicht über dem festgelegten Standardverhältnis von 1:1 liegt, und jede Abweichung von diesem Standardverhältnis zu begründen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Leitlinien betreffend die Standardverhältnisse von Fahrzeugen zu Bediensteten zu überprüfen und der Generalversammlung im Rahmen des Übersichtsberichts Informationen über das Ergebnis dieser Überprüfung und über die zur Einhaltung der Standardverhältnisse durch die einzelnen Friedenssicherungseinsätze ergriffenen Maßnahmen vorzulegen, unter Berücksichtigung des Mandats, der Komplexität und der Größe des jeweiligen Einsatzes;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Bereitstellung von Allradfahrzeugen für Zivilbedienstete bei den Missionen sparsamer vorzugehen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für leitende Bedienstete der Rangstufe D-1 und höherer Ebenen, eingedenk dessen, dass das für diese Fahrzeuge bestehende Verhältnis nicht überschritten werden darf, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung im Rahmen des Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten;

6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Zuweisung von einem Drucker pro Computerarbeitsplatz schrittweise zu reduzieren und mit sofortiger Wirkung, soweit kostenwirksam und durchführbar, ein Verhältnis von einem Drucker je vier Tischcomputer für alle diese Arbeitsplätze bei Friedenssicherungsmissionen, am Amtssitz und im Feld, zu erreichen;

7. *beschließt*, bis zur Vorlage des in Abschnitt IV Ziffer 4 dieser Resolution genannten Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Wirtschaftlichkeitsprüfung der Praktiken der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze die Prüfung neuer Mittelveranschlagungen für Tischcomputer, Drucker und Laptops am Amtssitz und im Feld zurückzustellen, es sei denn, solche Mittel sind für neue Missionen und Missionen, die auf Grund eines Mandats des Sicherheitsrats ausgeweitet werden, sowie für Ersatzzwecke unter strikter Einhaltung der entsprechenden Resolution der Generalversammlung gedacht;

XXII

Verpflegungsverträge

1. *ersucht* den Generalsekretär, eine Kosten-Nutzen-Analyse der Lieferung von Verpflegungsrationen auf dem Luftweg vorzunehmen, unbeschadet der Lieferung von Nahrungsmitteln an die Truppen, und für jeden Friedenssicherungseinsatz die wirksamste und kostengünstigste Alternative anzuwenden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu gewährleisten, dass alle Missionen das Qualitätsmanagementsystem für Verpflegungsauftragnehmer überwachen und evaluieren,

um sicherzustellen, dass die Qualität der Nahrungsmittel und die hygienischen Bedingungen den festgelegten Normen entsprechen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eine Kosten-Nutzen-Analyse der Verwendung eines unabhängigen Inspektionsmechanismus vorzunehmen, der nachprüfen soll, ob die Auftragnehmer und Lieferanten alle Leistungsbeschreibungen hinsichtlich Qualität, Hygiene und Lieferplänen erfüllen.

RESOLUTION 59/297

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/532/Add.1, Ziffer 21)¹⁴⁶.

59/297. Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen¹⁴⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 über die Einrichtung des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen sowie ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und 51/218 E vom 17. Juni 1997,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen per 31. Dezember 2004¹⁴⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸;

3. *beschließt*, dass der Überschusssaldo in Höhe von 13.790.000 US-Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode zur Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 herangezogen wird.

RESOLUTION 59/298

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/532/Add.1, Ziffer 21)¹⁵⁰.

59/298. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/274 vom 14. Juni 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten¹⁵¹, des Schreibens des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 2004 für kontingenteigene Ausrüstung vom 12. März 2004 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses¹⁵² sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten¹⁵¹, dem Schreiben des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 2004 für kontingenteigene Ausrüstung vom 12. März 2004 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses¹⁵² sowie den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵³;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *bedauert*, dass die Arbeitsgruppe 2004 für kontingenteigene Ausrüstung unter anderem im Hinblick auf eine Überprüfung der Kostenerstattungssätze für kontingenteigene Ausrüstung und logistische Selbstversorgung keinen Konsens erzielen konnte;

4. *beschließt*, den Vorschlag des Generalsekretärs zu billigen, wonach die nächste Arbeitsgruppe für kontingenteigene Ausrüstung, die 2008 zusammentreten wird, während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Arbeitstagen eine umfassende Überprüfung des Systems der kontingenteigenen Ausrüstung entsprechend den formalen Vorgaben der Phase-V-Arbeitsgruppe durchführen soll;

5. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, zu sondieren, ob die Tagung der Arbeitsgruppe vor 2008 abgehalten werden kann;

6. *beschließt*, dass die nächste Arbeitsgruppe für kontingenteigene Ausrüstung unbeschadet der umfassenden Überprüfung des Systems der kontingenteigenen Ausrüstung bei einer allfälligen Empfehlung zur Änderung der Kostenerstattungssätze für kontingenteigene Ausrüstung und logistische Selbstversorgung der Tatsache Rechnung tragen wird, dass für den Zeitraum 2004 bis 2008 keine Änderung dieser Sätze vorgenommen wurde, weil die Arbeitsgruppe 2004 kei-

¹⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁷ A/58/724 und A/59/787.

¹⁴⁸ A/58/732 und A/59/791.

¹⁴⁹ Siehe ST/ADM/SER.B/642, Anhang XLII.

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵¹ A/59/292.

¹⁵² A/C.5/58/37 und Corr.1.

¹⁵³ A/59/708 und A/59/736.

nen Konsens über eine Erhöhung der Sätze und die dabei anzuwendende Methode erzielen konnte;

7. *stellt fest*, dass der Generalsekretär vorgeschlagen hatte, nicht nur alle Komponenten der gegenwärtig angewandten Methode beizubehalten, sondern zusätzlich die mit der Friedenssicherung zusammenhängenden Ausbildungskosten und die nach einem Einsatz entstehenden medizinischen Kosten in die Methodik der Kostenerstattung für Truppen einzubeziehen;

8. *bedauert*, dass die Arbeitsgruppe 2004 für kontingenteigene Ausrüstung nicht in der Lage war, einen Konsens über die Komponenten zu erzielen, die in die Methodik der Kostenerstattung für Truppen einzubeziehen sind;

9. *stellt fest*, dass der Bericht des Generalsekretärs über die Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Länder¹⁵⁴ nicht auf alle Teile des Ersuchens in Ziffer 8 der Resolution 55/274 der Generalversammlung einging;

10. *wiederholt* ihr Ersuchen in Ziffer 8 ihrer Resolution 55/274 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung diesbezüglich einen umfassenden Bericht vorzulegen, in dem auf alle Teile eingegangen wird;

11. *verweist* darauf, dass der Generalsekretär bei der Erstellung des umfassenden Berichts nach Bedarf externe Sachverständige heranziehen kann;

12. *beschließt*, auf ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung das Tagegeld für die Truppen auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen des in Ziffer 10 genannten umfassenden Berichts zu unterbreiten sind, zu überprüfen;

13. *beschließt außerdem*, zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedstaaten einen Kommunikationsweg für das System der kontingenteigenen Ausrüstung einzurichten, der ausschließlich dem Informationsaustausch und der Abklärung dienen soll und nicht zur Herbeiführung von Entscheidungen, die in das Mandat der Arbeitsgruppe für kontingenteigene Ausrüstung und der zuständigen zwischenstaatlichen Organe fallen.

RESOLUTION 59/299

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/532/Add.1, Ziffer 21)¹⁵⁵.

59/299. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

¹⁵⁴ A/57/774.

¹⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 58/297 vom 18. Juni 2004,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen 57/315 vom 18. Juni 2003 und 58/297 vom 18. Juni 2004 über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen¹⁵⁶ und über die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Funktionsweise der bestehenden Mechanismen und der Vergabe von Beschaffungsaufträgen¹⁵⁷, sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁸,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *dankt* der Regierung Italiens für die Einrichtungen, die sie der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi bereitgestellt hat;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, die Versorgungsbasis zu vergrößern, und ersucht den Generalsekretär, in den Haushaltsantrag für 2006/07 ausführliche Informationen über die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen sowie den aus der Vergrößerung zu erwartenden Nutzen aufzunehmen;

4. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, dafür zu sorgen, dass sich die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinätze an den Verhandlungen zwischen dem Welternährungsprogramm und der Regierung Italiens betreffend die Bereitstellung des Stützpunkts San Vito aktiv beteiligt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 zu sorgen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weiter zu analysieren, wie die Versorgungsbasis optimal dafür genutzt werden könnte, kommunikations- und informationstechnische Dienste sowie sonstige Dienste für die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und den Amtssitz effizient und wirtschaftlich bereitzustellen;

¹⁵⁶ A/59/681 und A/59/691.

¹⁵⁷ A/59/701.

¹⁵⁸ A/59/736 und Add.2.

¹⁵⁹ A/59/736/Add.2.

7. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

Strategische Materialreserve

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Funktionsweise der bestehenden Mechanismen und der Vergabe von Beschaffungsaufträgen¹⁵⁷;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Mängeln bei der kontingenteigenen Ausrüstung von Truppen, die einem neuen Kommando unterstellt wurden, und ersucht den Generalsekretär, die Optionen für einen wirksamen Wechsel im Unterstellungsverhältnis zu überprüfen und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

10. *genehmigt* die Verwendung der eingesparten Mittel aus der Abwicklung früherer Verpflichtungen sowie des Ausgabenrests der strategischen Materialreserve für die Deckung von Währungsverlusten und die Wiederauffüllung der Reserve;

11. *genehmigt außerdem*, dass die Wiederauffüllung der strategischen Materialreserve in die in Abschnitt IV Ziffer 1 der Resolution 49/233 A der Generalversammlung beschriebene Verpflichtungsermächtigung aufgenommen wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Richtlinien und Verfahren für die Bestandskontrolle, Inventarführung und Wiederauffüllung auch für die strategische Materialreserve angewandt werden;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁶⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 31.513.100 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

15. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.441.000 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 29.072.100 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze

für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 aufzuteilen;

c) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.351.700 Dollar, worin der Betrag von 2.233.100 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 sowie die Mehreinnahmen in Höhe von 118.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode eingeschlossen sind, sind auf den in Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

16. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer sechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 59/301

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/532/Add.1, Ziffer 21)¹⁶¹.

59/301. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004 und 59/287 vom 13. April 2005, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁶² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶³,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat reagieren und rasch einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen den Mandaten, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶² A/59/714 und Add.1 und A/59/730.

¹⁶³ A/59/736 und A/59/784.

¹⁶⁰ A/59/681.

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁶²;

2. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

3. *bekräftigt*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sicherzustellen;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁴ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auf der sechzigsten Tagung die Notwendigkeit der P-5-Stelle im Exekutivbüro des Generalsekretärs erneut zu begründen;

7. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

8. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen unter strikter Einhaltung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

9. *beschließt*, Mittel für Zeitpersonal zur Durchführung und Überwachung der Umweltschutzprogramme im Feld bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, diese Position erneut zu rechtfertigen, indem er zusätzliche Informationen über die Notwendigkeit einer zentralen Unterstützung am Amtssitz und über die laufenden Kooperationsvereinbarungen mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorlegt;

10. *genehmigt* die Schaffung der Stelle eines Referenten für die Zusammenstellung von Polizeikräften (P-4) in der Abteilung Zivilpolizei;

11. *beschließt*, Mittel für Zeitpersonal für die P-3-Stelle im Sekretariat des Fünften Ausschusses bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, eine Prüfung der Standard-

kosten vorzunehmen, die auf die Gemeinkosten des Amtssitzes, wie beispielsweise für Möbelkäufe und die Anmietung von Büroräumen, angewandt werden, unter Angabe der gegenwärtigen marktüblichen Vergleichskosten, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung die Feststellungen des Amtes vorzulegen;

13. *beschließt*, dass alle künftigen Ersuchen um zusätzliche Kapazitäten am Amtssitz im Zusammenhang mit neuen oder erweiterten Friedenssicherungs- oder Friedensunterstützungsmissionen von einer Analyse der auf Grund des Abbaus oder der Liquidation anderer Missionen frei gewordenen Kapazitäten begleitet werden müssen;

14. *beschließt außerdem*, dass nach Beendigung des Mandats von Missionen die missionspezifischen Stellen im Bereich Einsätze der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze aufgehoben oder verlegt werden sollen und dass dies im nächsten Voranschlag für den Sonderhaushalt zu berücksichtigen ist;

15. *beschließt ferner*, die in Ziffer 63 des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁵ beantragten Mittel in Höhe von 350.000 US-Dollar für die unabhängige Überprüfung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze nicht bereitzustellen;

16. *beschließt*, keine Mittel für Pilotprojekte in den Bereichen organisationsweites Inhaltsmanagement (Enterprise Content Management, ECM) und Kundenbeziehungsmanagement bereitzustellen, mit Ausnahme der in Ziffer 366 des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁵ beantragten Mittel in Höhe von 149.000 Dollar für die Sektion Archiv- und Aktenverwaltung;

17. *stellt fest*, dass infolge des erweiterten Tätigkeitspektrums in der Lagezentrale das dortige Personal über ein breiteres und ausgewogeneres Spektrum von Kompetenzen und Qualifikationen verfügen muss, wozu auch, aber nicht ausschließlich Kenntnisse in operativen militärischen und zivilpolizeilichen Fragen gehören, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die 11 P-3-Stellen für Einsatzreferenten für alle qualifizierten Bewerber offen stehen, so auch für die von Mitgliedstaaten abgestellten Offiziere, unter Berücksichtigung dessen, wie wichtig es ist, dass die führenden truppenstellenden Länder vertreten sind;

18. *beschließt*, zur Stärkung der Beratungsgruppe für Strafrecht und Justiz die Stelle eines Gruppenleiters (P-5) zu bewilligen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁶⁶;

¹⁶⁴ A/59/784.

¹⁶⁵ A/59/730.

¹⁶⁶ A/59/714 und Add.1.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

20. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 146.935.200 Dollar¹⁶⁷ für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006, namentlich 761 weiter bestehende und 70 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

21. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 874.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 und die weiteren Einnahmen in Höhe von 1.873.000 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 anzurechnen;

b) der über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode hinausgehende Betrag von 13.790.000 Dollar ist auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 anzurechnen;

c) der Restbetrag von 130.397.400 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 aufzuteilen;

d) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 18.431.600 Dollar, die sich aus dem Betrag von 18.444.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 und den Beträgen von 26.400 Dollar und 400.300 Dollar für den in den Erklärungen des Generalsekretärs¹⁶⁷ dargelegten Mittelbedarf abzüglich des Betrags von 439.700 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode ergeben, sind auf den in Buchstabe c) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 59/302

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/832, Ziffer 6)¹⁶⁸.

59/302. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina¹⁶⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 13 seines Berichts¹⁶⁹ und von seiner Absicht, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Angelegenheit Bericht zu erstatten;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Stand der noch ausstehenden Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 15. April 2005 in Höhe von 27,9 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertfünfzehn Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und der Empfehlung im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁰ an;

5. *beschließt*, die Erstattung der per 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina verfügbaren restlichen Nettobar-mittel in Höhe von 7.182.000 Dollar zurückzustellen;

6. *beschließt außerdem*, dass in den von der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" zu behandelnden Bericht über die aktuelle Situation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auch aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Mission aufzunehmen sind;

7. *beschließt ferner*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

RESOLUTION 59/303

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/833, Ziffer 6)¹⁷¹.

59/303. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea¹⁷² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷³,

¹⁶⁷ Siehe A/C.5/59/28 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und A/C.5/59/32.

¹⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁹ A/59/751.

¹⁷⁰ A/59/736/Add.8.

¹⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷² A/59/616 und A/59/636 und Corr.1.

¹⁷³ A/59/736 und Add.10.

eingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1586 (2005) vom 14. März 2005,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/302 vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 18,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁷⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea den Betrag von 185.993.300 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 176.664.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 7.628.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.700.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. September 2005 den Betrag von 38.748.604 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

¹⁷⁴ A/59/736/Add.10.

¹⁷⁵ A/59/616.

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.186.104 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 932.812 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 224.625 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 28.667 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 147.244.696 Dollar für den Zeitraum vom 16. September 2005 bis 30. Juni 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 15.499.441 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.507.196 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.544.688 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 853.575 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 108.933 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 20.184.500 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 20.184.500 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 744.800 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag hinzuzurechnen sind;

22. *betont*, dass kein Friedenssicherungseinsatz durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungseinsätzen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/304

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/834, Ziffer 6)¹⁷⁶.

59/304. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹⁷⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichtet,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1582 (2005) vom 28. Januar 2005,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 58/303 vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000

¹⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁷ A/59/622 und A/59/634.

¹⁷⁸ A/59/736 und Add.7.

festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁸⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

13. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 36.380.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 34.562.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, der Betrag von 1.486.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 331.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2005 den Betrag von 3.031.667 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 207.575 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 187.833 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.508 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.234 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

¹⁷⁹ A/59/736/Add.7.

¹⁸⁰ A/59/622.

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern, den Betrag von 33.348.333 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2005 bis 30. Juni 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 3.031.666 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.283.325 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.066.167 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 192.592 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 24.566 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.104.100 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 14 und 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.104.100 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 179.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 1.104.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den

Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/305

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/836, Ziffer 6)¹⁸¹.

59/305. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia¹⁸² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸³,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat beschloss, die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten einzurichten, und auf seine spätere Resolution 1561 (2004) vom 17. September 2004, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 19. September 2005 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und ihre spätere Resolution 58/261 B vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Ein-

¹⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸² A/59/624 und A/59/630.

¹⁸³ A/59/736 und Add.11.

klang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 96 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁴ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seinen Sonderbeauftragten dazu zu veranlassen, seine Bemühungen um die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisatio-

nen, Fonds und Programmen in Liberia zu verstärken und einen Arbeitsplan auszuarbeiten, der eine integrierte Prioritätenliste enthält, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsplans für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 über die getroffenen Maßnahmen sowie über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. August 2003 bis 30. Juni 2004

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. August 2003 bis 30. Juni 2004¹⁸⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia den Betrag von 760.567.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 722.422.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 31.191.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 6.954.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 19. September 2005 den Betrag von 166.902.291 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 3.552.213 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.461.223 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 967.552 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 123.438 Dollar, die für

¹⁸⁴ A/59/736/Add.11.

¹⁸⁵ A/59/624.

die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 593.665.109 Dollar für den Zeitraum vom 20. September 2005 bis 30. Juni 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 63.380.616 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 12.635.087 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.754.477 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.441.548 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 439.062 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 17.034.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 17.034.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Minder-einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.096.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 17.034.600 Dollar anzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/306

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/837, Ziffer 6)¹⁸⁶.

59/306. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung¹⁸⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1578 (2004) vom 15. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/306 vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppen-

¹⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁷ A/59/625 und A/59/653 und Corr.1 und 2.

¹⁸⁸ A/59/736 und Add.4.

flechtung per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 16,2 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des

Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁹⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 43.706.100 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 41.521.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.786.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 398.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 43.706.100 Dollar entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 3.642.175 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.427.100 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.142.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 252.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 32.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.593.400 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

¹⁸⁹ A/59/736/Add.4.

¹⁹⁰ A/59/625.

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.593.400 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 105.100 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 1.593.400 Dollar hinzuzurechnen sind;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/307

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/838, Ziffer 12)¹⁹¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschiki-

stan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Tonga.

59/307. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁹² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹³,

unter Hinweis auf Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1583 (2005) vom 28. Januar 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/307 vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003 und 58/307 vom 18. Juni 2004,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 60,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundsiebzig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen

¹⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹⁹² A/59/626 und A/59/654.

¹⁹³ A/59/736 und Add.3.

mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325 und 58/307 nicht befolgt hat;

4. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325 und 58/307 genauestens befolgen soll;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den Friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹⁴ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des

Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325 und Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307 voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁹⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 99.228.300 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 94.252.900 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 4.068.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 907.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2005 den Betrag von 8.269.025 Dollar entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 447.008 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 392.975 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 47.925 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.108 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

¹⁹⁴ A/59/736/Add.3.

¹⁹⁵ A/59/626.

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. August 2005 bis 30. Juni 2006 den Betrag von 90.959.275 Dollar entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 8.269.025 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.917.092 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.322.725 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 527.175 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 67.192 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.463.000 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für 2004 auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 16 und 18 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.463.000 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 541.200 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag in Höhe von 8.463.000 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/308

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/839, Ziffer 6)¹⁹⁶.

59/308. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁹⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹⁸,

unter Hinweis auf Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1598 (2005) vom 28. April 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 58/309 vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 43,1 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht,

¹⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁷ A/59/619 und A/59/629.

¹⁹⁸ A/59/736 und Add.5.

vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechzig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹⁹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *beschließt*, dass die Stellen eines Stabschefs, eines Juristen, eines Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, eines Assistenten für Gebäudemanagement und eines Assistenten für Informationstechnik, die in den Besoldungsgruppen D-1, P-4, P-3, G-7 beziehungsweise FS-5 besetzt werden, bis zur Managementüberprüfung in diesen Besoldungsgruppen zu veranschlagen sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004²⁰⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 47.948.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 45.540.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 1.969.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 439.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 den Betrag von 15.982.800 Dollar entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 940.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 836.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 92.767 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.833 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 31.965.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis 30. Juni 2006 entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 3.995.700 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

¹⁹⁹ A/59/736/Add.5.

²⁰⁰ A/59/619.

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.881.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.672.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 185.533 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 23.667 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.872.700 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.872.700 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene

Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 598.200 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag in Höhe von 3.872.700 Dollar anzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
59/280	Erklärung der Vereinten Nationen über das Klonen von Menschen.....	119

RESOLUTION 59/280

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 8. März 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 84 Stimmen bei 34 Gegenstimmen und 37 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/516/Add.1, Ziffer 17)¹:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Georgien, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Italien, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Madagaskar, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nicaragua, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uganda, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dagegen: Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Indien, Island, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Republik Korea, Schweden, Singapur, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Barbados, Burkina Faso, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Oman, Pakistan, Republik Moldau, Rumänien, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay.

59/280. Erklärung der Vereinten Nationen über das Klonen von Menschen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/152 vom 9. Dezember 1998, mit der sie sich die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte² zu eigen machte,

billigt die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über das Klonen von Menschen.

Anlage

Erklärung der Vereinten Nationen über das Klonen von Menschen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft

und Kultur am 11. November 1997 verabschiedete Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte², insbesondere auf deren Artikel 11, in dem es heißt, dass Praktiken, die der Menschenwürde widersprechen, wie reproduktives Klonen von Menschen, nicht erlaubt sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/152 vom 9. Dezember 1998, mit der sie sich die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte zu eigen machte,

im Bewusstsein der ethischen Fragen, die bestimmte Anwendungen der sich rasch entwickelnden Biowissenschaften im Hinblick auf die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten des Einzelnen aufwerfen können,

bekräftigend, dass es das Ziel der Anwendung der Biowissenschaften sein soll, Leiden zu mildern und die Gesundheit des Einzelnen und der gesamten Menschheit zu verbessern,

betonend, dass der wissenschaftliche und technische Fortschritt auf dem Gebiet der Biowissenschaften auf eine Art und Weise gefördert werden soll, die die Achtung der Menschenrechte gewährleistet und allen nutzt,

eingedenk der ernststen medizinischen, physischen, psychologischen und sozialen Gefahren, die das Klonen von Menschen für die Betroffenen nach sich ziehen kann, sowie sich dessen bewusst, dass die Ausbeutung der Frau verhindert werden muss,

überzeugt davon, dass die Gefahren, die das Klonen von Menschen für die Menschenwürde bedeuten kann, dringend verhindert werden müssen,

erklärt feierlich Folgendes:

a) Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um menschliches Leben bei der Anwendung der Biowissenschaften ausreichend zu schützen;

b) die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, alle Formen des Klonens von Menschen zu verbieten, insoweit sie mit der Menschenwürde und dem Schutz menschlichen Lebens unvereinbar sind;

c) die Mitgliedstaaten sind ferner aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung gentechnischer Verfahren zu verbieten, die möglicherweise der Menschenwürde widersprechen;

d) die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Frauen bei der Anwendung der Biowissenschaften ausgebeutet werden;

e) die Mitgliedstaaten sind außerdem aufgefordert, unverzüglich innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Buchstaben *a)* bis *d)* zu erlassen und anzuwenden;

f) die Mitgliedstaaten sind ferner aufgefordert, bei der Bereitstellung von Finanzmitteln für die medizinische Forschung, einschließlich der Biowissenschaften, die dringenden weltweiten Probleme wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria zu berücksichtigen, von denen insbesondere die Entwicklungsländer betroffen sind.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Honduras.

² Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session, Paris, 21 October-12 November 1997*, Vol. I: *Resolutions*, Resolution 16.

V. Beschlüsse

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen		
59/406	Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	123
	Beschluss B	123
	Beschluss C	123
59/408	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	124
	Beschluss B	124
59/415	Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs	124
59/416	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	125
	Beschluss A	125
	Beschluss B	125
59/417	Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen	125
59/418	Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste	125
59/419	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	125
59/420	Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	126
59/421	Wahl des Präsidenten der sechzigsten Tagung der Generalversammlung	126
59/422	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der sechzigsten Tagung der Generalversammlung	126
59/423	Wahl der Vizepräsidenten der sechzigsten Tagung der Generalversammlung	126
B. Sonstige Beschlüsse		
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss		
59/503	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte	127
	Beschluss B	127
59/553	Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft an der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen	128
59/566	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	128
59/567	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	129
59/568	Verhütung bewaffneter Konflikte	129
59/569	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	129
59/570	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	129
59/571	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans	129
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses		
59/551	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen	130
	Beschluss B	130
	Beschluss C	130
	Beschluss D	131
59/554	Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften	131

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
59/555	Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba	131
59/556	Überprüfung der Struktur und der Aufgaben aller aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Verbindungs- oder Vertretungsbüros in New York von Organisationen, die ihren Hauptsitz anderswo haben	131
59/557	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Arbeitsweise und des Managements der Bibliotheken der Vereinten Nationen.....	131
59/558	Überprüfung des regulären Programms der technischen Zusammenarbeit und des Entwicklungskontos	132
59/559	Anspruchsberechtigung bei Flugreisen.....	132
59/560	Rekrutierung	132
59/561	Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes.....	132
59/562	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Auswirkungen des Resolutionsentwurfs A/C.5/59/L.53 auf den Programmhaushalt.....	132
59/563	Aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2004	132
59/564	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola	132
59/565	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	133

A. Wahlen und Ernennungen

59/406. Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B¹

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 20. Januar 2005 beschloss die Generalversammlung, sich den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1581 (2005) vom 18. Januar 2005 gebilligten Empfehlungen des Generalsekretärs² anzuschließen.

C

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 24. August 2005 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 13 ter des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die folgenden siebenundzwanzig Ad-litem-Richter für eine am 24. August 2005 beginnende vierjährige Amtszeit:³

Herr Melville BAIRD (Trinidad und Tobago)
Herr Frans BAUDUIN (Niederlande)
Herr Ali Nawaz CHOWHAN (Pakistan)
Herr Pedro DAVID (Argentinien)
Frau Elizabeth GWAUNZA (Simbabwe)
Herr Burton HALL (Bahamas)
Herr Frederik HARHOFF (Dänemark)
Herr Frank HÖPFEL (Österreich)
Frau Tsvetana KAMENOVA (Bulgarien)
Herr Uldis KINIS (Lettland)
Herr Raimo LAHTI (Finnland)
Frau Flavia LATTANZI (Italien)
Herr Antoine MINDUA (Demokratische Republik Kongo)
Herr Jawdat NABOTY (Syrische Arabische Republik)
Frau Janet NOSWORTHY (Jamaika)
Frau Chioma Egondu NWOSU-IHEME (Nigeria)
Frau Prisca Matimba NYAMBE (Sambia)
Frau Michèle PICARD (Frankreich)
Herr Brynmor POLLARD (Guyana)
Herr Árpád PRANDLER (Ungarn)
Frau Kimberly PROST (Kanada)
Frau Vonimbolana RASOAZANANY (Madagaskar)
Herr Ole Bjørn STØLE (Norwegen)
Herr Krister THELIN (Schweden)
Herr Klaus TOLKSDORF (Deutschland)
Herr Stefan TRECHSEL (Schweiz)
Tan Sri Dato' Lamin Haji MOHD YUNUS (Malaysia)

¹ Damit wird der Beschluss 59/406 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neun- undfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/59/49)*, Vol. II, zu Beschluss 59/406 A.

² Siehe A/59/666.

³ A/59/886, A/59/887 und Add.1 und A/59/888.

59/408. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses**B⁴**

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 6. Juni 2005 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵, Herrn Henrique da Silveira Sardinha Pinto wegen des Rücktritts von Herrn Alvaro Gurgel de Alencar Netto für eine am 6. Juni 2005 beginnende und am 31. Dezember 2005 endende Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses zu ernennen.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Herr Kenshiro AKIMOTO (*Japan*)**, Herr Meshal AL-MANSOUR (*Kuwait*)**, Herr Petru DUMITRIU (*Rumänien*)**, Herr David DUTTON (*Australien*)***, Herr Paul EKORONG A DONG (*Kamerun*)***, Herr Haile Selassie GETACHEW (*Äthiopien*)**, Herr Bernardo GREIVER (*Uruguay*)***, Herr Hassan Mohammed HASSAN (*Nigeria*)***, Herr Ihor V. HUMENNY (*Ukraine*)**, Herr Eduardo IGLESIAS (*Argentinien*)***, Herr David A. LEIS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Herr Vyacheslav A. LOGUTOV (*Russische Föderation*)*, Herr Bernard MEIJERMAN (*Niederlande*)*, Herr Hae-yun PARK (*Republik Korea*)*, Herr Eduardo Manuel da Fonseca Fernandes RAMOS (*Portugal*)***, Herr Henrique da Silveira SARDINHA PINTO (*Brasilien*)*, Herr Ugo SESSI (*Italien*)* und Herr WU Gang (*China*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2005.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2006.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2007.

59/415. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung auf ihrer 81. Plenarsitzung am 15. Februar 2005 und der Sicherheitsrat auf seiner 5121. Sitzung desselben Datums wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander Herrn Ronny Abraham (Frankreich) wegen des Rücktritts von Herrn Gilbert Guillaume für eine am 15. Februar 2005 beginnende und am 5. Februar 2009 endende Amtszeit zum Mitglied des Gerichtshofs⁶.

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Herr SHI Juyong (*China*)***, Präsident; Herr Raymond RANJEVA (*Madagaskar*)**, Vizepräsident; Herr Ronny ABRAHAM (*Frankreich*)**, Herr Awn Shawkat AL-KHASAWNEH (*Jordanien*)**, Herr Thomas BUERGENTHAL (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Herr Nabil ELARABY (*Ägypten*)*, Frau Rosalyn HIGGINS (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)**, Herr Pieter KOOIJMANS (*Niederlande*)*, Herr Abdul G. KOROMA (*Sierra Leone*)***, Herr Hisashi OWADA (*Japan*)***, Herr Gonzalo PARRA-ARANGUREN (*Venezuela*)**, Herr Francisco REZEK (*Brasilien*)*, Herr Bruno SIMMA (*Deutschland*)***, Herr Peter TOMKA (*Slowakei*)*** und Herr Vladlen S. VERESHCHETIN (*Russische Föderation*)*.

* Amtszeit bis 5. Februar 2006.

** Amtszeit bis 5. Februar 2009.

*** Amtszeit bis 5. Februar 2012.

⁴ Damit wird der Beschluss 59/408 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neun- und fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/59/49)*, Vol. II, zu Beschluss 59/408 A.

⁵ A/59/583/Add.1, Ziffer 4.

⁶ A/59/683-S/2005/51.

59/416. Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

A

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 28. April 2005 ernannte die Generalversammlung nach Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zu Resolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Herrn Juan Luis Larrabure wegen des Rücktritts von Herrn Christopher Thomas für eine am 28. April 2005 beginnende und am 31. Dezember 2008 endende Amtszeit zum Mitglied der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁷.

B

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 24. August 2005 ernannte die Generalversammlung nach Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zu Resolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Herrn Gérard Biraud, Herrn István Posta, Herrn Papa Louis Fall und Herrn Cihan Terzi für eine am 1. Januar 2006 beginnende und am 31. Dezember 2010 endende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁸.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Herr Gérard BIRAUD (*Frankreich*)****, Herr Papa Louis FALL (*Senegal*)****, Herr Even Francisco FONTAINE ORTIZ (*Kuba*)*, Herr Tadanori INOMATA (*Japan*)***, Herr Juan Luis LARRABURE (*Peru*)**, Herr István POSTA (*Ungarn*)****, Herr TANG Guangting (*China*)*, Herr Cihan TERZI (*Türkei*)****, Herr Victor VISLYKH (*Russische Föderation*)*, Frau Deborah WYNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)* und Herr Muhammad YUSSUF (*Vereinigte Republik Tansania*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2007.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2008.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2009.

**** Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

59/417. Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 5. Mai 2005 bestätigte die Generalversammlung die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung von Herrn Kemal DERVIŞ zum Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für eine am 15. August 2005 beginnende und am 14. August 2009 endende vierjährige Amtszeit⁹.

59/418. Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 5. Mai 2005 billigte die Generalversammlung die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung von Frau Inga-Britt AHLENIUS zur Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste für eine auf fünf Jahre befristete, am 15. Juli 2005 beginnende und am 14. Juli 2010 endende Amtszeit¹⁰.

59/419. Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 11. Mai 2005 bestätigte die Generalversammlung die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgenommene Ernennung von Herrn Supachai PANITHPAKDI zum Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für eine am 1. September 2005 beginnende und am 31. August 2009 endende vierjährige Amtszeit¹¹.

⁷ Siehe A/59/788.

⁸ Siehe A/59/889.

⁹ Siehe A/59/240.

¹⁰ Siehe A/59/109 und Add.1.

¹¹ Siehe A/59/110.

59/420. Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 27. Mai 2005 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs, Herrn Antônio Manuel de Oliveira GUTERRES für eine am 15. Juni 2005 beginnende und am 14. Juni 2010 endende fünfjährige Amtszeit zum Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu wählen¹².

59/421. Wahl des Präsidenten der sechzigsten Tagung der Generalversammlung¹³

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 13. Juni 2005 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung¹⁴ Herrn Jan Eliasson, Botschafter Schwedens bei den Vereinigten Staaten von Amerika, durch Akklamation zum Präsidenten der sechzigsten Tagung der Generalversammlung.

59/422. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der sechzigsten Tagung der Generalversammlung¹³

Am 13. Juni 2005 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe a¹⁵ und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 103. Plenarsitzung am 13. Juni 2005 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse der sechzigsten Tagung der Generalversammlung bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Herr CHOI Young-jin (Republik Korea)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Herr Yashar ALIYEV (Aserbaidshan)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Herr Aminu Bashir WALI (Nigeria)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Herr Francis BUTAGIRA (Uganda)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr John William ASHE (Antigua und Barbuda)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Herr Juan Antonio YÁÑEZ-BARNUEVO (Spanien)

59/423. Wahl der Vizepräsidenten der sechzigsten Tagung der Generalversammlung¹³

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 13. Juni 2005 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung¹⁴ die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der sechzigsten Tagung der Generalversammlung: ANGOLA, ARMENIEN, BRASILIEN, CHINA, FRANKREICH, GUINEA-BISSAU, INDIEN, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ISRAEL, KENIA, MALAYSIA, MALI, MYANMAR, PAKISTAN, PARAGUAY, RUSSISCHE FÖDERATION, TUNESIEN, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK), VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK.

¹² Siehe A/59/241.

¹³ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

¹⁴ Regel 30 wurde mit Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002 geändert.

¹⁵ Regel 99 Buchstabe a wurde mit Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002 geändert.

B. Sonstige Beschlüsse

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

59/503. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B¹⁶

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Januar 2005 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 39 "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftsnothilfe" innerhalb des Prioritätsbereichs E (Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen) wieder aufzunehmen, um einen Resolutionsentwurf¹⁷ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 20. Januar 2005 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 18 "Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht" innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten) wieder aufzunehmen. Die Versammlung beschloss außerdem, sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen, um einen Beschluss zu den Empfehlungen des Generalsekretärs¹⁸ zu fassen.

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 29. März 2005 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁹, in Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung, den Zusatzgegenstand "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan" innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten) in die Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuss zuzuweisen.

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 13. April 2005 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 148 "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" innerhalb des Prioritätsbereichs H (Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen) unmittelbar im Plenum zu behandeln und sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen, um einen von dem Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 empfohlenen Resolutionsentwurf²⁰ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 5. Mai 2005 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁹, in Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung, den zusätzlichen Unterpunkt "Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen" als Unterpunkt *k*) des Tagesordnungspunkts 17 "Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen" innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten) in die Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln. In Abweichung von Regel 15 ihrer Geschäftsordnung beschloss die Versammlung außerdem, sofort mit der Behandlung des Unterpunkts *k*) zu beginnen, um einen Beschluss zu der Ernennung zu fassen.

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 27. Mai 2005 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 84 "Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" innerhalb des Prioritätsbereichs B (Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) unmittelbar im Plenum zu behandeln und sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen, um einen Resolutionsentwurf²¹ rasch zu prüfen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹², in Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung, den zusätzlichen Unterpunkt "Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen" als Unterpunkt *b*) des Tagesordnungspunkts 16 "Wahlen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen" innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten) in die Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 6. Juni 2005 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 17 *b*) "Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses" innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten) wieder aufzunehmen, um den Bericht des Fünften Ausschusses²² rasch zu prüfen.

Auf ihrer 113. Plenarsitzung am 14. Juli 2005 beschloss die Generalversammlung, den Unterpunkt *b*) "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Tagesordnungspunkts 85 "Nachhaltige Entwicklung" in-

¹⁶ Damit wird der Beschluss 59/503 in Abschnitt B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49), Vol. II, zu Beschluss 59/503 A.

¹⁷ A/59/L.58.

¹⁸ A/59/666.

¹⁹ A/59/239.

²⁰ A/59/766, Ziffer 3.

²¹ A/59/L.61.

²² A/59/583/Add.1.

nerhalb des Prioritätsbereichs B (Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) unmittelbar im Plenum zu behandeln und sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen, um einen Resolutionsentwurf²³ rasch zu prüfen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung außerdem, den Tagesordnungspunkt 113 "Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen" innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten) unmittelbar im Plenum zu behandeln und sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen, um einen Resolutionsentwurf²⁴ rasch zu prüfen.

59/553. Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft an der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 20. Januar 2005 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten²⁵, die von dem Präsidenten gemäß Ziffer 3 d) der Resolution 58/313 vom 1. Juli 2004 erstellte und in der nachstehenden Anlage enthaltene Liste von Vertretern der Zivilgesellschaft zur Teilnahme an der am 2. Juni 2005 stattfindenden Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen zuzulassen.

Anlage

Liste der fünfzehn Vertreter der Zivilgesellschaft, die zu der am 2. Juni 2005 stattfindenden Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen eingeladen sind

Women Fighting AIDS in Kenya
Dorothy Onyango, Exekutivdirektorin

International HIV/AIDS Alliance, Mosambik
Santos Alfredo, Direktor

Hope for African Children Initiative
Pat Youri, Exekutivdirektor

Vereinigung äthiopischer Rechtsanwältinnen
Meaza Ashenafi, Exekutivdirektorin

Vereinigung zur Förderung der Grundfreiheiten in Tschad
Gilbert Maoundonodji, Präsident und Rechtsberater

Thailändisches Drogenkonsumenten-Netzwerk
Paisan Suwannawong, Gründer

India HIV/AIDS Alliance (Alliance India)
Dr. Balwant Singh, Direktor

Maiti Nepal
Anuradha Koirala, Direktorin

Internationale Gemeinschaft der Frauen mit HIV/Aids
Gracia Violeta Ross, Ehrenamtliche Koordinatorin (Anden-Region)

Community Action Resource
Catherine Williams, Direktorin

Mittel- und osteuropäisches Netzwerk für Schadensbegrenzung
Anya Sarang, Präsidentin

Aids-Stiftung Pazifikinseln
Maire Bopp Dupont, Gründerin und Geschäftsführerin

Female Health Company
Mary Ann Leeper, PhD, Präsidentin

Welt-Aids-Kampagne
Marcel van Soest, Exekutivdirektor

Globale Unternehmenskoalition gegen HIV/Aids
Trevor Neilson, Exekutivdirektor

59/566. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Auf ihrer 117. Plenarsitzung am 12. September 2005, unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, nach Behandlung des Berichts der gemäß ihrer Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 geschaffenen Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen über ihre Beratungen während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung²⁶ und eingedenk der am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷, in der sie unter anderem beschlossen, sich verstärkt darum zu bemühen, eine umfassende Reform des Sicherheitsrats in allen Aspekten herbeizuführen,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung;

b) nahm die Generalversammlung mit Dank Kenntnis von der Initiative des Vorsitzenden, eine aktive Erörterung der Sachthemen im Zusammenhang mit der umfassenden Reform des Sicherheitsrats anzuregen, und nahm in diesem Zusammenhang von den sechs Themen Kenntnis, die von der Arbeitsgruppe erörtert wurden;

c) legte die Generalversammlung der Arbeitsgruppe eindringlich nahe, sich auch während der sechzigsten Tagung

²³ A/59/L.63.

²⁴ A/59/L.66.

²⁵ A/59/L.59.

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/59/47).

²⁷ Siehe Resolution 55/2.

weiterhin darum zu bemühen, bei der Behandlung aller Themen betreffend die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Rat zusammenhängende Fragen Fortschritte zu erzielen;

d) beschloss die Generalversammlung, die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Rat zusammenhängende Fragen während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung zu behandeln;

e) beschloss die Generalversammlung außerdem, dass die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der während der achtundvierzigsten bis neunundfünfzigsten Tagung erzielten Fortschritte, der während der neunundfünfzigsten Tagung gesammelten Erfahrungen und der auf der sechzigsten Tagung geäußerten Auffassungen fortsetzen und der Generalversammlung vor Ende ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht mit etwaigen einvernehmlichen Empfehlungen vorlegen soll.

59/567. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Auf ihrer 117. Plenarsitzung am 12. September 2005 beschloss die Generalversammlung, auf Antrag Sloweniens²⁸ im Namen der Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Behandlung des Unterpunktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass, ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, dieser Unterpunkt erneut unter den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonsti-

gen Organisationen" fallen wird, der in die Tagesordnung der einundsechzigsten Tagung aufzunehmen und nach Resolution 55/285 vom 7. September 2001 alle zwei Jahre zu behandeln ist.

59/568. Verhütung bewaffneter Konflikte

Auf ihrer 117. Plenarsitzung am 12. September 2005 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Verhütung bewaffneter Konflikte" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

59/569. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 117. Plenarsitzung am 12. September 2005 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

59/570. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Auf ihrer 117. Plenarsitzung am 12. September 2005 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

59/571. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans

Auf ihrer 117. Plenarsitzung am 12. September 2005 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Einbringers des Punktes, die Behandlung des Punktes "Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁸ A/59/908.

2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

59/551. Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen

B²⁹

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 13. April 2005 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁰, die folgenden Tagesordnungspunkte und die damit zusammenhängenden Dokumente zur künftigen Behandlung zurückzustellen:

Punkt 108: *Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005*

Zweiter jährlicher Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans³¹

Bericht des Generalsekretärs über Pläne zur Schaffung von drei zusätzlichen Konferenzsälen und praktikable Möglichkeiten, Tageslicht in die Säle zu lassen³²

Bericht des Generalsekretärs über praktikable Möglichkeiten, ausreichende Parkplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen zu gewährleisten³³

Bericht des Generalsekretärs über den Stand möglicher Finanzierungsvereinbarungen für den Sanierungsgesamtplan³⁴

Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Staat New York im Zusammenhang mit dem Sanierungsgesamtplan³⁵

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zweijahreszeitraum³⁶

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über den Sanierungsgesamtplan der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom August 2003 bis einschließlich Juli 2004³⁷

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Sanierungsgesamtplan³⁸

Punkt 113: *Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen*

Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001 an den Präsidenten der Generalversammlung³⁹

Mitteilung des Generalsekretärs über die ausstehenden Beiträge des ehemaligen Jugoslawien⁴⁰

Punkt 116: *Gemeinsames System der Vereinten Nationen*

Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2004: Bemerkungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu dem Bericht der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes⁴¹

Mitteilung des Sekretariats zur Übermittlung des Berichts der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes⁴²

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Bemerkungen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu dem Bericht der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes⁴³

C

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁴, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer sechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 113: *Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen*

Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001 an den Präsidenten der Generalversammlung³⁹

Mitteilung des Generalsekretärs über die ausstehenden Beiträge des ehemaligen Jugoslawien⁴⁰

Punkt 114: *Personalmanagement*

Bericht des Generalsekretärs über das Personalverzeichnis des Sekretariats der Vereinten Nationen⁴⁵

Zweijährlicher Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz von Gratispersonal, mit Angaben zur Staatsangehörigkeit und zusammengefassten Angaben zur Dienstdauer und zu den jeweils wahrgenommenen Aufgaben⁴⁶

²⁹ Damit wird der Beschluss 59/551 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/59/49)*, Vol. II, zu Beschluss 59/551 A.

³⁰ A/59/652/Add.1, Ziffer 17.

³¹ A/59/441.

³² A/58/556.

³³ A/58/712.

³⁴ A/58/729.

³⁵ A/58/779.

³⁶ A/59/161.

³⁷ A/59/420.

³⁸ A/59/556.

³⁹ A/56/767.

⁴⁰ A/58/189.

⁴¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/59/30)*, Vol. II.

⁴² A/59/153.

⁴³ A/59/399.

⁴⁴ A/59/652/Add.2, Ziffer 5.

⁴⁵ A/C.5/59/L.34.

⁴⁶ A/59/716.

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal⁴⁷

Bericht des Generalsekretärs über eine umfassende Bewertung des Systems der geografischen Verteilung sowie eine Bewertung der Fragen im Zusammenhang mit möglichen Veränderungen der Anzahl der Stellen, die dem System der geografischen Verteilung unterliegen⁴⁸

D

Auf ihrer 117. Plenarsitzung am 12. September 2005 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁹, die Behandlung des folgenden Tagesordnungspunkts und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer sechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 108: Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005

Zweiter jährlicher Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans⁵⁰

Bericht des Generalsekretärs über Pläne zur Schaffung von drei zusätzlichen Konferenzsälen und praktikable Möglichkeiten, Tageslicht in die Säle zu lassen⁵²

Bericht des Generalsekretärs über praktikable Möglichkeiten, ausreichende Parkplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen zu gewährleisten⁵³

Bericht des Generalsekretärs über den Stand möglicher Finanzierungsvereinbarungen für den Sanierungsgesamtplan⁵⁴

Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Staat New York im Zusammenhang mit dem Sanierungsgesamtplan⁵⁵

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für den am 31. Dezember 2003 abgelauteten Zweijahreszeitraum⁵⁶

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über den Sanierungsgesamtplan der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom August 2003 bis einschließlich Juli 2004⁵⁷

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Sanierungsgesamtplan⁵⁸

Mündlicher Bericht des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹

59/554. Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 13. April 2005 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵² Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften⁵³.

59/555. Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵²,

a) nahm die Generalversammlung mit Dank Kenntnis von den Bemühungen der Regierung Äthiopiens zur Erleichterung des Bauprojekts;

b) nahm die Generalversammlung außerdem Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba⁵⁴ und schloss sich den Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵ an.

59/556. Überprüfung der Struktur und der Aufgaben aller aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Verbindungs- oder Vertretungsbüros in New York von Organisationen, die ihren Hauptsitz anderswo haben

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 13. April 2005 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵² Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Struktur und der Aufgaben aller aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Verbindungs- oder Vertretungsbüros in New York von Organisationen, die ihren Hauptsitz anderswo haben⁵⁶, und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷.

59/557. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Arbeitsweise und des Managements der Bibliotheken der Vereinten Nationen

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 13. April 2005 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵², die Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Arbeitsweise und des Managements der Bibliotheken der Vereinten Nationen⁵⁸ bis zu ihrer sechzigsten Tagung zurückzustellen.

⁵² A/59/448/Add.3, Ziffer 13.

⁵³ A/59/170.

⁵⁴ A/59/444.

⁵⁵ A/59/572.

⁵⁶ A/59/395.

⁵⁷ A/59/552.

⁵⁸ A/59/373.

⁴⁷ A/59/786.

⁴⁸ A/59/724.

⁴⁹ A/59/652/Add.3, Ziffer 6.

⁵⁰ A/59/441 und Add.1 und 2.

⁵¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fifth Committee*, 53. Sitzung (A/C.5/59/SR.53) und Korrigendum.

59/558. Überprüfung des regulären Programms der technischen Zusammenarbeit und des Entwicklungskontos

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 13. April 2005 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵², den Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des regulären Programms der technischen Zusammenarbeit und des Entwicklungskontos⁵⁹ so bald wie möglich, spätestens aber während des Hauptteils ihrer sechzigsten Tagung mit Vorrang zu behandeln.

59/559. Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 13. April 2005 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵² Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen⁶⁰ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹.

59/560. Rekrutierung

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶²,

a) beschloss die Generalversammlung in Anbetracht dessen, dass keine Druckexemplare der Stellenausschreibungen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Hauptabteilung Sicherheit gemäß Abschnitt XI der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 entsprechend Abschnitt II Ziffer 5 der Resolution 59/266 vom 23. Dezember 2004 an die Delegationen verteilt wurden, dass die D-2-Stelle des Stellvertreters des Untergeneralsekretärs, die D-2-Stelle des Direktors der Abteilung Regionale Einsätze, die D-2-Stelle des Direktors der Abteilung Sicherheitsdienste und die D-1-Stelle des Leiters der Verwaltungsstelle ausnahmsweise für einen Zeitraum von dreißig Tagen neu ausgeschrieben werden sollen, während der bereits in Gang befindliche Rekrutierungsprozess weitergeht;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, dass die Eingangsfrist für Bewerbungen auf die vierzehn P-3- bis P-5-Stellen in der Hauptabteilung Sicherheit, für die zwischen dem 3. und dem 31. März 2005 Stellenausschreibungen im Galaxy-System veröffentlicht, aber nicht in Druckform verteilt wurden, ausnahmsweise um fünfzehn Tage verlängert werden soll;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, die Bestimmungen von Abschnitt II Ziffer 5 der Resolution 59/266 voll einzuhalten.

59/561. Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 13. April 2005 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶³, die Frage der Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes auf ihrer sechzigsten Tagung mit Vorrang zu behandeln.

59/562. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Auswirkungen des Resolutionsentwurfs A/C.5/59/L.53 auf den Programmhaushalt

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁴ und nach Behandlung der von dem Generalsekretär vorgelegten Erklärung über die Auswirkungen auf den Programmhaushalt⁶⁵ fest, dass im Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 zusätzliche Mittel in Höhe von 466.600 US-Dollar für das Amt für interne Aufsichtsdienste bewilligt werden müssten, falls sie den Resolutionsentwurf A/C.5/59/L.53 "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Querschnittsthemen" verabschiedet.

59/563. Aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2004

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁴ Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen⁶⁶ und den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ und beschloss, die Frage der aktualisierten Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2005 während des Hauptteils ihrer sechzigsten Tagung zu behandeln.

59/564. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁸,

a) beschloss die Generalversammlung, dass in den von der Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" zu behandelnden Bericht über die aktualisierte Fi-

⁵⁹ A/59/397.

⁶⁰ A/59/523.

⁶¹ A/59/573.

⁶² A/59/774, Ziffer 8.

⁶³ A/59/647/Add.1, Ziffer 6.

⁶⁴ A/59/532/Add.1, Ziffer 22.

⁶⁵ A/C.5/59/32.

⁶⁶ A/58/778 und A/59/752.

⁶⁷ A/58/799 und A/59/790.

⁶⁸ A/59/831, Ziffer 4.

nanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola aufgenommen werden sollen;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" von der Tagesordnung zu streichen.

59/565. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschus-

ses⁶⁹ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait⁷⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs.

⁶⁹ A/59/835, Ziffer 6.

⁷⁰ A/59/614.

⁷¹ A/59/736/Add.14.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte¹

1. Die folgenden zusätzlichen Punkte wurden während der wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten) unmittelbar im Plenum behandelt²:
 16. Wahlen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen³:
 - b) Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
 17. Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen⁴:
 - k) Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.
2. Die folgenden Punkte, die dem Zweiten Ausschuss zugewiesen worden waren, wurden während der wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs B (Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) auch unmittelbar im Plenum behandelt²:
 84. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³
 85. Nachhaltige Entwicklung⁵:
 - b) Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern.
3. Der folgende Punkt, der dem Fünften Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten) auch unmittelbar im Plenum behandelt²:
 113. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen⁵.
4. Der folgende Punkt, der dem Sechsten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs H (Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen) auch unmittelbar im Plenum behandelt²:
 148. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus⁴.
5. Der folgende zusätzliche Punkt wurde dem Fünften Ausschuss auf der wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten) zugewiesen²:
 164. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan⁶.

¹ Gemäß Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 werden die Tagesordnungspunkte nach den Prioritäten der Organisation geordnet, die im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005 enthalten sind.

² Siehe Beschluss 59/503 B in Abschnitt V.B dieses Bandes.

³ A/59/252/Add.7.

⁴ A/59/252/Add.6.

⁵ A/59/252/Add.8.

⁶ A/59/252/Add.5.

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
59/13	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor				
	Resolution B	129	104.	22. Juni 2005	57
59/14	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone				
	Resolution B	136	104.	22. Juni 2005	58
59/15	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi				
	Resolution B	153	104.	22. Juni 2005	60
59/16	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire				
	Resolution B	154	104.	22. Juni 2005	62
59/17	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti				
	Resolution B	155	104.	22. Juni 2005	64
59/113	Weltprogramm für Menschenrechtsbildung				
	Resolution B	105 b)	113.	14. Juli 2005	3
59/264	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer				
	Resolution B	106	104.	22. Juni 2005	66
59/279	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean	39	79.	19. Januar 2005	3
59/280	Erklärung der Vereinten Nationen über das Klonen von Menschen	150	82.	8. März 2005	119
59/281	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	77	84.	29. März 2005	53
59/282	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005	108	91.	13. April 2005	66
59/283	Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	108 und 120	91.	13. April 2005	69
59/284	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern				
	Resolution A	126	91.	13. April 2005	73
	Resolution B	126	104.	22. Juni 2005	74
59/285	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo				
	Resolution A	127	91.	13. April 2005	76
	Resolution B	127	104.	22. Juni 2005	78
59/286	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo				
	Resolution A	133	91.	13. April 2005	80
	Resolution B	133	104.	22. Juni 2005	81

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
59/287	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen	107	91.	13. April 2005	83
59/288	Reform des Beschaffungswesens	107	91.	13. April 2005	84
59/289	Auslagerung von Leistungen	107	91.	13. April 2005	86
59/290	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearer-terroristischer Handlungen	148	91.	13. April 2005	6
59/291	Vorbereitung und Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene	45 und 55	92.	15. April 2005	13
59/292	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	164	93.	21. April 2005	87
59/293	Modalitäten für den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	84	98.	27. Mai 2005	16
59/294	Besondere Themen und Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005	108	104.	22. Juni 2005	88
59/295	Sanierungsgesamtplan	108	104.	22. Juni 2005	89
59/296	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Querschnittsthemen	123	104.	22. Juni 2005	90
59/297	Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen	123	104.	22. Juni 2005	99
59/298	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten	123	104.	22. Juni 2005	99
59/299	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	123	104.	22. Juni 2005	100
59/300	Umfassende Überprüfung einer Strategie zur künftigen Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen.....	77	104.	22. Juni 2005	53
59/301	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	123	104.	22. Juni 2005	101
59/302	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina	125	104.	22. Juni 2005	103
59/303	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	130	104.	22. Juni 2005	103
59/304	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	131	104.	22. Juni 2005	105
59/305	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia...	134	104.	22. Juni 2005	107
59/306	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....	135 a)	104.	22. Juni 2005	109
59/307	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	135 b)	104.	22. Juni 2005	111
59/308	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	137	104.	22. Juni 2005	113
59/309	Mehrsprachigkeit	156	104.	22. Juni 2005	17
59/310	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten.....	56 g)	113.	14. Juli 2005	19
59/311	Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	85 b)	113.	14. Juli 2005	21
59/312	Anträge auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen.....	113	113.	14. Juli 2005	23
59/313	Eine gestärkte und neu belebte Generalversammlung	52	117.	12. September 2005	23

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
59/314	Entwurf des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005	45 und 55	118.	13. September 2005	25

Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
59/406	Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht				
	Beschluss B	18	80.	20. Januar 2005	123
	Beschluss C	18	116.	24. August 2005	123
59/408	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses				
	Beschluss B	17 b)	101.	6. Juni 2005	124
59/415	Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs.....	15 c)	81.	25. Februar 2005	124
59/416	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe				
	Beschluss A	17 h)	94.	28. April 2005	125
	Beschluss B	17 h)	116.	24. August 2005	125
59/417	Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.....	17 k)	95.	5. Mai 2005	125
59/418	Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste.....	17 i)	95.	5. Mai 2005	125
59/419	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	17 j)	97.	11. Mai 2005	125
59/420	Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	16 b)	98.	27. Mai 2005	126
59/421	Wahl des Präsidenten der sechzigsten Tagung der Generalversammlung	4	102.	13. Juni 2005	126
59/422	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der sechzigsten Tagung der Generalversammlung	5	103.	13. Juni 2005	126
59/423	Wahl der Vizepräsidenten der sechzigsten Tagung der Generalversammlung	6	103.	13. Juni 2005	126
59/503	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte				
	Beschluss B	8	77.	18. Januar 2005	127
59/551	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen				
	Beschluss B	107	91.	13. April 2005	130
	Beschluss C	107	104.	22 Juni 2005	130
	Beschluss D	107	117.	12. September 2005	131
59/553	Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft an der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen	43	80.	20. Januar 2005	128
59/554	Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften	108	91.	13. April 2005	131
59/555	Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba.....	108	91.	13. April 2005	131

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
59/556	Überprüfung der Struktur und der Aufgaben aller aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Verbindungs- oder Vertretungsbüros in New York von Organisationen, die ihren Hauptsitz anderswo haben.....	108	91.	13. April 2005	131
59/557	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Arbeitsweise und des Managements der Bibliotheken der Vereinten Nationen.....	108	91.	13. April 2005	131
59/558	Überprüfung des regulären Programms der technischen Zusammenarbeit und des Entwicklungskontos.....	108	91.	13. April 2005	132
59/559	Anspruchsberechtigung bei Flugreisen	108	91.	13. April 2005	132
59/560	Rekrutierung	108 und 114	91.	13. April 2005	132
59/561	Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes	116	91.	13. April 2005	132
59/562	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Auswirkungen des Resolutionsentwurfs A/C.5/59/L.53 auf den Programmhaushalt.....	123	104.	22. Juni 2005	132
59/563	Aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2004	123	104.	22. Juni 2005	132
59/564	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola	124	104.	22. Juni 2005	132
59/565	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	132 a)	104.	22. Juni 2005	133
59/566	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen.....	53	117.	12. September 2005	128
59/567	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	56 n)	117.	12. September 2005	129
59/568	Verhütung bewaffneter Konflikte	24	117.	12. September 2005	129
59/569	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen.....	110	117.	12. September 2005	129
59/570	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	128	117.	12. September 2005	129
59/571	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans	163	117.	12. September 2005	129

